

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Bote für Tirol und Vorarlberg

(Innsbruck, 1849

1919

[urn:nbn:at:at-ubi:2-7638](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:at:at-ubi:2-7638)

Bote für Tirol und Vorarlberg

Nr. 1.

Innsbruck, Donnerstag, den 2. Jänner 1919.

105. Jahrgang

Der „Bote für Tirol und Vorarlberg“ erscheint dreimal wöchentlich. Preis für hier ganzjährig 12 K., halbjährig 6 K., vierteljährig 3 K., monatlich 1 K.; mit Beilage monatlich 50 h mehr; Einzelnummern 20 h; durch die Post bezogen in Oesterreich mit Aufschlag: ganzjährig 18 K., halbjährig 9 K., vierteljährig 4 K. 20 h. — Anzeigen werden billigst nach Tarif berechnet. Die Beträge für den Bezug und die Anzeigen müssen postfrei eingekassiert werden. — Jedes Annoncen-Bureau nimmt Anzeigen entgegen. — Redaktion: Telefon-Nr. 750 und 751.

Ämtlicher Teil.

Gesetz vom 19. Dezember 1918, über die Kinderarbeit.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

Wirkungsbereich des Gesetzes.

§ 1.

Kinder im Sinne dieses Gesetzes, das sind Knaben und Mädchen vor dem vollendeten 14. Lebensjahre, dürfen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Arbeit (Kinderarbeit) verwendet oder sonst beschäftigt werden.

Begriff der Kinderarbeit.

§ 2.

Als Kinderarbeit gilt die entgeltliche und die, wenn auch nicht besonders entlohnte, regelmäßige Verwendung von Kindern zu Arbeiten jeglicher Art.

Als Kinderarbeit gilt nicht die Beschäftigung von Kindern, die ausschließlich zu Zwecken des Unterrichtes oder der Erziehung erfolgt; ferner nicht die Heranziehung von Kindern zu vereinzelt geleisteten Dienstleistungen und nicht die Beschäftigung eigener Kinder (§ 3) mit leichten, wenn auch regelmäßigen Leistungen von geringer Dauer im Haushalte.

Wenn das Gesetz von Verwendung der Kinder spricht, ist Verwendung zu Kinderarbeit gemeint.

Eigene und fremde Kinder.

§ 3.

Als eigene Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Kinder, die im gemeinsamen Haushalte mit jenem, der sie beschäftigt, leben und mit ihm bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Wahlkindern, Mündeln oder Pflegekindern stehen.

Alle übrigen gelten als fremde Kinder.

Allgemeine Beschränkung.

§ 4.

Kinder dürfen nur insoweit verwendet oder sonst beschäftigt werden, als sie dadurch in ihrer Gesundheit nicht geschädigt, in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung oder in ihrer Sittlichkeit nicht gefährdet und in der Erfüllung ihrer Schulpflicht nicht behindert werden.

Verbotene Betriebswerkstätten und Beschäftigungen.

§ 5.

In den Betriebsstätten, die in dem beigefügten Verzeichnis angeführt sind, dürfen Kinder nicht verwendet oder sonst beschäftigt, zu den dort angeführten Beschäftigungen dürfen sie nicht herangezogen werden. Es bleibt dem Staatsrate vorbehalten dieses Verzeichnis zu ergänzen und andere weitergehende Beschränkungen der Verwendung und sonstigen Beschäftigung von Kindern zu verfügen.

Lohn und Gehalt.

§ 6.

Insoweit das Entgelt für die Arbeit fremder Kinder (§ 3) in Geldlohn besteht, dürfen in An-

rechnung auf diesen bloß Wohnung, Kleidung, Lebensmittel, endlich Schutzausgaben zugewendet werden. Der hierbei angerechnete Preis darf die Beschaffungskosten nicht übersteigen.

Die Verabreichung von geistigen Getränken an Kinder als Entgelt für ihre Arbeit ist untersagt. Gebrannte geistige Getränke und Tabak dürfen während oder anlässlich der Arbeit überhaupt nicht verabreicht werden.

Altersgrenze für die Verwendung von Kindern.

§ 7.

Die Verwendung von Kindern vor dem vollendeten 12. Lebensjahre ist verboten. Nur in der Landwirtschaft und im Haushalt dürfen Kinder schon nach dem vollendeten 10. Lebensjahre zu leichten Arbeiten verwendet werden.

Nachtruhe.

§ 8.

In der Landwirtschaft und im Haushalt ist den Kindern während der Nachtzeit eine ununterbrochene Ruhe von 10 Stunden im Winter (in den Monaten Oktober bis einschließlich März) und von 9 Stunden im Sommer (in den Monaten April bis einschließlich September) zu gewähren. Als Zeit der Nachtruhe haben im Winter die Stunden zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens, im Sommer die Stunden zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens zu gelten; die Landesregierungen werden ermächtigt, abweichend von dieser Regel, ohne Verkürzung des gesetzlich bestimmten Ausmaßes der ununterbrochenen Nachtruhe eine andere Abgrenzung der letzteren festzusetzen.

In den übrigen Zweigen der Kinderarbeit ist die Verwendung der Kinder zwischen 8 Uhr abends und 7 Uhr morgens verboten.

Verwendung an Schultagen und schulfreien Tagen. Sonntagsruhe.

§ 9.

An Schultagen dürfen Kinder nicht länger als drei Stunden verwendet werden. Die Verwendung vor dem Vormittagsunterricht und während der dem Nachmittagsunterricht unmittelbar vorangehenden zwei Stunden ist verboten. In der Landwirtschaft und im Haushalt beschränkt sich das Verbot allgemein auf die dem Unterricht unmittelbar vorangehenden zwei Stunden. Nach Schluß des Unterrichtes ist eine Stunde arbeitsfrei zu halten.

An schulfreien Tagen darf die Arbeit der Kinder nicht länger als vier, in der Landwirtschaft und im Haushalt nicht länger als sechs Stunden dauern.

Die Verwendung an Sonntagen und an den für das Glaubensbekenntnis des Kindes gebotenen Feiertagen ist verboten.

Ausnahmen.

§ 10.

Auf unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, die aus öffentlichen Rücksichten oder in Notfällen (in der Landwirtschaft insbesondere zur Sicherung der gefährdeten Ernte) vorgenommen werden müssen, finden die Vorschriften

über die Nachtruhe, über die Beschränkung der Arbeitszeit und über die Sonn- und Feiertagsruhe (§§ 8 und 9) keine Anwendung.

In der Landwirtschaft und im Haushalt ist es gestattet, die Kinder an Sonn- und gebotenen Feiertagen auch regelmäßig zu unaufschiebbaren Verrichtungen heranzuziehen.

Verwendung im Gast- und Schaftgewerbe.

§ 11.

Im Betriebe des Gast- und Schaftgewerbes dürfen Kinder nicht bei dem Anfüllen der Getränke und bei der Bedienung der Gäste verwendet werden.

Beschäftigung bei öffentlichen Schaustellungen.

§ 12.

Bei öffentlichen Schaustellungen und Aufführungen dürfen Kinder verwendet werden, wenn ein besonderes Interesse des Unterrichtes, der Kunst oder Wissenschaft vorliegt, kann die Bezirksschulbehörde im einzelnen Falle nach Anhörung der Schulleitung eine Ausnahme gestatten und auch von der Beobachtung der in den §§ 8 und 9 vorgesehenen Verbote Nachsicht erteilen.

Verwendung von Kindern in der Heimarbeit.

§ 13.

Auf die Arbeitsräume, in denen Kinder zur Heimarbeit verwendet werden, finden die Vorschriften des § 74 der Gewerbeordnung Anwendung.

Beiträge aus öffentlichen Mitteln.

§ 14.

Beiträge aus öffentlichen Mitteln, die dürftigen Personen gewährt werden, gegen den Verzicht, ihre Kinder zur Arbeit zu verwenden, gelten nicht als Armenunterstützung.

Anzeigepflicht bei Verwendung fremder Kinder.

§ 15.

Wer fremde Kinder verwendet, hat dies der Gemeindebehörde seines Wohnortes anzuzeigen unter Angabe der Art des Betriebes und der Verwendung, sowie der allfälligen Arbeitsstätte der Kinder anzuzeigen.

Er hat ein fortlaufend richtiggestelltes Verzeichnis der verwendeten Kinder anzulegen und es zur jederzeitigen Einsicht der berufenen Aufsichtsorgane bereitzuhalten.

Bei der Kinderarbeit in der Landwirtschaft tritt die Pflicht zur Anzeige und zur Führung des Verzeichnisses erst dann ein, wenn die Verwendung länger als zwei aufeinanderfolgende Wochen dauert.

§ 16.

Arbeitskarte.

Wer fremde Kinder verwenden will — in der Landwirtschaft, wenn die Verwendung länger als zwei aufeinanderfolgende Wochen dauern soll — hat vorher bei der Gemeindebehörde für jedes Kind eine besondere Arbeitskarte anzu-

sprechen. Die Arbeitskarten werden von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Kindes nach Anhörung seines gesetzlichen Vertreters und der zuständigen Schulleitung kosten- und stempelfrei ausgefolgt.

Die einzelne Arbeitskarte wird höchstens für ein Jahr ausgestellt; bei längerer Dauer des Arbeitsverhältnisses muß vor Ablauf des Jahres ihre Erneuerung angesprochen werden.

Sagt die Gemeindebehörde oder die von ihr einvernommene Schulleitung Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes zu der betreffenden Arbeit, so ist auf Kosten des Arbeitgeber die ärztliche Untersuchung des Kindes zu veranlassen.

Die Arbeitskarte ist zu verweigern, wenn die Arbeit nach dem Gutachten der Schulleitung oder des Arztes für die Stillschickung, die körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes schädlich oder wenn eine derartige Gefährdung mit Rücksicht auf die Person des Arbeitgebers zu besorgen ist. Beschwerden gegen die Verweigerung können innerhalb 14 Tagen bei der der Gemeindebehörde vorgesetzten politischen Behörde eingebracht werden, welche endgültig entscheidet.

Der Arbeitgeber muß die Arbeitskarte während des Arbeitsverhältnisses aufbewahren und den berufenen Aufsichtsorganen (§ 17) auf Verlangen vorweisen. Wenn das Arbeitsverhältnis gelöst wird oder das verwendete Kind aus dem Kindesalter tritt, so ist sie an dessen gesetzlichen Vertreter auszuliefern oder bei der Gemeindebehörde zu hinterlegen.

Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Arbeitskarten werden vom Staatsamte für soziale Fürsorge erlassen.

Die Vorschriften der Gewerbeordnung über Arbeitsblätter bleiben durch diese Anordnungen unberührt.

(Schluß folgt.)

Am 20. Dezember 1918 wurde in der Staatsdruckerei in Wien das 34. Stück des Staatsgesetzblattes ausgegeben und versendet. Dasselbe enthält unter Nr. 144 die Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Landwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 21. Dezember 1918, mit welcher die Ministerialverordnung vom 31. Oktober 1917, Nr. G.-Bl. Nr. 430, betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Holz außer Kraft gesetzt wird; Nr. 145 die Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern des Innern, der Finanzen, für Volksgesundheit und für Landwirtschaft vom 21. Dezember 1918 über eine zeitweise Erhöhung der Gebühren der gerichtsarztlichen Sachverständigen im Strafverfahren; Nr. 146 die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 27. Dezember 1918, womit die Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 18. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 28, über die Beschränkung der Mündigung bestimmter Dienstverhältnisse teilweise abgeändert wird.

Am 31. Dezember 1918 wurde in der Staatsdruckerei in Wien das 35. Stück des Staatsgesetzblattes ausgegeben und versendet. Dasselbe enthält unter Nr. 147 die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 21. Dezember 1918 über die Befreiung der aus dem Militärdienste heimgekehrten Richteramtswärter von der rechtswissenschaftlichen Hausarbeit; Nr. 148 den Erlaß des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 24. Dezember 1918, betreffend die von der seinerzeit veröffentlichten Beschreibung abweichende Ausstattung eines Teiles der Banknoten zu 200 Kronen; Nr. 149 die Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz

im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen vom 27. Dezember 1918, betreffend die Gewährung von außerordentlichen Zuschüssen zu den Gehaltschern, Vangeldern und Pauschalwegentschädigungen der gerichtlichen Organe; Nr. 150 die Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 28. Dezember 1918, betreffend die Uebernahmepreise für einzelne im Jahre 1918 geerntete Fruchtgattungen; Nr. 151 die Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 20. Dezember 1918, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von Rindfleisch und Rindsinneren in Wien.

Nichtamtlicher Teil.

Kundmachung.

Die Zentral-Preisprüfungs-Kommission hat mit Beschluß vom 22. Dezember 1918 die mit Beschluß vom 29. Oktober 1918, Bl. 8384, festgesetzten Richtpreise für Sauerkraut und Sauerrüben außer Kraft gesetzt.

Jnnbrud, am 28. Dezember 1918.

Der Vorsitzende: Benz m. p.

Amtsblatt.

Erledigungen.

Bl. 59.706/I/18

Ausschreibung.

Postmeisterstelle in Dytal (1/4). Bewerbungsfrist: 4 Wochen.

Post- und Telegraphen-Direktion

Jnnbrud, am 28. Dezember 1918.

Für den Hofrat und Vorstand:
Ambros.

Vizitationen.

G.-Bl. E 22/18

Einführung des Versteigerungsverfahrens.

Das auf Verreiben des Matthias Garber in Stafflach in Ansehung der Liegenenschaften in Einl.-Bl. 4/II

Lehrstellen-Ausschreibung.

In den nachstehenden allgemeinen Volksschulen sind die unten bezeichneten Lehrstellen zu besetzen.

Gesuche um diese Stellen sind an den Landeslehrerrat für Tirol zu richten und bis 8. Februar 1919 bei dem vorgesetzten Bezirkslehrerrat, wenn die Bewerber aber nicht im Lehrdienste in Verwendung stehen, unmittelbar bei dem unten in der vorletzten Spalte bezeichneten Ortslehrerrat bis zum 15. Februar 1919 einzubringen.

Die Gesuche sind mit dem Nachweise der Lehrbefähigung, sowie mit den bisherigen Bestellungs- und Enthebungsdekreten zu belegen.

Lehrerinstelle	Schule in	Rulagen- bzw. Wohnungsklasse	Klassenzahl der Schule	Gesuche sind einzureichen beim Ortslehrerrat in	Besetzung erfolgt mit
geköstlich notwendig	geköstlich notwendig				
1	1	Häselgehr	II.	Häselgehr	1. Oktober 1919
	1	Holzgau	II.	Holzgau	"
	1	Lechaschau	II.	Lechaschau	"
	1	Lermooß	II.	Lermooß	"
	1	Reutte	I.	Tannheim	"

Bezirkslehrerrat Reutte

am 1. Jänner 1919

Der Vorsitzende: Dr. Beer m. p.

1304

Katastral-Gemeinde Gries, eingeleitete Versteigerungsverfahren wurde eingestellt, und wird deshalb der auf 28. Februar 1919 vormittags 9 Uhr anberaumte Versteigerungstermin nicht abgehalten.

Bezirksgericht Steinach, Abt. II

am 19. Dezember 1918.

1305

Kundmachungen.

P 145/18 u. P 41/10

Kundmachung.

Mit Beschluß des gefertigten Gerichtes vom 26. November 1918, Geschäftszahl I. 9/18, wurde Sebastian Füll, Bauer zu Burgstall in Niederau, wegen Geisteskrankheit voll entmündigt.

Zum Kurator wurde Johann Unterer, Sitzhausbauer in Niederau, bestellt.

Ueber Maria Anna Mai, 24 Jahre alt, Dienstmagd in Münster, wurde die Vormundschaft auf unbestimmte Zeit verlängert.

Vormund ist Ludwig Mai, Bauernsohn in Münster.

Bezirksgericht Mattenberg, Abt. I

am 23. Dezember 1918.

1306

Karl Schiefl.

Anzeigen.

Gemeindearztes-Ausschreibung.

Mit 1. Februar 1919 kommt die Gemeindearztesstelle Wenus im Pital mit dem Orte in Wenus zur Neubesehung. Damit ist verbunden ein Barigeld von jährlich 4000 K, freie Wohnung und Holzbezug nach Bedarf, kostenfrei zur Wohnung gestellt. Weiter ist der Gemeindearzt verpflichtet, eine Hausapotheke zu führen.

Die übrigen Bezüge, wie Besuchs- und Ordinationsgebühren, Urlaube usw. werden bei der definitiven Anstellung des Gemeindearztes mit demselben separat vereinbart.

Der Obmann des Sanitätsprengels Wenus, derzeit in St. Leonhard im Pital:

Franz Neururer.

Gedenket der verwahrlosten Jugend!

Unterstützt den Jugend-Fürsorgeverein durch Beitritt und Spenden; Posterslagscheine sind in der Administration des Blattes erhältlich.

Bote für Tirol und Vorarlberg

Nr. 2.

Innsbruck, Samstag, den 4. Jänner 1919.

105. Jahrgang

Der „Bote für Tirol und Vorarlberg“ erscheint dreimal wöchentlich. Preis für hier ganzjährig 12 K., halbjährig 6 K., vierteljährig 3 K., monatlich 1 K.; mit Zustellung monatlich 50 h mehr; Einzelnummern 20 h; durch die Post bezogen in Oesterreich mit Zustellung: ganzjährig 18 K., halbjährig 9 K., vierteljährig 4 K. 50 h. — Anzeigen werden billigst nach Tarif berechnet. Die Beträge für den Bezug und die Ankündigungen müssen postfrei eingekassiert werden. — Jedes Annoncen-Bureau nimmt Annoncen entgegen. — Redaktion: Telefon-Nr. 750 und 751.

Untlicher Teil.

Gesetz vom 19. Dezember 1918, über die Kinderarbeit.

(Schluß.)

Aufsicht.

§ 17.

Die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch die politischen Behörden erster Instanz zu überwachen. Außerdem werden zur Überwachung der Kinderarbeit besondere Inspektionsorgane bestellt, denen vor allem die Aufsicht über jene Betriebe obliegt, in denen Kinder verwendet werden. Auch können die Landesregierungen für die Gemeinden oder Bezirke besondere Kommissionen zur Überwachung der Kinderarbeit, zur Erstattung von Gutachten und Anträgen (§ 22) einsetzen. Zur Unterstützung der politischen Behörden wie der Inspektionsorgane sind die Organisationen für Kinderschutz und Jugendfürsorge heranzuziehen. Die näheren Bestimmungen sind vom Staatsamte für soziale Fürsorge zu erlassen.

Die Gemeindebehörden, Schulleitungen und Vormundschaftsräte sowie die Gewerbeinspektoren sind verpflichtet, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches alle Aufsichtsorgane des Kinderschutzes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen, die Ärzte, die Organe der Seelsorge und der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge, die Funktionäre aller jener Vereine und sonstigen Körperschaften, in deren Wirkungskreis Angelegenheiten der Jugendfürsorge im weitesten Sinne des Wortes fallen, sind insbesondere berufen, Wahrnehmungen über die Verletzung von Vorschriften dieses Gesetzes den zuständigen Behörden und Organen mitzuteilen; auf Verlangen der politischen Behörden sind sie verpflichtet, Auskünfte über die Kinderarbeit im allgemeinen und über besondere Fälle der Verwendung von Kindern zu erteilen.

Gelangt die politische Behörde zur Kenntnis von Mißständen, so hat sie entsprechende Abhilfe zu treffen. Sie kann die Arbeitskarte entziehen, die Verwendung des Kindes untersagen oder an bestimmte Bedingungen knüpfen, erforderlichenfalls die Strafamtshandlung einleiten.

Strafbestimmungen.

§ 18.

Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden, wenn sie nicht nach anderen Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegen, von den politischen Behörden mit Geldstrafen bis zu 1000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten, die geschwuldigte Verwendung eigener Kinder mit Verweis, bei erswerenden Umständen mit Geldstrafen bis zu 300 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Wer einen anderen zu einer Übertretung dieses Gesetzes anstiftet oder bei ihrer Verübung mitwirkt, unterliegt den gleichen Strafen wie der Täter.

Die Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe darf das Höchstmaß der daneben angedrohten Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

Die politische Behörde kann dem Straffälligen für eine bestimmte Zeit oder für immer die Verwendung fremder Kinder untersagen.

Sie kann diese Verwendung auch Personen verbieten, die von einem Verichte wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit oder wegen Verletzung oder Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher oder von der Gewerbebehörde wegen geschwuldiger Verwendung oder Behandlung von Kindern bestraft worden sind. Übertretungen eines solchen Verbotes werden ebenso bestraft wie Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Verbote.

Von jeder Bestrafung wegen einer Übertretung dieses Gesetzes ist die Vormundschaftsbehörde des gefährdeten Kindes zu benachrichtigen.

Verwendung der Geldstrafen.

§ 19.

Die nach diesem Gesetze verhängten Geldstrafen sind der Gemeinde des Aufenthaltsortes des Straffälligen zuzuweisen und von dieser zu Zwecken der öffentlichen Jugendfürsorge zu verwenden.

Straflosigkeit infolge Verjährung.

§ 20.

Die Verfolgung wegen einer Übertretung dieses Gesetzes hat ohne weitere Bedingung zu entfallen, wenn der Schuldige nicht binnen sechs Monaten nach der Tat in Untersuchung gezogen worden ist oder wenn seit der letzten Untersuchungshandlung sechs Monate verstrichen sind.

Vereinbarungen mit anderen Staaten.

§ 21.

Die Regierung wird ermächtigt, Vereinbarungen mit anderen Staaten in Wirksamkeit zu setzen, um die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes im Auslande sicherzustellen.

Wirksamkeitsbeginn. Übergangsbestimmungen. Ausnahmen.

§ 22.

Das Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Für das erste Jahr seiner Wirksamkeit sind die Landesregierungen ermächtigt, soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen, Erleichterungen in der Beobachtung des Gesetzes, welche durch zwingende Umstände begründet sind, einzuräumen.

Außerdem können die politischen Behörden 1. Instanz in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen nach Anhörung des Ortschulrates oder der gemäß § 17, Absatz 1, gebildeten Kommission Ausnahmen an den Bestimmungen der §§ 7 und 9, Absatz 2, unter den Vorbehalten des § 4 für die Landwirtschaft und den Haushalt gewähren.

Durchführung.

§ 23.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird das Staatsamt für soziale Fürsorge im Einver-

nehmen mit den anderen beteiligten Staatsämtern betraut.

Auf Grund des § 7 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt wird bekräftigt, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalversammlung am 19. Dezember 1918 gefaßt worden ist.

Der Präsident:

H a u s e r m. p.

Der Staatskanzler:

R e n n e r m. i.

Der Staatsnotar:

S o l v e s t e r m. p.

1. Verbotene Betriebsstätten.

Ausverkauf und Kleinverschleiß gebrannter getragener Getränke, Brennereien, Kellereien und Brauereien;

Betriebsstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Betriebsstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben, sowie die Verpacken von Griffeln und das Färben, Einsetzen und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt; Steinbrüche und Gruben;

Betriebsstätten der Steinmetzen, Steinhauer, Steinbohrer, Steinschleifer und -polierer; Ziegeleien, Pflasterereien, Zimmereien; Kalkbrennereien, Gipsbrennereien;

Betriebsstätten der Erzeugung und Bemalung von Töpfen, Kacheln und Fliesen;

Betriebsstätten der Glasbläser, -äßer, -schleifer oder -mattierer, Glasmaler, mit Ausnahme der Glasbläserereien, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird;

Spiegelbesegerereien; Betriebsstätten in denen Gegenstände glasiert, auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln u. dgl. mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden;

Betriebsstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden, Blei-, Zinn-, Zinn- und Gießereien und sonstige Metallgießereien;

Betriebsstätten der Glitzer- und Bronzeure; Betriebsstätten, in denen Blei, Kupfer, Zinn oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verwendet werden;

Metallschleifereien oder -polierereien, Feltenhauerereien, Harnischmacherereien, Bleianknüpfereien;

Gransenknüpfereien; Betriebsstätten, in denen Quecksilber verwendet wird;

Betriebsstätten, in denen Blei oder Bleiverbindungen erzeugt, bearbeitet oder verwendet werden;

Betriebsstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren;

Betriebsstätten, in denen Zersetzungswaren erzeugt werden;

Betriebe der chemischen Industrie; Abdeckereien;

Betriebstätten, in denen Gespinnste, Gewebe u. dgl. mittels chemischer Agentien gefärbt werden, sowie Färbereien;
Lumpensortiererereien;
Fellseiflerereien, Fellzurichterereien, Verbe-
reien;

Betriebstätten zur Verfertigung von
Gummis, Guttapercha- und Kautschukwaren;
Nagelhaarsplinnerereien, Hasenhaarschneiderereien
und andere Betriebstätten, in welchen Tier-
haare verarbeitet werden;

Haar- und Borstenzurichterereien, Bürsten- und
Pinselmachereien;

Betriebstätten der Perlmutterverarbeitung;
Bäckerereien;

Fleischhauerereien;
Beitfedernreinigungsanstalten;

chemische Waschanstalten;

Betriebstätten der Maler, Zimmermaler, An-
streicher und Lackierer;

Fuhrwerksbetriebe;

Drechslerereien;

Mühlen;

Schornsteinfegerereien.

II. Verbotene Beschäftigungen.

Bedienung von Kraftmaschinen, sowie aller
mit Motoren betriebenen Arbeitsmaschinen,
Transmissionen und Aufzüge;

Bedienung mannell betriebener Maschinen,
mit Ausnahme des Abspulens mit gewöhnlicher
Handwinde, bezw. Spulrädern und der Bedie-
nung sogenannter Spinnmaschinen für die
Kunstseiden- und Wollseiden-Erzeugung;

Verwendung bei Gießen und gleichartigen
gefährlichen Erhebwerken;

Verwendung bei Stroh- und Futterschneide-
maschinen;

Verwendung bei Bau- und Erdarbeiten;

Bedienung von Apparaten, in welchen sich
Flüssigkeiten, Dämpfe oder Gase unter Druck
befinden;

Ofen- und Feuerarbeiten;

Arbeitsverrichtungen, die mit Staub- oder
Gasentwicklung verbunden sind;

Einsammeln oder Sortieren von Häuten und
Lumpen;

Mischen und Mahlen von Farben;

Arbeiten in Kellereien;

Steinflopfen;

Heben, Tragen und Bewegen schwerer
Lasten;

Holzfällen und Holzhacken;

Dreschen;

Mähen;

Gilfsdienste bei Treibjagden;

Nebeztischen beim Fischen.

Rundmachung

des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner
1919, St.-G.-Bl. Nr. 3, betreffend die Ausschreibung
der Wahlen für die konstituierende Nationalversamm-
lung.

„Auf Grund des § 26 des Gesetzes vom 18. De-
zember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 115, über die Wahl-
ordnung für die konstituierende Nationalversammlung
werden hiemit die Wahlen für die konstituierende
Nationalversammlung ausgeschrieben. Als Tag der
Verlautbarung der Ausschreibung gilt der 4. Jänner
1919. Der Wahltag wird gesondert festgesetzt werden.“

Der Präsident:

Dinghofer m. p.

Der Staatskanzler:

Renner m. p.

Der Staatsnotar:

Sylvester m. p.

Der Konzeptspraktikant Dr. Ederko M. v. Srom
wurde zum Statthalterei-Konzipisten ernannt.

Am 1. Jänner 1919 wurde in der Staats-
druckerlei in Wien das 1. Stück des Staats-

gesetzblattes ausgegeben und versendet.
Dasselbe enthält unter Nr. 1 die Vollzugsan-
weisung des Staatsrates des Innern vom 30.
Dezember 1918, betreffend das deutschösterrei-
chische Staatsbürgerrecht.

Nichtamtlicher Teil.

Anzeige

der Statthalterei in Innsbruck über den Stand der
Tierseuchen in der Zeit vom 21. bis 28. Dezember 1918.

A. In Tirol:

1. Es herrschen:

Maul- und Klauenseuche: Bez. Imst: Haiming
(41), Imst (1), Längenfeld (11), Mieming (30), Ob-
steig (35), Oy (11), Nies (6), Silz (60), Sölden
(8), Stams (5), Umhausen (18), Wildermieming (16);
Bez. Innsbruck: Ampach (4), Amras (14), Arzl
(1), Glauring (1), Hall (1), Hötting (8), Kolsch
(15), Lans (1), Matrei (1), Mühltal (2), Mühlt-
bach (3), Mutters (2), Naturns (5), Oberhofen (2),
Obernberg (2), Peltman (3), Polling (10), Scharnitz
(6), Schönberg (1), Sistrans (1), Steinach (4), Telfs
(15), Völs (2), Zirl (24); Bez. Kitzbühel: Aurach
(3), Kitzbühel (2); Bez. Kufstein: Bruck (1); Lang-
kampfen (1), Wörgl (1); Bez. Landeck: Galtür
(18), Ischgl (115), Kappl (59), Pfunds (78); Bez.
Lienz: Ainet (10), Aibling (17), Bannberg (6),
Hopfgarten (8), Leisach (2), Lengberg (5), Lienz (1),
Nikolsdorf (5), Nörtsch (10), Oberlienz (6), Patrias-
dorf (1), Schlatten (15), St. Johann i. W. (14),
Thurn (1), Virgen (34), Windisch-Matrei (30);
Bez. Neutite: Bad (6), Biberwier (6), Ehrwald
(2), Elbigenalp (6), Elmen (8), Fochach (1), Häfel-
ger (4), Holzgau (5), Lech-Nachau (2), Vermos (26),
Steeg (3), Vorderhornbach (1), Weißenbach (11);
Bez. Schwaz: Fügen (4), Schlitters (5), Schwaz (7);
Stadbez. Innsbruck (5).

Pferderäude: Bez. Imst: Mieming (1), Mils
(1), Nasserth (2); Bez. Innsbruck: Deutschn (2),
Reith (1), Terfens (1); Bez. Kitzbühel: St. Jo-
hann (3), Kirchberg (3), Kitzbühel (1); Bez. Kuf-
stein: Reith (3); Bez. Landeck: Gries (13),
Haid (1), Pfunds (1), Prutz (2), Nies (3), Schön-
wies (7), Rams (9); Bez. Lienz: Aibling (2), Leng-
berg (2), Wind-Matrei (2); Bez. Neutite: Vermos
(1), Vorderhornbach (1); Stadbez. Innsbruck (1).
Mausbrand: Bez. Neutite: Stanzach (1).

Wutkrankheit: Bez. Kitzbühel: Kössen (2);
Bez. Kufstein: Kufstein (2).

II. Erloschen sind:

Maul- und Klauenseuche: Bez. Innsbruck:
Igls (1); Bez. Neutite: Heiterwang (52), Höfen
(82).

B. In Vorarlberg.

Es herrschen:

Maul- und Klauenseuche: Bez. Bludenz:
Bludenz (1); Bez. Vregenz: Mellau (3); Bez.
Feldkirch: Dornbirn (2).

Pferderäude: Bez. Vregenz: Hörbranz (1),
Lauterach (1), Lochen (1), Wolfurt (1); Bez. Feld-
kirch: Lustenau (2).

Anmerkung: Die Zahlen der versuchten Gehefte sind
in Klammern vermerkt.

Amtsblatt. Erledigungen.

Bl. 59.620/1/18

Ausschreibung.

Postexpedientenstelle in Neustift im Stubai (III./1).
Dermaliges Dienerpauschale 947 K 54 h. Bewer-
bungsfrist: 4 Wochen.

Post- und Telegraphen-Direktion

Innsbruck, am 27. Dezember 1918.

Für den Hofrat und Vorstand:

Ambros.

Vizitationen.

G.-Bl. No P 15/16/40

Freiwillige gerichtliche Fahrnis- Feilbietung.

Vom Bezirksgerichte Kitzbühel werden auf
Ansuchen der Eigentümer Anna Witwe Wünsch
und des Mitvormundes Johann Trigl in Zie-
berbrunn die nachbezeichneten Fahrnisse u. zw.:

1. Eine Hobelmaschine für dicke Bretter,
2. eine Pendelsäge,
3. eine Bandsäge aus Holz,
4. eine Fräsmaschine mit Fräsbestandteilen,
5. eine Kreissäge,
6. ein Wasserrad mit 5 Meter Durchmesser,
Eisenkonstruktion,
7. ein Transmissions, zirka 5 Meter lang, mit
7 Lagern und Ständern,
8. drei Transmissionsen, 3 Meter lang,
9. eine Hobelbank versteigert.

Der Ausrufspreis beträgt 6000 K. Unter dem
Ausrufspreise findet ein Verkauf nicht statt.

Die Versteigerung findet am 25. Jänner
1919, nachmittags 1 Uhr, an Ort und Stelle
beim Tischler Wünsch in Zieberbrunn statt.

Der Feilbietungserlös ist bar zu erlegen.

Bezirksgericht Kitzbühel, Abt. I

am 27. Dezember 1918.

Dr. Josef Hahelwarter.

Anzeigen.

Rundmachung.

Ueber Beschluß der Direktion der Sparkasse
Imst vom 23. Dezember 1918 wird auf Grund
des § 12, Absatz b, der Anstaltsstatuten be-
stimmt, daß unter Aufrechterhaltung des vier-
prozentigen Zinsfußes für Spareinlagen anstatt
der bisherigen Tagesverzinsung die halbmona-
tliche Verzinsung

ab 1. April 1919

wieder zur Einführung gelangt.

Demnach beginnt die Verzinsung aller Neu-
und Nacheinlagen erst nach einem halben Monat
von dem dem Erlagstage nachfolgenden 1. und
16. des Monats an gerechnet und wird bis zu
dem, dem Rückzahlungstage (Beziehungstermine)
vorangehenden 1. und 16. des Monats geleistet.

Imst, den 2. Jänner 1919.

Die Direktion der Sparkasse Imst.

Bank für Tirol und Vorarlberg.

Die gefertigte Anstalt gibt hiemit bekannt, daß
Einlagen auf bereits bestehende Sparbücher bei ihrer
Hauptanstellung in Innsbruck und bei ihrer Filiale in
Kufstein ab 1. Februar 1919 mit $3\frac{1}{2}\%$ fürs Jahr
verzinst werden.

Bank für Tirol und Vorarlberg.

Bezugs-Einladung.

Damit in der Zusendung des Amtsblattes „Vote
für Tirol und Vorarlberg“ keine Unterbrechung ein-
tritt, bitten wir die Abnehmer desselben, die am
Kopfe ersichtlichen Bezugsgebühren für die Zustellung
durch die Post, wenigstens für das nächste Viertel-
jahr, möglichst bald einzusenden.

Die Schriftleitung und Verwaltung.

Bote für Tirol und Vorarlberg

Nr. 3.

Innsbruck, Dienstag, den 7. Jänner 1919.

105. Jahrgang

Der „Bote für Tirol und Vorarlberg“ erscheint dreimal wöchentlich. Preis für vier ganzjährig 18 K., halbjährig 9 K., vierteljährig 5 K., monatlich 1 K.; mit Zustellung monatlich 50 h mehr; Einzelnummern 20 h; durch die Post bezogen in Oesterreich mit Zustellung: ganzjährig 18 K., halbjährig 9 K., vierteljährig 4 K. 80 h. — Anzeigen werden billiger nach Tarif berechnet. Die Beiträge für den Bezug und die Ankündigungen müssen postfrei eingekassiert werden. — Jedes Annoncen-Bureau nimmt Anzeigen entgegen. — Redaktion: Telephon-Nr. 750 und 751.

Ämtlicher Teil.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen vom 27. Dezember 1918, betreffend die Gewährung von außerordentlichen Zuschüssen zu den Behergeldern, Ganggeldern und Pauschalwegentschädigungen der gerichtlichen Organe.

(1) Auf Grund des Artikels XXXIV des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 112, wird verordnet:

(2) Den gerichtlichen Organen gebührt vom 1. November 1918 gegen jederzeitigen Widerspruch ein außerordentlicher 100prozentiger Zuschuß zu den Behergeldern nach § 2 der Verordnung vom 30. März 1905, R.-G.-Bl. Nr. 54, sowie zu dem Ganggelde von 30 Heller und 10 Heller des § 8 und zu jenem von 60 Heller des § 9 der bezogenen Verordnung, dann zu den Pauschalwegentschädigungen monatlicher 15, 10 und höchstens 5 Kronen nach der Verordnung vom 17. August 1900, F.-M.-B.-Bl. Nr. 35.

(3) Die Verordnung vom 22. November 1917, R.-G.-Bl. Nr. 451, wird außer Kraft gesetzt.

Sylvester m. p. Röllert m. p.
Steinwender m. p.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Landwirtschaft vom 22. Dezember 1918, betreffend die Einsetzung eines Fachbeirates im Staatsamte für Landwirtschaft.

Auf Grund der Ermächtigung des Staatsrates wird vom Staatsamte für Landwirtschaft verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zum Zwecke der Beratung des Staatsamtes für Landwirtschaft in sachlichen Angelegenheiten ist ein Fachbeirat zu bilden.

§ 2.

(1) In den Fachbeirat entsenden als Mitglieder:

- die Landeskulturräte für Vorarlberg, Tirol, Oberösterreich, Niederösterreich, Kärnten, Deutschböhmen, des Sudetenlandes und die Landwirtschaftsgesellschaften in Salzburg und Steiermark je einen Vertreter;
- die Landesregierungen je einen Vertreter, entnommen dem Kreise selbständiger Landwirte, und je einen Vertreter, entnommen dem Kreise der selbständigen Forstwirte des Landes;
- die Hochschule für Bodenkultur in Wien 2 Vertreter.

Durch Ernennung des Staatssekretärs für Landwirtschaft sind in den Fachbeirat zu berufen:

- 2 Mitglieder aus dem Kreise der genossenschaftlichen Organisationen;
- 3 Mitglieder aus dem Kreise der sonstigen größeren land- und forstwirtschaftlichen Organisationen;
- 1 Mitglied, entnommen dem Beherkörper der landwirtschaftlichen Mittelschulen;
- 1 Mitglied, entnommen dem Stande der Angestellten der landwirtschaftlichen Versuchsanstalten;
- 6 weitere Mitglieder, darunter mindestens 2 Vertreter der forstwirtschaftlichen Interessentengruppe.

(2) Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmann zu bestellen, der im Falle der Verhinderung des Mitgliedes für dieses einzutreten hat.

(3) In jenen Ländern, in denen die Landes-kulturräte (Landwirte) das ihnen eingeräumte Recht der Entsendung von Vertretern nicht ausüben können, steht der Landesregierung das Recht der Entsendung eines weiteren Mitgliedes, entnommen dem Kreise der selbständigen Landwirte des Landes, zu.

§ 3.

(1) Der Fachbeirat wird nach Bedarf vom Staatssekretär zu seinen Beratungen einberufen. Die Einberufung des Fachbeirates muß erfolgen, wenn mindestens sechs Mitglieder des Arbeitsausschusses (§ 4) dies fordern.

(2) Den Vorsitz im Fachbeirate führt der Staatssekretär für Landwirtschaft, im Falle seiner Verhinderung einer der beiden von ihm aus dem Kreise der Mitglieder ernannten Stellvertreter.

§ 4.

(1) Aus dem Kreise der Mitglieder des Fachbeirates ist ein neunköpfiger Arbeitsausschuß zu bestellen, dessen Aufgabe die Vorbereitung der Beratungen des Fachbeirates und die ständige sachliche Beeinflussung der Arbeiten des Staatsamtes für Landwirtschaft ist.

(2) 5 Mitglieder des Arbeitsausschusses werden durch Wahl seitens des Fachbeirates, 4 durch Ernennung seitens des Staatssekretärs berufen. Der Vorsitzende des Arbeitsausschusses wird durch Wahl bestimmt.

(3) Der Staatssekretär ernannt aus dem Kreise der Mitglieder des Arbeitsausschusses den Hauptreferenten und je nach Erfordernis 2 bis 3 weitere Referenten. Der Hauptreferent und die Referenten sind berufen, die Beratungen des Arbeitsausschusses vorzubereiten und bei der Ausführung der sachlichen Arbeiten durch die sonstigen Organe des Staatsamtes mitzuwirken.

§ 5.

Der Fachbeirat und der Arbeitsausschuß haben ihre Geschäftsordnungen selbst zu beschließen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Staatssekretär.

§ 6.

(1) Den Mitgliedern des Fachbeirates und des Arbeitsausschusses, die außerhalb Wiens

ihren Wohnsitz haben, gebührt über Verlangen der Ersatz der Reisekosten (Bahnfahrt 2. Klasse, Schiffsahrt 1. Klasse) und für jeden Reisetag, sowie für jeden, den Arbeiten im Fachbeirat oder im Arbeitsausschuße gewidmeten Tag, eine Diät von 30 Kronen.

(2) Der Hauptreferent bezieht an Stelle der Diäten eine Pauschalentschädigung von 1000 K., die übrigen Referenten beziehen eine solche von 600 K.

§ 7.

Dem Arbeitsausschuße steht das Recht zu, im Bedarfsfalle mit Genehmigung des Staatssekretärs Fachleute mit der Bearbeitung von land- und forstwirtschaftlichen Sonderfragen zu betrauen und diese Fachleute seinen Beratungen und jenen des Fachbeirates beizustehen.

§ 8.

Der für den Büreaudienst des Fachbeirates des Arbeitsausschusses und seiner Referenten erforderliche Personen- und Sachaufwand ist vom Staatsamte für Landwirtschaft beizustellen.

§ 9.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Mit diesem Tage ist die Tätigkeit des mit der Kundmachung des Handels- und des Ackerbauministeriums vom 6. Juni 1908, R.-G.-Bl. Nr. 91, geschaffenen Landwirtschaftsrates beendet.

Sylvester m. p. Stöckler m. p.

XIII 126/1

Kundmachung

der Landesregierung in Innsbruck vom 3. Jänner 1919 Bl. XIII 126/1, betreffend teilweise Aufhebung der Sperre des politischen Bezirkes Landes.

Da die Maul- und Klauenseuche im politischen Bezirke Landes dem Erlöschen nahe ist, wird in teilweiser Abänderung der h. o. Kundmachung vom 27. August 1918, Bl. XIII 122/52, die Sperre der Gerichtsbezirke Landes und Nid aufgehoben.

Durch diese Kundmachung, welche unverzüglich in Wirksamkeit tritt, werden die von der Bezirkshauptmannschaft Landes für die noch mit Maul- und Klauenseuche versuchten Gemeinden erlassenen Verfügungen nicht berührt.

1

Kundmachung.

Es wird hiemit kundgemacht, daß Herr Dr. Arthur Bambara aus Innsbruck mit 1. Jänner 1919 in die Liste der Advokaten des nordtirolischen Kammer Sprengels mit dem Wohnsitz in Ruffstein eingetragen wurde.

Innsbruck, am 2. Jänner 1919.

Für den Ausschuß der Advokatenkammer in Innsbruck

Der Präsident: Dr. Wenin.

Am 4. Jänner 1919 wurde in der Staatsdruckerei in Wien das 2. Stück des Staatsgesetzesblattes ausgegeben und versendet. Dasselbe enthält unter Nr. 2 die Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes

für Landwirtschaft vom 22. Dezember 1918, betreffend die Einsetzung eines Sachrates im Staatsamte für Landwirtschaft; Nr. 3 die Kundmachung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919, betreffend die Ausschreibung der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung.

Am 5. Jänner 1919 wurde in der Staatsdruckerei in Wien das 3. Stück des Staatsgesetzblattes ausgegeben und versendet. Dasselbe enthält unter Nr. 4 die Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919 über die das deutschösterreichische Staatsgebiet bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften; Nr. 5 den ersten Nachtrag vom 3. Jänner 1919 zu der Vollzugsanweisung zum Gesetze vom 19. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 122, gegen die Steuerflucht.

Nichtamtlicher Teil.

Mit Rücksicht auf die Verkehrssperre über den Brenner hat sich das fürstbischöfliche Ordinariat in Brixen veranlaßt gesehen, für die kirchliche Verwaltung der nichtbesetzten Gebiete der Diözese eine Filiale in Innsbruck zu errichten. Amtsstücke und Eingaben, welche für das fürstbischöfliche Ordinariat in Brixen bestimmt sind, sind sonach an die „Filiale des fürstbischöflichen Ordinariates in Innsbruck, Pfarrplatz 7“, zu senden.

Nach der Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919 über die das deutschösterreichische Staatsgebiet bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften, umfasst das Staatsgebiet von Deutschösterreich u. a. auch ganz Vorarlberg und Tirol in folgendem Umfange: alle Gemeinden der Gerichtsbezirke Impezzo (Hayden), Bozen, Brixen, Bruneck, Buchenstein, Enneberg, Fassa, Fügen, Glurns, Hall, Hopfgarten, Imst, Innsbruck, Innsbruck, Kastellruth, Kaltern, Rißbüchel, Klausen, Klausenstein, Lana, Landeck, Lienz, Meran, Mieders, Nauders, Neumarkt, Passer, Rattenberg, Reutte, Ried, Sarnthal, Schlanders, Schwarz, Sitz, Sillian, Steinach, Sterzing, Taufers, Telfs, Welsberg, Windischmatrei, Zell amiller; alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Cavalese außer Capriana, Rover-Carbonare, Stramentizzo, Balfioriana; die Gemeinde Proveis des Gerichtsbezirkes Cles; die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Fondo: Laurein, St. Felis, Unsere liebe Frau im Walde.

(Für Kinderhorte.) Wie dem Jugendfürsorgeverein mitgeteilt wurde, hat sich der wissenschaftlich-humanitäre Verein „Kosmos“ in Wien IV., Mühlgasse 11, bereit erklärt, neu errichteten Kinderhorten in armen deutschen Gemeinden wichtige Lehrmittel, wie Schulwandkarten, große Wandbilder für den Anschauungsunterricht für Heimatkunde, Naturgeschichte, sowie die Piltztafel von Michael kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Amtsblatt. Erinnerungen.

G.-B. T III/112/18/3

Einleitung des Verfahrens zur Todeserklärung

des Anton Außerhofer,

Sohnes des Alois und der Susanna Plangger, geb. am 22. Jänner 1889 in Bozen, Aushilfsheizer, der bei der Mobilisierung zum 15. Dragoner-Regimente

einrückte, mit der 6. Eskadron ins Feld kam, und seit Oktober 1914 verschollen ist.

Da hiernach anzunehmen ist, daß die gesetzliche Vermutung des Todes im Sinne des Ges. vom 31.3. 1918, R.-G.-Bl. Nr. 128, eintreten wird, wird auf Ansuchen der Ernestine Außerhofer geb. Peterlin in Franzensfeste das Verfahren zur Todeserklärung des Vermissten eingeleitet. Es wird demnach die allgemeine Aufforderung erlassen, dem Gerichte oder dem Kurator Herrn Dr. Paul Kofler, Advokat in Bozen, der zugleich zum Verteidiger des Ehebandes bestellt wird, Nachrichten über den Genannten zu geben.

Anton Außerhofer wird aufgefordert, vor dem gefertigten Gerichte zu erscheinen, oder es auf andere Weise in Kenntnis seines Lebens zu setzen.

Das Gericht wird nach dem 21. Jänner 1920 auf neuerliches Ansuchen über die Todeserklärung entscheiden.

Kreisgericht Bozen, Abt. III

am 2. Jänner 1919

Dr. v. Riccabona.

Vizitationen.

G.-B. Nr. P 15/16/40

Freiwillige gerichtliche Fahrnis- Feilbietung.

Vom Bezirksgericht Rißbüchel werden auf Ansuchen der Eigentümerin Anna Witwe Wünsch und des Mitvormundes Johann Trizl in Fieberbrunn die nachbezeichneten Fahrnisse u. zw.:

1. Eine Hobelmaschine für dicke Bretter,
2. eine Pendelsäge,
3. eine Bandsäge aus Holz,
4. eine Fräsmaschine mit Fräsbestandteilen,
5. eine Kreissäge,
6. ein Wasserrad mit 5 Meter Durchmesser, Eisenkonstruktion,
7. ein Transmissions, circa 5 Meter lang, mit 7 Lagern und Ständern,
8. drei Transmissionen, 3 Meter lang,
9. eine Hobelbank verfertigt.

Der Ausrufspreis beträgt 6000 K. Unter dem Ausrufspreise findet ein Verkauf nicht statt.

Die Versteigerung findet am 25. Jänner 1919, nachmittags 1 Uhr, an Ort und Stelle beim Tischler Wünsch in Fieberbrunn statt.

Der Feilbietungserlös ist bar zu erlegen.

Bezirksgericht Rißbüchel, Abt. I

am 27. Dezember 1918.

Dr. Josef Sabelwarter.

Anzeigen.

Gemeindearztes-Ausschreibung.

Mit 1. Februar 1919 kommt die Gemeindearztesstelle Wenus im Vistal mit dem Sitze in Wenus zur Neubewerbung. Damit ist verbunden ein Barigeld von jährlich 4000 K, freie Wohnung und Holzbezug nach Bedarf, kostenfrei zur Wohnung gestellt. Weiter ist der Gemeindearzt verpflichtet, eine Hausapotheke zu führen.

Die übrigen Bezüge, wie Besuchs- und Ordinationsgebühren, Urlaube usw. werden bei der definitiven Anstellung des Gemeindearztes mit demselben separat vereinbart.

Der Obmann des Sanitätsprengels Wenus, derzeit in St. Leonhard im Vistale:

Franz Neururer.

Kundmachung.

Bei der gemäß Tilgungsplanes am 2. Jänner 1919 stattgefundenen XXIV. Verlosung von Teilschuldverschreibungen des 4%igen Tiroler Landesanklehens vom Jahre 1895 wurden folgende Nummern gezogen:

zu 200 K: 93, 113, 191, 207, 308, 374, 390, 393, 420, 437, 579, 608, 725, 765, 774, 784, 822, 846, 869, 889, 946, 1043, 1150, 1196, 1197, 1240, 1257, 1429, 1545, 1546, 1557, 1607, 1648, 1685, 1693, 1754, 1763, 1800, 1858, 1873, 1880, 1943, 2035, 2134, 2163, 2241, 2336, 2423, 2444, 2470, 2511, 2525, 2558, 2563, 2582, 2827, 2861, 2972, 3075, 3242, 3338, 3368, 3459, 3675, 3723, 3741, 3778, 3823, 3869, 3888, 3993, 4151, 4237, 4511, 4513, 4574, 4611, 4831, 4921, 4924;

zu 1000 K: 31, 58, 120, 134, 164, 253, 261, 277, 316, 318, 479, 493, 547, 623, 824, 833, 852, 897, 957, 959, 1159, 1212, 1256, 1258, 1294, 1375, 1379, 1418, 1455, 1483, 1664, 1866;

zu 2000 K: 190, 198, 220, 331, 496, 626, 633, 759, 784, 867, 880, 1022, 1073, 1112, 1213, 1327, 1349, 1399, 1404, 1445, 1496, 1613, 1726, 1869, 1882, 1958, 1960, 2050, 2057, 2069, 2091, 2132, 2142, 2172, 2199, 2240, 2244, 2262, 2305, 2377, 2437, 2460,

zu 10.000 K: 12, 15, 166.

Die Rückzahlung dieser Teilschuldverschreibungen erfolgt ab 1. Juli ds. Js. bei der Tiroler Landeskasse und bei der Filiale der priv. österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe in Innsbruck. Aus den bisherigen Ziehungen waren Ende 1918 noch unbezogen:

zu 200 K: 266, 366, 518, 533, 757, 791, 903, 1248, 1295, 1448, 1860, 1863, 1867, 1944, 2002, 2167, 2297, 2418, 2529, 2585, 2588, 2747, 2855, 2882, 2944, 2954, 3042, 3123, 3359, 3364, 3490, 3502, 3597, 3620, 3640, 4191, 4809;

zu 1000 K: 83, 114, 119, 127, 133, 141, 273, 465, 483, 645, 669, 677, 733, 1144, 1150, 1257, 1454, 1474, 1574, 1792, 1812, 1813, 1814;

zu 2000 K: 31, 52, 118, 494, 1203, 1207, 1288, 2451, 2477;

zu 10.000 K: 121.

Innsbruck, am 3. Jänner 1919.

Vom Tiroler Landesrate.

Bezugs-Einladung.

Damit in der Zusendung des Amtsblattes „Vote für Tirol und Vorarlberg“ keine Unterbrechung eintritt, bitten wir die Abnehmer desselben, die am Kopfe ersichtlichen Bezugsgebühren für die Zustellung durch die Post, wenigstens für das nächste Vierteljahr, möglichst bald einzusenden.

Die Schriftleitung und Verwaltung.

Gedenket der verwahrlosten Jugend!

Unterstützet den Jugend-Fürsorgeverein durch Beitritt und Spenden; Posterslagscheine sind in der Administration des Blattes erhältlich.

Bote für Tirol und Vorarlberg

Nr. 4.

Innsbruck, Mittwoch, den 8. Jänner 1919.

105. Jahrgang

Der „Bote für Tirol und Vorarlberg“ erscheint dreimal wöchentlich. Preis für hier ganzjährig 12 K., halbjährig 6 K., vierteljährig 3 K., monatlich 1 K.; mit Zustellung monatlich 60 h mehr; Einzelnummern 20 h; durch die Post bezogen in Oesterreich mit Zustellung: ganzjährig 18 K., halbjährig 9 K., vierteljährig 4 K. 80 h. — Anzeigen werden billigt nach Tarif berechnet. Die Beträge für den Bezug und die Ankündigungen müssen postfrei eingekassiert werden. — Jedes Anzeigen-Bureau nimmt Anzeigen entgegen. — Redaktion: Telefon-Nr. 740 und 751.

Antiklicher Teil.

Gesetz vom 19. Dezember 1918 über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) Heimarbeiter jene Personen, die, ohne Gewerbetreibende nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu sein, außerhalb der Betriebsstätten ihrer Arbeitgeber von letzteren mit der Herstellung oder Bearbeitung von Waren beschäftigt werden;
- b) Zwischenmeister (Stückmeister) die Gewerbetreibenden jener Erzeugungszweige, deren Waren im Wege der Heimarbeit hergestellt werden, wenn sie im Auftrage von Unternehmern mit der Herstellung oder Bearbeitung dieser Waren beschäftigt sind; dabei ist es ohne Bedeutung, ob sie die zu verarbeitenden Stoffe zur Gänze oder teilweise selbst beistellen und ob sie nebenbei auch für einen Kundenkreis arbeiten;
- c) Werkstatthelfen jene gewerblichen Hilfsarbeiter (§ 73 der Gewerbeordnung), die von den Zwischenmeistern oder den Unternehmern in ihrem Betriebe beschäftigt werden;
- d) Unternehmer (Erzeuger, Händler, Verleger) jene Personen, die Waren durch Zwischenmeister oder durch Heimarbeiter, sei es unmittelbar, sei es unter Verwendung von Mittelspersonen, herstellen lassen;
- e) Mittelspersonen (Faktoren) jene Personen, deren sich die Unternehmer bei ihrem Verkehr mit den Heimarbeitern und Zwischenmeistern bedienen.

§ 2.

Das Staatsamt für soziale Fürsorge hat für die einzelnen Erzeugungszweige, deren Waren im Wege der Heimarbeit hergestellt werden, die etwa erforderlichen näheren Bestimmungen darüber zu erlassen, wer nach den besonderen Verhältnissen des Erzeugungszweiges als Heimarbeiter, Zwischenmeister, Werkstatthelfen, Unternehmer, Mittelsperson im Sinne dieses Gesetzes zu gelten hat.

Unter Gewerbebehörde ist im Sinne dieses Gesetzes stets die Gewerbebehörde erster Instanz verstanden.

§ 3.

Unternehmer, die Waren durch Zwischenmeister oder durch Heimarbeiter, sei es auch unter Verwendung von Mittelspersonen, herstellen lassen, haben dies der Gewerbebehörde des Standortes ihres Betriebes anzuzeigen.

§ 4.

Diese Anzeigepflicht obliegt auch den Mittelspersonen und jenen Zwischenmeistern, die Heimarbeiter oder Werkstatthelfen beschäftigen.

§ 5.

Alle Auftraggeber (Unternehmer, Zwischenmeister, Mittelspersonen) sind verpflichtet, die von ihnen unmittelbar beschäftigten Mittelspersonen und Arbeitnehmer (Zwischenmeister, Heimarbeiter) in fortlaufend richtiggestellten Verzeichnissen auszuweisen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Zwischenmeistern auch hinsichtlich der bei ihnen in Verwendung stehenden Werkstatthelfen.

§ 6.

Diese Verzeichnisse sind der Gewerbebehörde und dem Gewerbeinspektor auf Verlangen vorzulegen. Die näheren Bestimmungen über Anlage und behördliche Verwendung dieser Verzeichnisse hat das Staatsamt für soziale Fürsorge zu treffen; dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Verzeichnisse für die Ausübung der Gewerbeaufsicht, die Durchführung der Krankenversicherung und für die statistische Erfassung der Heimarbeit die erforderlichen Grundlagen bieten.

II. Bekanntgabe der Arbeits- und Lohnbedingungen. Lieferungsbücher.

§ 7.

Wer Arbeiten unmittelbar an Zwischenmeister oder Heimarbeiter vergibt, hat die Vergabungs- und Ablieferungstermine, die Art der Berechnung und die Höhe der Löhne, gegebenenfalls der Preise der bestellten Waren, das von den Heimarbeitern oder Zwischenmeistern beizustellende Material und die Art seiner Berechnung, die Fälle, in denen Lohnabzüge vorgenommen werden, und das Ausmaß der letzteren den Arbeitnehmern zur Kenntnis zu bringen und diese Arbeits- und Lieferungsbedingungen überdies in jenen Räumen, in denen die Arbeit vergeben, die bestellte Ware abgeliefert wird oder die Auszahlung erfolgt, fortlaufend durch Aufschlag ersichtlich zu machen.

Spätestens in jenem Zeitpunkt, da dieser Aufschlag erfolgt oder eine Abänderung seines Inhaltes stattfindet, sind die ersichtlich zu machenden Bestimmungen in zwei gleichlautenden Ausfertigungen der Gewerbebehörde vorzulegen, die insbesondere darüber zu wachen hat, daß durch die bekanntgegebenen Arbeits- und Lohnbedingungen die etwa in Geltung stehenden Satzungen (§§ 26 bis 32) nicht verletzt werden, es sei denn, daß die betreffenden Arbeitsverhältnisse durch Kollektivverträge (§ 31) oder gewerbegenossenschaftliche Vereinbarungen (§ 32) geregelt sind.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf solche Arbeiten, welche der Herstellung von Mustern und von einzelnen besonders qualifizierten Stücken gelten.

§ 8.

Die in § 7 vorgesehene Verpflichtung zur Bekanntgabe der Lohn- und Arbeitsbedingungen obliegt auch den Zwischenmeistern gegenüber den bei ihnen beschäftigten Werkstatthelfen.

§ 9.

Wer Arbeiten unmittelbar an einen Zwischenmeister oder Heimarbeiter vergibt, hat diesem

auf seine Kosten ein Lieferungsbuch einzuhändigen. In das Lieferungsbuch sind vom Auftraggeber einzutragen: Gattung und Stückzahl der vergebenen Arbeiten; Datum des Arbeitsauftrages und der Ablieferung; ferner die Vereinbarungen über die Berechnung des Lohnes und die Verrechnung der vom Arbeiter beizustellenden Materialien; endlich der ausbezahlte Lohnbetrag. Nähere Bestimmungen über Form und Inhalt dieser Lieferungsbücher sind vom Staatsamte für soziale Fürsorge zu treffen. Das Lieferungsbuch ist vom Arbeitnehmer zu verwahren und der Gewerbebehörde und dem Gewerbeinspektor auf Verlangen zur Einsicht vorzuweisen.

§ 10.

Das Staatsamt für soziale Fürsorge kann im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Gewerbe, Industrie und Handel für einzelne Erzeugungszweige der Heimarbeit und für einzelne Gruppen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7 bis 9 festsetzen. Ist für den Erzeugungszweig, dem die Ausnahme zugeordnet ist, eine Zentralheimarbeitskommission (§ 16 ff.) errichtet worden, so ist zuvor deren eine Meinung einzuholen.

III. Besondere Schutzvorschriften.

§ 11.

Heimarbeiter dürfen in ihren Wohnungen oder Werkstätten weder Hilfsarbeiter noch Lehrlinge beschäftigen. Dieses Verbot findet auf die Familienmitglieder der Heimarbeiter keine Anwendung.

§ 12.

Den Werkstatthelfen darf für jene Tage, an denen ihre Werkstatthelfenarbeit das Ausmaß der gesetzlich zulässigen oder vertragsmäßig festgesetzten Höchstarbeitszeit erschöpft, vom Arbeitgeber kein Auftrag zur Verrichtung von Arbeit außerhalb seiner Betriebsstätte erteilt werden. Derartige Aufträge sind nur in einem solchen Umfange gestattet, daß durch die Werkstatthelfen- und Heimarbeit die Höchstarbeitszeit nicht überschritten wird.

§ 13.

Insofern in anderen Gesetzen ein höheres Maß von Arbeiterschutz vorgeschrieben ist, bleiben die betreffenden Bestimmungen durch dieses Gesetz unberührt.

§ 14.

Das Aufsichtsrecht der Gewerbeinspektion erstreckt sich auf das Arbeitsverhältnis der Heimarbeiter und auf alle Räumlichkeiten, in denen Heimarbeiter Arbeiten verrichten oder in denen Arbeit an sie vergeben oder die bestellte Ware von ihnen abgeliefert wird.

§ 15.

Das Staatsamt für soziale Fürsorge kann nach Anhörung der Handels- und Gewerbevereine im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Gewerbe, Industrie und Handel und dem Staatsamte für Volksgesundheit besondere Vorschriften für jene Erzeugungszweige der Heimarbeit erlassen, in denen sich aus der Art der Herstellung der Waren eine Gefährdung der Gesundheit der Heimarbeiter oder jener der Verbraucher der Waren ergibt. Für die Beobachtung

dieser Vorschriften können jene Personen hinstellt, gemacht werden, welche die Arbeit, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, an Zwischenmeister oder Heimarbeiter vergeben.

IV. Zentral-Heimarbeit-Kommissionen.

A. Errichtung und Zusammensetzung.

§ 16.

Für jeden Erzeugungszweig, dessen Waren im Wege der Heimarbeit hergestellt werden, ist vom Staatsamte für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Gewerbe, Industrie und Handel und dem Staatsamte für Volksgesundheit eine Zentral-Heimarbeit-Kommission zu errichten.

§ 17.

Diese Kommissionen haben die Aufgabe, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer ihres Erzeugungszweiges zu regeln; sie sind überdies berufen, in allen Fragen, welche diese Regelung betreffen, Gutachten zu erstatten und Anträge an das Staatsamt für soziale Fürsorge zu stellen. Es steht ihnen frei, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Erhebungen vorzunehmen.

§ 18.

Der sachliche Umfang der einzelnen Erzeugungszweige ist vom Staatsamte für soziale Fürsorge abzugrenzen. Die örtliche Verteilung des Erzeugungszweiges ist bei Bestimmung des Sitzes seiner Zentral-Heimarbeit-Kommission zu berücksichtigen.

§ 19.

Für die Erzeugung von Kleidern, Schuhen, Wäsche im Wege der Heimarbeit sind die Zentral-Heimarbeit-Kommissionen unmittelbar nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu errichten; für die übrigen Erzeugungszweige der Heimarbeit nach Bestimmung des Staatsamtes für soziale Fürsorge.

§ 20.

Die Mitglieder der Zentral-Heimarbeit-Kommissionen werden, abgesehen von der im § 21, lit. d. vorgesehenen Ausnahme, vom Staatssekretär für soziale Fürsorge ernannt. Ihre Zahl hat in jeder Kommission wenigstens 9 zu betragen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestellen, der im Falle der Verhinderung des Mitgliedes oder seines Ausscheidens aus der Kommission an dessen Stelle zu treten hat.

§ 21.

Für die Berufung der Mitglieder (Ersatzmänner) haben folgende Grundsätze Anwendung zu finden:

- In die Kommissionen ist je eine gleiche Anzahl von Vertretern der Unternehmer (§ 1, lit. d) und der Heimarbeiter (§ 1, lit. a) des betreffenden Erzeugungszweiges zu berufen.
- Ist im Erzeugungszweig die Vergebung von Aufträgen an Zwischenmeister (§ 1, lit. b) üblich, so ist diesen eine angemessene Vertretung zu gewähren; desgleichen nach Bedarf den Werkstattgehilfen (§ 1, lit. c) und jenen Mittelspersonen (§ 1, lit. e), deren sich die Unternehmer im Verkehr mit den Zwischenmeistern oder Heimarbeitern bedienen. Die Gesamtzahl der aus den Gruppen der Zwischenmeister, Werkstattgehilfen und Mittelspersonen entnommenen Mitglieder darf die Gesamtzahl der aus den Gruppen der Unternehmer und der Heimarbeiter berufenen Mitglieder nicht übersteigen.
- Vor Ernennung der unter a und b bezeichneten Mitglieder sind die Vorschläge der in Betracht kommenden Handels- und Gewerbetreibenden, der Vorstehungen und Gewerkschaften der sachlich zuständigen Gewerbevereine, sowie der sonst-

gen an der Regelung der Heimarbeit in dem betreffenden Erzeugungszweige interessierten Körperschaften einzuholen. Dieses Vorschlagsrecht erlischt, wenn es nicht binnen einer angemessenen, jeweils festzusetzenden Frist ausgeübt wird.

- Der Zahl nach gleich den Vertretern jeder der unter a bezeichneten Gruppen sind endlich solche Personen in die Kommissionen zu berufen, die ohne einer der unter a u. d. genannten Gruppen anzugehören, die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Beurteilung der Absatz-, Lohn- und Arbeitsverhältnisse des betreffenden Erzeugungszweiges besitzen. Von diesen Mitgliedern ist eines durch den Staatssekretär für Volksgesundheit zu ernennen.

§ 22.

Die Funktionsdauer der Kommissionen beträgt jeweils drei Jahre. Mitglieder (Ersatzmänner der unter lit. a und d des § 21 bezeichneten Art sind von ihrer Funktion zu entheben, wenn in ihrer Berufstätigkeit eine solche Veränderung eintritt, daß sie nicht mehr zur Vertretung der betreffenden Gruppe geeignet erscheinen.

Die Enthebung eines Mitgliedes (Ersatzmannes) ist auch dann zulässig, wenn es seine Pflichten dauernd vernachlässigt.

§ 23.

Eine Zentral-Heimarbeit-Kommission ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel ihrer Mitglieder oder deren Ersatzmänner anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 24.

Die Vorsitzenden der Zentral-Heimarbeit-Kommissionen und ihre Stellvertreter werden vom Staatssekretär für soziale Fürsorge aus den Reihen der Mitglieder bestellt.

§ 25.

Die näheren Vorschriften über die Geschäftsordnung der Kommissionen und über die Entschädigung der Kommissionsmitglieder sind vom Staatsamte für soziale Fürsorge zu erlassen.

Für die Führung der Bureaugeschäfte der Zentral-Heimarbeit-Kommissionen hat das Staatsamt für soziale Fürsorge Vorsorge zu treffen.

B. Festsetzung von Lohn- und Arbeitsbedingungen.

§ 26.

Jede Zentral-Heimarbeit-Kommission kann mit Rechtsverbindlichkeit in den ihr Zuständigen unterworfenen Erzeugungszweige Mindestlöhne für die Heimarbeiter und die Werkstattgehilfen und Mindestpreise für die von den Zwischenmeistern und von den Heimarbeitern an ihre Auftraggeber zu liefernden Waren festsetzen. Sie hat dabei insbesondere die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und die gegenseitige Konkurrenz der Erzeugungsgebiete der betreffenden Waren zu berücksichtigen. Sie kann überdies die sonstigen Arbeits- und Lieferungsbedingungen regeln.

§ 27.

Sind für einen Erzeugungszweig Volkshheimarbeit-Kommissionen (§§ 33 ff.) errichtet worden, so hat die Zentral-Kommission ihren Beratungen die Anträge der Volkshheimarbeit-Kommissionen zugrunde zu legen und die Vorsitzenden der letzteren zu ihren Verhandlungen zu laden.

§ 28.

Der Vorsitzende der Zentral-Heimarbeit-Kommission hat die gemäß § 26 und § 27 gefaßten Beschlüsse dem Staatsamte für soziale Fürsorge zur Genehmigung vorzulegen.

Die genehmigten Beschlüsse sind öffentlich kundzumachen und treten, sofern sie nicht selbst Bestimmungen über den Beginn ihrer Wirksam-

keit enthalten, einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie werden als Satzungen bezeichnet.

Bestehende Vereinbarungen verlieren, vorbehaltlich der im § 31 vorgesehenen Ausnahme, insoweit ihre Verbindlichkeit, als sie mit den Satzungen im Widerspruche stehen.

§ 29.

Die Bestimmungen der §§ 26 bis 28 finden auch auf die Aufhebung oder Abänderung von festgestellten Satzungen Anwendung. Beratungen in dieser Richtung können durch den Vorsitzenden der Zentral-Heimarbeit-Kommission jederzeit eingeleitet werden. Sie sind unverweilt aufzunehmen, wenn eine Weisung dieser Art durch das Staatsamt für soziale Fürsorge erfolgt oder ein Antrag von sämtlichen Mitgliedern einer der in der Kommission vertr. Gruppen der in der Kommission vertretenen Gruppen (§ 21, lit. a, b und d) oder von einer Volkshheimarbeit-Kommission gestellt wird.

C. Bestimmungen über Kollektivverträge.

§ 30.

Werden zwischen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern jener Erzeugungszweige, für welche Zentral-Heimarbeit-Kommissionen errichtet wurden, Vereinbarungen über die Entlohnung der Arbeiter, die Preise der zu liefernden Waren und sonstige Arbeits- und Lieferungsbedingungen getroffen (Kollektivverträge), so kann die zuständige Zentral-Heimarbeit-Kommission diese Verträge unter Bezeichnung ihres Geltungsgebietes gemäß den Bestimmungen der §§ 26 bis 28 als Satzungen erklären.

§ 31.

Unterläßt die Zentral-Heimarbeit-Kommission eine Beschlusfassung gemäß § 30, so gelten die Bestimmungen des betreffenden Kollektivvertrages vorbehaltlich entgegenstehender ausdrücklicher Abmachungen der Parteien als Bestandteile eines jeden Vertrages, der zwischen den Angehörigen der am Kollektivvertrage beteiligten Vereinigungen über die im Kollektivvertrage bezeichneten Leistungen abgeschlossen wurde. Die Bestimmungen eines solchen Kollektivvertrages behaupten für die daran beteiligten Parteien auch insoweit ihre Geltung, als sie mit Vorschriften von Satzungen im Widerspruche stehen. Soweit dagegen die Parteien in Einzelverabredungen von den Bestimmungen des Kollektivvertrages abweichen, gelten die Vorschriften der Satzungen.

§ 32.

Die Vorschriften der §§ 30 und 31 sind auch auf die entsprechend dem § 114 b der Gewerbeordnung von Gewerbevereinen getroffenen Vereinbarungen über die Arbeits- und Lohnbedingungen anzuwenden.

V. Volkshheimarbeit-Kommissionen

A. Errichtung und Zusammensetzung.

§ 33.

Durch das Staatsamt für soziale Fürsorge kann im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Gewerbe, Industrie und Handel für jeden Erzeugungszweig, für den eine Zentralheimarbeit-Kommission errichtet wurde, die Errichtung von Volkshheimarbeit-Kommissionen in den einzelnen Erzeugungsgebieten der betreffenden Waren verfügt werden.

§ 34.

Der sachliche und der örtliche Wirkungsbereich dieser Volkshheimarbeit-Kommissionen ist jeweils zu bestimmen. Bei ihrer Zusammensetzung und Funktion haben die Vorschriften der §§ 21 und 22 mit dem Unterschied Anwendung zu finden, daß die Ernennung der Mitglieder und Ersatzmänner der zuständigen Landesregierung obliegt, die auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu bestimmen hat.

Die Bestimmungen des § 23 haben auf die Sozialheimarbeitskommissionen Anwendung zu finden. In den Verhandlungen der Sozialheimarbeitskommissionen können der Vorsitzende der zuständigen Zentralheimarbeitskommission und die von ihm bezeichneten Mitglieder der letzteren jederzeit mit beratender Stimme teilnehmen.

Für die Führung der Bureaugeschäfte der Sozialheimarbeitskommissionen hat die zuständige Landesregierung Vorkehrung zu treffen.

B. Aufgaben.

§ 36.

Die Sozialheimarbeitskommissionen haben den zuständigen Zentralheimarbeitskommissionen für ihren Sprengel Anträge hinsichtlich der Bestimmung von Satzungen (§§ 26 und 27), hinsichtlich der Behandlung von Kollektivverträgen (§§ 30 und 31) und von gewerbegenossenschaftlichen Vereinbarungen (§ 32) zu stellen. Sie sind ferner berufen, in allen Fragen, welche die Regelung der Heimarbeit ihres Erzeugungszweiges betreffen, Gutachten und Vorschläge an die zuständige Zentralheimarbeitskommission sowie an die Behörden und die beteiligten Zwangsverbände ihres Sprengels zu erstatten. Es steht ihnen frei, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Erhebungen vorzunehmen.

§ 37.

Vorlagen über die Erlassung oder Abänderung von Satzungen können vom Vorsitzenden der Kommission jederzeit eingelegt werden. Sie sind unverweilt anzunehmen, wenn eine Weisung dieser Art durch die zuständige politische Landesbehörde erfolgt, eine Aufforderung hiezu durch die zuständige Zentralheimarbeitskommission ergeht oder ein Antrag von sämtlichen Mitgliedern einer der in der Kommission vertretenen Gruppen (§ 21, lit. a, b und d) gestellt wird.

Der Vorsitzende hat die gefassten Beschlüsse unter Aufsicht der in der Minderheit gebliebenen Anträge ohne Säumen der zuständigen Zentralheimarbeitskommission vorzulegen.

§ 38.

Die Sozialheimarbeitskommissionen sind ferner berufen, in ihrem Sprengel bei Streitigkeiten aus Arbeits- und Lohnverhältnissen ihres Erzeugungszweiges zwischen einzelnen Gruppen von Arbeitnehmern und ihren Arbeitgebern eine gütliche Verständigung anzubahnen.

§ 39.

Wird ein Antrag dieser Art seitens einer der am Streite beteiligten Parteien bei dem Vorsitzenden der Kommission gestellt, oder wird hiezu von der Gewerbebehörde oder dem zuständigen Gewerbeinspektor aufgefordert, so hat er durch Einvernahme der Parteien oder ihrer Vertreter sowie allfälliger Auskunftspersonen den Streitfall und die streitigen Fragen möglichst klarzustellen. Falls ihm nicht selbst die Herbeiführung eines Vergleiches gelingt, hat er eine einigungsamtliche Verhandlung anzuordnen, bei welcher mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Kommission oder ihrer Ersatzmänner anwesend sein müssen.

Es bleibt dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, zu dieser Verhandlung auch andere Personen mit beratender Stimme beizuziehen, deren Teilnahme die Herbeiführung einer Verständigung zu fördern geeignet ist.

§ 40.

Jede der Parteien kann zu den Verhandlungen persönlich und in Begleitung von Bevollmächtigten erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Eine solche Vertretung ist dann erforderlich, wenn die Partei aus einer größeren Anzahl von Personen besteht. Ueber die zu-

lässige Anzahl der Vertreter wie über ihre Legitimation entscheidet die Kommission.

§ 41.

Die Verhandlung vor dieser Kommission findet mit Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Sobald eine der Parteien sich weigert, an der Verhandlung teilzunehmen oder ihr unentschuldig fernbleibt, ist das Verfahren abzubrechen.

Kommt eine Einigung zustande, so ist ihr Inhalt unter Aufsicht der an der Verhandlung als Mitglieder der Kommission und als Vertreter der Parteien beteiligten Personen zu veröffentlichen.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so hat die Kommission einen Schiedsspruch zu fällen, der den Parteien mit der Aufforderung bekanntzugeben ist, innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu erklären, ob sie sich dem Spruche unterwerfen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Inhalt des Schiedsspruches und das Ergebnis der an die Parteien gerichteten Aufforderung unter Aufsicht der Vertreter der Parteien und der an der Fällung des Spruches beteiligten Kommissionsmitglieder zu veröffentlichen.

Endet die Verhandlung weder mit einer Einigung noch mit einem Schiedsspruche, so ist dies ebenfalls, und zwar unter Mittelsung der Gründe dieses Ergebnisses zu veröffentlichen.

§ 42.

Die im Sprengel des Einigungsamtes gelegenen Gemeinden sind über Verlangen des Vorsitzenden der Kommission verpflichtet, die in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Bekanntmachungen in der für gemeindeamtliche Rundmachungen üblichen Weise zu veröffentlichen.

§ 43.

Ueber das Ergebnis der Verhandlungen ist vom Vorsitzenden der Kommission an die zuständige Zentralheimarbeitskommission zu berichten. Auf die gemäß § 39 und § 41, Absatz 2, geschlossenen Verträge haben die Vorschriften über die Behandlung von Kollektivverträgen (§§ 30 und 31) Anwendung zu finden. Dasselbe gilt hinsichtlich der Schiedssprüche (§ 41), denen sich die Parteien unterworfen haben.

VI. Haftung der Arbeitgeber, Straf- und Schlussbestimmungen.

§ 44.

Vereinbarungen der Parteien, die dem Arbeitnehmer (Zwischenmeister, Heimarbeiter, Werkstattgehilfen) ungünstigere Bedingungen stellen als jene, die gemäß der §§ 7 und 8 den Arbeitnehmern bekanntgegeben und durch Anschlag ersichtlich gemacht wurden, sind verboten. Der durch solche Vereinbarungen geschädigte Arbeitnehmer ist berechtigt, von seinem Arbeitgeber den Ersatz des ihm daraus entstandenen Schadens zu begehren.

§ 45.

Werden die gemäß den Vorschriften der §§ 26 bis 32 für einen Arbeitsvertrag geltenden Satzungen dadurch verletzt, daß die Lohn-, Pensions- und Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer (Heimarbeiter, Zwischenmeister, Werkstattgehilfen, Mittelspersonen) ungünstiger sind, als den Satzungen entspricht, so sind die dadurch geschädigten Arbeitnehmer berechtigt, von ihrem Arbeitgeber den Ersatz des ihnen dadurch erwachsenen Schadens zu begehren. Der Arbeitnehmer (§ 1) haftet in diesem Falle mit den von ihm verwendeten Mittelspersonen zur ungetesteten Hand.

§ 46.

Schadenersatzansprüche im Sinne der §§ 44 und 45 müssen bei sonstigem Ausschlusse binnen einem Jahre nach Ablauf des Tages, an dem sie erhoben werden konnten, gerichtlich geltend gemacht werden.

Uebertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften, sowie Verletzungen der gemäß den §§ 26 bis 32 in Geltung stehenden Satzungen werden an den Arbeits- oder Auftraggebern nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

Mittelspersonen, die ungeachtet wiederholter Bestrafungen neuerlich einer Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes oder einer Verletzung der Satzungen schuldig befunden werden, kann die Ausübung der Vermittlungstätigkeit in den Erzeugungszweigen der Heimarbeit für immer oder für eine bestimmte Zeit verboten werden. Uebertretungen dieses Verbotes werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 48.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

§ 49.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird das Staatsamt für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Staatsämtern betraut.

Auf Grund des § 7 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt wird beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalversammlung am 10. Dezember 1918 gefasst worden ist.

Der Präsident:

S a u s e r m. p.

Der Staatskanzler:

R e n n e r m. p.

Der Staatsnotar:

S y l v e s t e r m. p.

XIII 126/1

Rundmachung

der Landesregierung in Innsbruck vom 3. Jänner 1919
Bl. XIII 126/1, betreffend teilweise Aufhebung der Sperre des politischen Bezirkes Langed.

Da die Maul- und Klauenseuche im politischen Bezirke Langed dem Erlöschen nahe ist, wird in teilweiser Abänderung der h. o. Rundmachung vom 27. August 1918, Bl. XIII 122/52, die Sperre der Gerichtsbezirke Langed und Nied aufgehoben.

Durch diese Rundmachung, welche unverzüglich in Wirksamkeit tritt, werden die von der Bezirkshauptmannschaft Langed für die noch mit Maul- und Klauenseuche verseuchten Gemeinden erlassenen Verfügungen nicht berührt.

Nichtamtlicher Teil.

Der Generalrat der Österreichisch-ungarischen Staatsamtes der Finanzen vom 21. Dezember 1918, Bl. 8118, wird nachstehende Rundmachung des Generalrates der Österreichisch-ungarischen Bank nebst dem Normale für die Umwechslung unbrauchbarer und für die Teilvergütung beschädigter Banknoten zu 10.000 K vom Jahre 1918 mit dem Beifügen verlaublich, daß in ihrem Aussehen willkürlich veränderte Banknoten (§ 4 des Normales) von der Annahme in Zahlung oder Verwechslung bei den staatlichen Kassen und Kestern unbedingt ausgeschlossen sind.

Rundmachung.

Der Generalrat der Österreichisch-ungarischen Bank hat in seiner Sitzung vom 28. November l. J. das nachstehende Normale für die Umwechslung unbrauchbarer und die Teilvergütung beschädigter Banknoten zu 10.000 Kronen vom Jahre 1918 beschlossen, welches hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

W i e n, am 11. Dezember 1918.

Österreichisch-ungarische Bank.

G r u b e r m. p.

Blzsgouverneur.

S c h r e i b e r
Generalrat.

S c h m i d
Generalsekretär.

Normale

für die Umwechslung unbrauchbarer und die Teilvergütung beschädigter Banknoten zu 10.000 Kronen vom Jahre 1918.

Umwechslung unbrauchbarer Banknoten.**§ 1.**

Das Verfahren bei Umwechslung der für den allgemeinen Verkehr unbrauchbar gewordenen Banknoten zu 10.000 K vom Jahre 1918 ist ein verschiedenes, je nachdem deren Unbrauchbarkeit:

- a) durch Abnutzung;
- b) durch Zufall oder
- c) mit Absicht

herbeigeführt wurde. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Banknote durch Zufall unbrauchbar geworden sei.

§ 2.

Durch gewöhnliche Abnutzung unbrauchbar gewordene, jedoch in allen Teilen vollständige Banknoten werden, sofern über deren Echtheit kein Zweifel besteht, von allen Bankanstalten in Zahlung angenommen und auf Verlangen mit dem vollen Nominalbetrage umgewechselt.

§ 3.

Durch Zufall unbrauchbar gewordene Banknoten, beschmutzte, in Fette, Dese, Säuren, Farbe oder Tinte getauchte, oder damit übergoßene, oder sonst in ihrem Aussehen auffällig entstellte Banknoten können von den Bankanstalten nur dann in Zahlung, bezw. zur sofortigen Umwechslung angenommen werden, wenn über deren Echtheit kein Zweifel obwaltet. Andernfalls haben die Bankanstalten derlei Banknoten zur Einsendung an die Zentralkasse der Bank in Wien zu übernehmen und hierüber Rezipisse zu erteilen. In gleicher Weise sind überhaupt alle Banknoten zu behandeln, deren Echtheit im ganzen oder rücksichtlich einzelner (z. B. überklebter Teile) zweifelhaft erscheint.

§ 4.

Unbrauchbare Banknoten, aus deren Beschaffenheit selbst sich ergibt, daß dieselben mit Absicht einer Veränderung unterzogen und hiedurch für den allgemeinen Verkehr unbrauchbar gemacht wurden, daher insbesondere alle mit fremden Zusätzen versehenen, überschriebenen, überdruckten, übermalten, stampfigierten, mit Schriftzeichen perforierten, oder sonst in ihrer äußeren Form irgendwie abgeänderten Banknoten werden, wenn bezüglich ihrer Echtheit kein Zweifel besteht, von den Bankanstalten gegen Vergütung der Fabrikations- und Manipulationskosten von 30 h per Stück in Zahlung, resp. zur Umwechslung angenommen.

Teilvergütung beschädigter (defekt.) Banknoten.**§ 5.**

Beschädigte Banknoten, an welchen einzelne Teile der Zeichnung, des Schriftfeldes oder des Randes fehlen, werden nur mit jenem Betrag eingelöst, welcher auf die unversehrt vorhandenen Teile der Banknoten entfällt, Banknoten, welche derart beschädigt sind, daß nur auf einer Seite (der deutschen oder der ungarischen) einzelne Teile des Gesamtbildes fehlen, sind so zu behandeln, als ob diese Teile auf beiden Seiten der Banknote abgängig wären.

§ 6.

Bevor Vergütung der Vergütung für beschädigte Banknoten zu 10.000 Kronen wird das Format der Banknoten in 100 gleiche Felder geteilt. Die Einteilung der Banknoten in diese Felder geschieht durch Auflegen auf Rebe, welche dem Format der Banknote zu 10.000 K genau entsprechen und durch horizontal und vertikal gezogene Linien in je 10 gleichweite Abstände geteilt sind, wodurch 100 gleichförmige 19.2 Mil-

limeter breite und 12.8 Millimeter hohe vierckige Felder gebildet werden.

§ 7.

Jedes Feld, dessen Raum durch die auf das Rebe gelegte Banknote zu 10.000 K nicht wenigstens bis zur Hälfte ausgefüllt wird, ist mit 100 K zu berechnen, welche von dem ganzen Nominalbetrage der Note in Abzug zu bringen sind. Fehlende Teile, welche an den Berührungspunkten von zwei oder mehreren Feldern liegen, sind nicht mit den für die einzelnen Felder entfallenden Teilbeträgen zu veranschlagen, sondern mit jenem Betrage in Abzug zu bringen, welcher den fehlenden Teilen zusammengekommen entspricht.

§ 8.

Banknoten, welche von Partelen in bereits durchschlagenerem Zustande überreicht werden, dann solche Banknoten, aus welchen Streifen herausgeschnitten oder welche aus zwei oder mehreren Streifen zusammengeheftet sind, eignen sich nur dann zur sofortigen Bemessung und Vergütung, wenn kein Verdacht eines unrechtmäßigen Besitzes, bezw. kein auf bestimmte Personen weisendes Anzeichen einer betrügerischen Absicht vorliegt. In diesem Falle kann die Vergütung bei durchschlagenen Banknoten nach dem Ergebnisse der Bemessung (§ 7), bei herausgeschnittenen Streifen jedoch nur in der Art stattfinden, daß für jedes Feld, dessen Raum durch die Banknote nicht vollständig ausgefüllt wird, hundert Kronen, daher im ganzen wenigstens tausend Kronen in Abzug zu bringen sind.

§ 9.

Banknoten, deren Beschädigungsart die Anwendung des im § 6 aufgestellten Bemessungsmaßstabes nicht zuläßt, wie z. B. verkohlte, durch Fäulnis zerstörte oder von Mäusen in unmeßbare Teile zernagte Banknoten usw., sind gegen Rezipisse zu übernehmen und an die Zentralkasse der Bank in Wien zum Besund, bezw. zur Vornahme der Teilbemessung einzusenden.

§ 10.

Die Bemessung und Auszahlung der Vergütung, insofern die erstere im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bei den Bankanstalten selbst vorgenommen werden kann, hat in der Regel sogleich bei der Einreichung der beschädigten Banknoten zur erfolgen.

Sollte dies aber mit Rücksicht auf den Andrang der eigentlichen Kassengeschäfte nicht möglich sein, so sind den Partelen für die überreichten, beschädigten Banknoten Rezipisse auszufolgen; die Bemessung ist spätestens am zweiten Geschäftstage nach Einreichung der Banknoten vorzunehmen.

§ 11.

In allen Fällen, in welchen die Partei sich durch die von der Bankanstalt vorgenommene Teilbemessung von Banknoten beschwert glaubt, sind die betreffenden Banknoten vor Auszahlung des Teilbetrages undurchschlagen an die Zentralkasse in Wien beifügig definitiver Bemessung zu legen.

Hat die Partei den von der Bankanstalt bemessenen Teilbetrag in Empfang genommen, so ist die Bemessung als eine definitive zu betrachten und es kann hierüber kein weiteres Verfahren stattfinden.

Mundschreiben.

Bl. 83/2

Vom Deutschösterreichischen Staatsamte für Volksgesundheit langte beim Ausschusse der Tiroler Landesversammlung für Volkswohlfahrt und soziale Fürsorge am 2./1. 1919 ein Erlaß, betreffend den Abbau der Militär-Sanitätsanstalten, Bl. 2267 vom 20./12. 1918, ein. Hierbei handelt es sich zunächst, darüber Klarheit zu erlangen, welche Militär-Sanitätsanstalten einer anderen Bestimmung zugeführt werden sollen.

Das Staatsamt für Volksgesundheit beabsichtigt namentlich in letzterer Beziehung entscheidenden Einfluß zu nehmen, sowohl um berechtigten Wünschen und Absichten zum Ziele zu verhelfen, als auch um die vorhandenen Kräfte und Mittel bestmöglichst auszuverleihen.

Es werden daher alle Beteiligten, Anstalten, Körperschaften und Vereinigungen, die sich an den Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege und der sozialen Fürsorge (auch in der Wohnungsfürsorge) beteiligen wollen, oder Unterkünfte namentlich für kleingewerbliche Betriebe und dergl. benötigen und für die Übernahme freiverbender, bisher von Militärspitalern besetzter Bauten in Frage kommen — dringend aufgefordert, ihre Wünsche, Pläne und Absichten der zuständigen Landesregierung in Innsbruck (Abteilung für Volksgesundheit) ehestens zur Kenntnis zu bringen.

Bezügliche Mitteilungen werden in Anbetracht der Dringlichkeit ehestens gewärtigt.

Im Auftrage des Ausschusses der Tiroler Landesversammlung für Volkswohlfahrt u. soziale Fürsorge:

Dr. Artur Weber.

11

Amtsblatt.

Kundmachungen.

10

N 20 7/M. D

Kundmachung.

Der Unterricht der Hebammen-Kandidatinnen deutscher Zunge beginnt mit 1. März 1919 und dauert bis Ende Juli 1919.

Zur Aufnahme in den Hebammenlehrgang haben die Kandidatinnen folgende Dokumente beizubringen:

1. Ein Eittenzugnis, ein Gesundheitszeugnis und einen Geburtschein.
2. Für den Fall, daß die Kandidatinnen nicht auf eigene Kosten studieren, sondern auf Kosten einer Gemeinde, einen Revers, worin die betreffende Gemeinde sich verpflichtet, die Gesamtkosten zu bestreiten, und endlich
3. den Nachweis, daß sie deutsch lesen und schreiben können.

Sämtliche Dokumente müssen entsprechend gestempelt sein. Die Aufnahme der SchülerInnen erfolgt unter Vorlage der Dokumente bei persönlicher Vorstellung in der Landes-Hebammenanstalt in der letzten Februarwoche.

Personen, die sich zur Aufnahme melden, müssen, wenn sie ledig sind, das 24. Lebensjahr erreicht haben und dürfen das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Eine Nachsicht in dieser Richtung kann nur die Landesregierung im Einvernehmen mit der Direktion der Hebammenschule gewähren.

Innsbruck, am 2. Jänner 1919.

Der Dekan der medizinischen Fakultät:

Schumacher.

Bezugs-Einladung.

Damit in der Zusendung des Amtsblattes „Vote für Tirol und Vorarlberg“ keine Unterbrechung eintritt, bitten wir die Abnehmer desselben, die am Kopfe ersichtlichen Bezugsgebühren für die Zustellung durch die Post, wenigstens für das nächste Vierteljahr, möglichst bald einzusenden.

Die Schriftleitung und Verwaltung.

Gedenket der verwahrlosten Jugend!

Unterstützet den Jugend-Fürsorgeverein durch Beitritt und Spenden; Posterslagcheine sind in der Administration des Blattes erhältlich.

Bote für Tirol und Vorarlberg

Nr. 5.

Innsbruck, Samstag, den 11. Jänner 1919.

105. Jahrgang

Der Bote für Tirol und Vorarlberg erscheint dreimal wöchentlich. Preis für hier ganzjährig 18 K., halbjährig 8 K., vierteljährig 3 K., monatlich 1 K.; mit Zustellung monatlich 50 h mehr; Einzelnummern 30 h; durch die Post bezogen in Oesterreich mit Zustellung: ganzjährig 18 K., halbjährig 9 K., vierteljährig 4 K. 50 h. — Anzeigen werden billigst nach Tarif berechnet. Die Beträge für den Bezug und die Anzeigen müssen postfrei eingekassiert werden. — Jedes Annoncen-Bureau nimmt Anzeigen entgegen. — Redaktion: Telefon-Nr. 750 und 751.

Ämtlicher Teil.

Das Staatsratsdirektorium hat mit Beschluß vom 19. Dezember 1918 den Ministerialrat Dr. Robert Edlen v. Zwierzina zum Sektionschef im Staatsamte der Finanzen ernannt.

Das Staatsratsdirektorium hat mit Beschluß vom 19. Dezember 1918 dem Ministerialrat im Staatsamte der Finanzen Dr. Gustav Ritter v. Thaa die vierte Rangsklasse ad personam verliehen.

Der Staatssekretär für Justiz hat den Advokaturskandidaten Dr. Wilhelm Beck zum Notar in Bezau ernannt.

Kundmachung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919, betreffend die Festsetzung des Wahltages für die konstituierende Nationalversammlung.

Auf Grund des § 26 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, wird als Wahltag der 16. Februar 1919 festgesetzt.

Der Präsident:
Seib m. p.

Der Staatskanzler: Renner m. p. Der Staatsnotar: Sylvester m. p.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom 30. Dezember 1918, betreffend das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 91, über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Das in § 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 91, vorgesehene Bekenntnis und die in § 2 dieses Gesetzes vorgesehene Erklärung kann von Personen, welche vor dem 1. Jänner 1890 geboren und nicht entmündet sind, sowie von jüngeren, eigenberechtigten Personen ohne Unterschied des Geschlechtes und des Familienstandes abgegeben werden.

§ 2.

(1) Das Bekenntnis und die Erklärung eines Ehegatten oder eines Vaters oder einer unehelichen Mutter gilt für die Gattin und die Kinder, soweit diese nach den Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 1893, R. G.-Bl. Nr. 105, dem Ehegatten, beziehungsweise dem Vater oder der unehelichen Mutter im Heimatrechte folgen und sofern sie nicht selbständig ein Bekenntnis oder eine Erklärung gemäß § 1 abgeben.

(2) In allen anderen Fällen gilt das Bekenntnis und die Erklärung nur für die eigene Person.

§ 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.
Sylvester m. p. Mataja m. p.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919 über die Abkürzung des Verfahrens bei Vornahme der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung.

Auf Grund des § 41 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Im Einspruchs- und Berufungsverfahren entscheiden die Kreiswahlbehörden endgültig und ohne Offenlassung der Berufung an die Hauptwahlbehörde.

Von dem Nichtigstellungsverfahren (§ 17 des Gesetzes über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung) durch die Kreiswahlbehörde ist abzusehen.

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Präsident:
Seib m. p.

Der Staatskanzler: Renner m. p. Der Staatsnotar: Sylvester m. p.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919 über die Vornahme der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung im 26. Wahlkreise „Deutsch-Südtirol“.

§ 1.

Die Kreiswahlbehörde für den 26. Wahlkreis „Deutsch-Südtirol“ wird in Innsbruck eingesetzt und sind ihr die Parteilisten für diesen Wahlkreis vorzulegen.

§ 2.

Das Wahlvorbereitungsverfahren und die Wahlhandlung sind nur im politischen Bezirke Trient durchzuführen. Von der Bildung von Bezirkswahlbehörden und Ortswahlbehörden in den übrigen Bezirken und Gemeinden des Wahlkreises ist abzusehen.

§ 3.

Nach Abschluß der Stimmenabgabe im Bezirke Trient wird der Staatsrat auf Grund des § 40, zweiter Absatz, der Wahlordnung die auf den 26. Wahlkreis entfallende Anzahl von Vertretern in die konstituierende Nationalversammlung berufen.

§ 4.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Präsident:
Seib m. p.

Der Staatskanzler: Renner m. p. Der Staatsnotar: Sylvester m. p.

XIII 126/1

Kundmachung

der Landesregierung in Innsbruck vom 3. Jänner 1919, Bl. XIII 126/1, betreffend teilweise Aufhebung der Sperre des politischen Bezirkes Landeck.

Da die Mauth- und Klauenseuche im politischen Bezirke Landeck dem Erlöschen nahe ist, wird in teil-

weiser Abänderung der h. v. Kundmachung vom 27. August 1918, Bl. XIII 122/52, die Sperre der Gerichtsbezirke Landeck und Nied aufgehoben.

Durch diese Kundmachung, welche unverzüglich in Wirksamkeit tritt, werden die von der Bezirkshauptmannschaft Landeck für die noch mit Mauth- und Klauenseuche verseuchten Gemeinden erlassenen Verfügungen nicht berührt.

Mundschreiben.

Gemäß § 19 der Realoffenlegungsordnung vom 25. Juli 1897, R.-G.-Bl. Nr. 175, wird der Zinsfuß, nach dem bei Liegenschaftsschätzungen der Klein-ertrag zu kapitalisieren ist, für das Jahr 1919 im ganzen Oberlandesgerichtsprerangel, für Gebäude, die der Hauszinssteuer unterliegen, mit $4\frac{1}{2}\%$ und für land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften mit 4% festgesetzt.

Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg
Innsbruck, am 31. Dezember 1918.

Gutterotti.

24

Am 8. Jänner 1919 wurde in der Staatsdruckerei in Wien das 4. Stück des Staatsgesetzblattes ausgegeben und versendet. Dasselbe enthält unter Nr. 6 die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 5. Dezember 1918, betreffend Beschränkungen im Warenverkehr über die Grenzen Deutschösterreichs; Nr. 7 die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Staatsämtern des Innern und der Justiz vom 26. Dezember 1918 wegen Verlängerung der Wirksamkeit und Abänderung der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge; Nr. 8 die Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919 über die Berichtigung von Druckfehlern und sonstigen Unrichtigkeiten im Staatsgesetzblatt sowie über die Herstellung nachträglicher Vervielfältigungen bereits erschienener Stücke des Staatsgesetzblattes; Nr. 9 die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 7. Jänner 1919 zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 137, über das Militärstrafverfahren (Militärstrafprozeßnovelle vom Jahre 1918).

Am 9. Jänner 1919 wurde in der Staatsdruckerei in Wien das 5. und 6. Stück des Staatsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Das 5. Stück enthält unter Nr. 10 die Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 3. Jänner 1919 zur Durchführung des Gesetzes vom 12. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Einhebung direkter Steuern.

Das 6. Stück enthält unter Nr. 11 die Kundmachung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919, betreffend die Festsetzung des Wahltages für die konstituierende Nationalversammlung; Nr. 12 die Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919 über die Abkürzung des Verfahrens bei Vornahme der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung; Nr. 13 die Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919 über die Vornahme der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung im 26. Wahlkreise „Deutsch-Südtirol“.

Nichtamtlicher Teil.

Ausweis

der Landesregierung in Innsbruck über den Stand der Tierseuchen in der Zeit vom 28. Dezember 1918 bis 4. Jänner 1919.

A. In Tirol:

I. Es herrschen:

Maul- und Klauenseuche: Bez. Imst: Gaiming, (41), Imst (1), Längenfeld (11), Mieming (30), Obsteig (35), Ob (11), Riez (6), Sitz (60), Sölden (8), Stams (5), Umhausen (18), Wildermieming (16); Bez. Innsbruck: Ampass (4), Amras (13), Ellbogen (1), Flauring (1), Friesen (1), Fulpmes (1), Gall (2), Götting (9), Kollach (19), Lans (1), Matri (1), Mühlen (1), Mühlbachl (3), Mutterz (3), Ratters (5), Oberhofen (2), Pettau (4), Scharnig (6), Schönberg (2), Steinach (3), Telfs (7), Wölz (6), Zirl (24); Bez. Kitzbühel: Aurach (3), Kitzbühel (2); Bez. Kufstein: Langkampfen (1), Wörgl (1); Bez. Landeck: Galtür (18), Ischgl (115), Kappl (59), Pfunds (78); Bez. Lienz: Ainet (10), Aßling (17), Baumberg (6), Hopfgarten (8), Leisach (3), Lengberg (5), Lienz (1), Nifolsdorf (5), Nörtsch (10), Oberlienz (6), Patriasdorf (1), Schlaiten (15), St. Johann i. W. (14), Thurn (1), Virgen (34), Windisch-Matrei (30); Bez. Neutal: Bad (6), Biberwier (6), Ehrwald (2), Elbigenalp (6), Elmen (8), Farchach (1), Hölzger (4), Holzgau (6), Lech-Isch (2), Vermoos (26), Steeg (3), Vorderhornbach (1), Weissenbach (11), Bez. Schwaz: Fügen (4), Jenbach (1), Schlitters (5), Schwaz (7); Stadbez. Innsbruck (6).

Maulschand: Bez. Innsbruck Trias (1).

Pferderäude: Bez. Imst: Mieming (1), Mils (1), Massereit (2); Bez. Innsbruck: Lautsch (2), Reith (1), Terfens (2); Bez. Kitzbühel: St. Johann (3), Kirchberg (3), Kitzbühel-Land (1); Bez. Kufstein: Reith (2); Bez. Landeck: Fliß (13), Pfunds (1), Pians (2), Prutz (2), Riez (3), Schönwies (4), Rams (3); Bez. Lienz: Aßling (2), Lengberg (2), Wind-Matrei (1); Bez. Neutal: Vermoos (1), Vorderhornbach (1); Stadbez. Innsbruck (2).

Wutkrankheit: Bez. Kitzbühel: Kössen (2); Bez. Kufstein: Kufstein (3).

II. Erlöschen sind:

Maul- und Klauenseuche: Bez. Innsbruck: Arzl (1), Obernberg (2), Sistrans (1); Bez. Kufstein: Bruck (1);

B. In Vorarlberg.

Es herrschen:

Maul- und Klauenseuche: Bez. Bludenz: Bludenz (1); Bez. Bregenz: Mellau (3); Bez. Feldkirch: Dornbirn (2).

Pferderäude: Bez. Bregenz: Hörbranz (1), Lanterach (1), Lech (1), Wolfurt (1); Bez. Feldkirch: Lustenau (2).

Anmerkung: Die Zahlen der versuchten Gehefte sind in Klammern vermerkt.

Amtsblatt.

Erledigungen.

1 IV Bl. 5/123

Ausschreibung

von unter Verwaltung der Landesregierung in Innsbruck stehenden erledigten Stipendien für das Studienjahr 1918/19.

Für das Studienjahr 1918/19 kommen eine Reihe von Theresianischen Nikolaus-, Regels-, Haas-, Haller Damenstifts- und Staudacher-Stipendien im Betrage von 600 bis 90 K zur Verleihung.

Hievon sind die Theresianischen Stipendien zu 600 K und 400 K ausschließlich für Hörer der drei weltlichen Fakultäten der Universität in Innsbruck, die Staudacher Stipendien speziell für Hörer der Medizin an dieser Universität bestimmt, während die übrigen Stipendien

auch an Gymnasialschüler in Tirol und Vorarlberg verliehen werden können.

Die Bewerber um diese Stipendien haben ihre stempelfreien Gesuche besetzt mit:

1. den Studienzeugnissen der letzten zwei Semester des Studienjahres 1917/18, oder mit dem Meldungs- und der Universitäts- und den Zeugnissen über abgelegte Kolloquien oder Staatsprüfungen, allenfalls Bestätigung über militärische Dienstleistung,

2. einem genau im Sinne der Statthalterverordnung vom 1. April 1911, L.-G.-Bl. Nr. 41, ausgestellten Mittellosigkeitszeugnisse (Armutzeugnisse älteren Datums sind ungültig),

3. dem Platten- oder Impfscheine und die Studierenden der Medizin auch noch mit dem nachstehend bezeichneten Reverse bis längstens 10. Februar 1919 an das betreffende Dekanat, bezw. an die betreffende Gymnasialdirektion zu überreichen.

Hiebei werden diejenigen Studenten der Medizin, welche sich um ein Theresianisches Stipendium bewerben, ausdrücklich daran erinnert, daß in Gemäßheit des Erlasses des bestandenem f. f. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Oktober 1880, Bl. 16521, für mit solchen Stipendien Belegte die Verpflichtung der Ausstellung eines Reverse besteht, dahin lautend, daß sie wenigstens durch 6 Semester dem Studium an der medizinischen Fakultät in Innsbruck zu widmen und nach erlangtem Doktorgrade durch 5 Jahre die ärztliche Praxis in Tirol und Vorarlberg zunächst außerhalb der größeren Städte ausüben wollen. Ohne Beibringung dieses Reverse wird kein Theresianisches Stipendium verliehen.

Auf später einkommende oder nicht gehörig besetzte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

Innsbruck, am 4. Jänner 1919.

Von der Landesregierung.

Rundmachungen.

Ns 309/17/5

Rundmachung.

Die mit Beschluß vom 6. Jänner 1917, Ns. 309/17/2, verfügte Beschlagnahme des dem Dr. Ing. Hans Nägele aus Götz in Vorarlberg gehörigen Vermögens wird über Antrag der Staatsanwaltschaft aufgehoben.

Landesgericht Innsbruck, Abt. V
am 31. Dezember 1918.

Hohenauer.

Erinnerungen.

22 G. Bl. T 79/18/8

Einleitung des Verfahrens zur Todeserklärung

des Johann Sinnesberger.

Johann Sinnesberger, am 8. Februar 1872 geboren, Bauer in St. Johann, ist Anfang August 1914 zum 1. Tiroler Kaiserjäger-Regiment eingezogen, in russische Gefangenschaft geraten und angeblich am 21. August 1915 in Stobesev (Asien) gestorben. Die letzte Nachricht von ihm ist im August 1915 eingelaufen.

Da hienach anzunehmen ist, daß die gesetzliche Vermutung des Todes im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1918, RGBl. Nr. 128, eintreten wird, wird auf Ansuchen der Barbara Sinnesberger in St. Johann, das Verfahren zur Todeserklärung des Vermissten eingeleitet. Es wird demnach die allgemeine Aufforderung erlassen, dem Verichte oder dem Kurator Herrn Josef Gapp, Schulhalter in St. Johann, Nachrichten über den Genannten zu geben.

Johann Sinnesberger wird aufgefordert, vor dem gefertigten Verichte zu erscheinen, oder es auf andere Weise in die Kenntnis seines Lebens zu setzen.

Das Vericht wird nach dem 15. Jänner 1920 auf neuerliches Ansuchen über die Todeserklärung entscheiden.

Landesgericht Innsbruck, Abt. III
am 28. Dezember 1918.

Andreas Perthaler.

20 G. Bl. T 52/17/5

Einleitung des Verfahrens zur Todeserklärung

des Franz Mecher.

Der im Jahre 1892 geborene Franz Mecher, Bauer in Arzl, bei der allgemeinen Mobilisierung zum 1. Landeschützenregiment, 11. Komp. eingerückt. Nach Mitteilungen des Oberleutnants Ernst Brunert soll Franz Mecher am 4. April 1916 in den Kämpfen bei Osvaldo gefallen sein. Seit dieser Zeit ist von ihm keine Nachricht mehr eingelaufen.

Da hienach anzunehmen ist, daß die gesetzliche Vermutung des Todes im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1918, RGBl. Nr. 128, eintreten wird, wird auf Ansuchen der Gattin Mecher in Arzl bei Imst Nr. 48, das Verfahren zur Todeserklärung des Vermissten eingeleitet. Es wird demnach die allgemeine Aufforderung erlassen, dem Verichte oder dem Kurator Dr. Robert von Vilas, Advokat in Imst, Nachrichten über den Genannten zu geben.

Franz Mecher wird aufgefordert, vor dem gefertigten Verichte zu erscheinen oder es auf andere Weise in die Kenntnis seines Lebens zu setzen.

Das Vericht wird nach dem 15. Jänner 1920 auf neuerliches Ansuchen über die Todeserklärung entscheiden.

Landesgericht Innsbruck, Abt. III
am 30. Dezember 1918.

Andreas Perthaler.

G. Bl. T 2/19/2

Einleitung des Verfahrens zur Todeserklärung

des

Roman Scherer.

Roman Scherer, am 17. März 1880 in Innsbruck geboren, Kaufmann, ist am 23. Mai 1902 nach Argentinien ausgewandert. Am 22. Juni 1908 schrieb er von Villa Tris Buenos Ayres an seine Angehörigen, daß er ein Geschäft gegründet und sich verheiratet habe. Seit-her ist von ihm keine Nachricht mehr eingelaufen und sind alle Nachforschungen nach ihm ergebnislos geblieben.

Da hienach anzunehmen ist, daß die gesetzliche Vermutung des Todes i. S. des § 24, Bl. 1 RGBl., eintreten wird, wird auf Ansuchen des Johann Scherer, Fabrikdirektor in Lindenburg im Allgäu, das Verfahren zur Todeserklärung des Vermissten eingeleitet. Es wird demnach die allgemeine Aufforderung erlassen, dem Verichte oder dem Kurator Herrn Dr. Knosch, Advokaten in Innsbruck, Nachrichten über den Genannten zu geben.

Roman Scherer wird aufgefordert, vor dem gefertigten Verichte zu erscheinen oder es auf andere Weise in die Kenntnis seines Lebens zu setzen.

Das Vericht wird nach dem 1. Februar 1920 auf neuerliches Ansuchen über die Todeserklärung entscheiden.

Landesgericht Innsbruck, Abt. III
am 4. Jänner 1919.

Andreas Perthaler.

Gedenket der verwahrlosten Jugend!
Unterstützet den Jugend-Fürsorgeverein durch Beitritt und Spenden; Posterslagscheine sind in der Administration des Blattes erhältlich.

Botte für Tirol und Vorarlberg

Nr. 6.

Innsbruck, Montag, den 13. Jänner 1919.

105. Jahrgang

Der „Botte für Tirol und Vorarlberg“ erscheint dreimal wöchentlich. Preis für hier ganzjährig 12 K, halbjährig 6 K, vierteljährig 3 K, monatlich 1 K; mit Zustellung monatlich 50 h mehr; Einzelnummern 20 h; durch die Post bezogen in Oesterreich mit Zustellung: ganzjährig 18 K, halbjährig 9 K, vierteljährig 4 K 20 h. — Anzeigen werden billigst nach Tarif berechnet. Die Beiträge für den Bezug und die Ankündigungen müssen postfrei eingekendet werden. — Jedes Annoncen-Bureau nimmt Annoncen entgegen. — Redaktion: Telefon-Nr. 750 und 751.

Ämtlicher Teil.

Gesetz vom 9. Jänner 1919, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

1. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, die sich auf die Wahlen zum Abgeordnetenhaus des Reichsrates beziehen, finden sinngemäß Anwendung auf die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung.

2. Die Bestimmung des § 13 des erwähnten Gesetzes findet auch auf die Mitglieder der Wahlbehörden Anwendung.

Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Staatssekretär für Justiz und der Staatssekretär des Innern beauftragt.

Auf Grund des § 7 des Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt wird bekundet, daß der obenstehende Beschluß von der provisorischen Nationalversammlung am 30. Oktober 1918 gefaßt worden ist.

Der Präsident:

Hausner m. p.

Der Staatskanzler:

Renner m. p.

Der Staatsnotar:

Sylvester m. p.

Kundmachung.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß Herr Dr. Ernst Klimosch aus Wien mit 1. Jänner 1919 in die Liste der Advokaten des nordtirolischen Kammerbezirks mit dem Wohnsitz in Innsbruck eingetragen wurde.

Innsbruck, am 9. Jänner 1919.

Der Präsident: Dr. Wenin.

Am 10. Jänner 1919 wurde in der Staatsdruckerei in Wien das 7. Stück des Staatsgesetzblattes ausgegeben und versendet. Dasselbe enthält unter Nr. 14 die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 5. Jänner 1919, betreffend die Regelung des Verkehrs mit chemischen Produkten und Hilfsstoffen; Nr. 15 das Gesetz vom 9. Jänner 1919, betreffend die Ergänzung des § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung und des Artikels II des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 114, über die Berufung der konstituierenden Nationalversammlung; Nr. 16 das Gesetz vom 9. Jänner 1919, womit der § 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung abgeändert wird; Nr. 17 das Gesetz vom 9. Jänner 1919, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit.

Wahlergebnis

der 8. Wahlperiode der deutsch-tirolischen Ärztekammer in Innsbruck.

Gruppe	Mitglied:	Stellvertreter:
I	Dr. Josef Spielberger, Rißbüchel	Dr. Richard Eder, Ruffstein.
II	Dr. Fritz Angerer, Hall i. T.	Dr. Ernst Azwanger, Rattenberg.
III	Dr. Ignaz Mader, Brigen.	Dr. Anton Siegmund, Brigen.
IV	Dr. Quirin Knabl, Silz.	Dr. Hans Steger, Neutle.
V	Dr. Adolf Rybiczka, St. Anton a. A.	Dr. Johann Prucker, Landed.
VI	Dr. Sebastian Huber, Meran.	Dr. Ludwig Weinhard, Meran.
VII	Dr. Anton Brunner, Klausen.	Dr. Maximilian Wassermann, Meran.
VIII	Dr. Josef Clara, Blumau.	Dr. Otto Rudi, Bozen.
IX	Dr. Hans Wallnöfer, Neumarkt.	Dr. Josef Götsch, Terlan.
X	Dr. Jakob Erlacher, Bruned.	Dr. Friedrich Brunner, Innichen.
Innsbruck	Dr. Otto Janowsky.	Dr. Rudolf Michaeler.
"	Prof. Dr. Ludwig Merk.	Dr. Alfons Kofler.
"	Dr. Anton Papsch.	Dr. Hans Molitoris.

Für Dr. Ignaz Mader in Brigen und Prof. Dr. Ludwig Merk in Innsbruck, welche ihr Mandat niedergelegt hatten, werden später Ersatzwahlen stattfinden.

Wahlergebnis

der neu konstituierten Kammerleitung für die 8. Wahlperiode.

Präsident: Dr. Otto Janowsky, Innsbruck.

Präsident-Stellvertreter: Dr. Fritz Angerer, Hall i. T.

Vorstand: Dr. Anton Brunner, Klausen.

Dr. Anton Papsch, Innsbruck.

Dr. Josef Spielberger, Rißbüchel.

Vorstand-Stellvertreter: Dr. Josef Clara, Blumau.

Dr. Quirin Knabl, Silz.

Delegierter in den Landes-sanitätsrat: Dr. Otto Janowsky, Innsbruck.

Stellvertreter: Dr. Fritz Angerer, Hall i. T.

Für die deutsch-tirolische Ärztekammer:

Der Präsident: Dr. Janowsky.

Amtsblatt.

Erledigungen.

2

IV Bl. 5/123

Ausschreibung

von unter Verwaltung der Landesregierung in Innsbruck stehenden erledigten Stipendien für das Studienjahr 1918/19.

Für das Studienjahr 1918/19 kommen eine Reihe von Theresianischen Nikolaus-, Regelhäuser-, Haller Damenstifts- und Staudacher-Stipendien im Betrage von 600 bis 90 K zur Neuverleihung.

Von diesen sind die Theresianischen Stipendien zu 600 K und 400 K ausschließlich für Hörer der drei weltlichen Fakultäten der Universität in Innsbruck, die Staudacher Stipendien speziell für Hörer der Medizin an dieser Universität bestimmt, während die übrigen Stipendien auch an Gymnasialschüler in Tirol und Vorarlberg verliehen werden können.

Die Bewerber um diese Stipendien haben ihre stempelfreien Gesuche belegt mit:

1. den Studienzeugnissen der letzten zwei Semester des Studienjahres 1917/18, oder mit dem

Meldungsbuche der Universität und den Zeugnissen über abgelegte Kolloquien oder Staatsprüfungen, allenfalls Bestätigung über militärische Dienstleistung.

2. einem genau im Sinne der Statthalterverordnung vom 1. April 1911, L.-G.-Bl. Nr. 41, ausgestellten Mittellofigkeitszeugnisse (Armutszugnisse älteren Datums sind ungenügend).

3. dem Platten- oder Impfscheine und die Studierenden der Medizin auch noch mit dem nachstehend bezeichneten Reverse bis längstens 10. Februar 1919 an das betreffende Dekanat, bezw. an die betreffende Gymnasialdirektion zu überreichen.

Gleitet werden diejenigen Studenten der Medizin, welche sich um ein Theresianisches Stipendium bewerben. ausdrücklich daran erinnert, daß in Gemäßheit des Erlasses des beständigen k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Oktober 1880, Bl. 10521, für mit solchen Stipendien Betellte die Verpflichtung der Ausfertigung eines Reverse besteht, dahin lautend, daß sie wenigstens durch 6 Semester dem Studium an der medizinischen Fakultät in Innsbruck zu widmen und nach erlangtem Doktorgrade durch 5 Jahre die ärztliche Praxis in Tirol und Vorarlberg zunächst außerhalb der größeren Städte ausüben wollen. Ohne Be-

Bringung dieses Reverses wird kein Theresienstiftungs-Stipendium verleiht.

Auf später eintreffende oder nicht gehörig besetzte Besuche wird keine Rücksicht genommen.

Innsbruck, am 4. Jänner 1919.

Von der Landesregierung.

Kundmachungen.

G.-Bl. P 97/18

Bekanntmachung der Entmündigung.

Mit Beschluß des gefertigten Gerichtes vom 4. Jänner 1919, G.-Bl. 97/18/4, wurde Pauline Defregger, geb. am 25. Jänner 1898 in Bölsach, zuständig nach Görttschach-Gödnach, dort wohnhaft, wegen Geisteschwäche voll entmündigt.

Zum Kurator wurde Josef Defregger, landwirtschaftlicher Arbeiter in Stronach, bestellt.

Bezirksgericht Wien, Abt. I,
am 8. Jänner 1919.

Labler.

Kundmachung.

Der Unterricht der Hebammen-Kandidatinnen deutscher Zunge beginnt mit 1. März 1919 und dauert bis Ende Juli 1919.

Zur Ausnahme in den Hebammenlehreurs haben die Kandidatinnen folgende Dokumente beizubringen:

1. Ein Sittenzugnis, ein Gesundheitszeugnis und einen Geburtschein.
2. Für den Fall, daß die Kandidatinnen nicht auf eigene Kosten studieren, sondern auf Kosten einer Gemeinde, einen Revers, worin die betreffende Gemeinde sich verpflichtet, die Gesamtkosten zu bestreiten, und endlich
3. den Nachweis, daß sie deutsch lesen und schreiben können.

Sämtliche Dokumente müssen entsprechend gestempelt sein. Die Ausnahme der SchülerInnen erfolgt unter Vorlage der Dokumente bei persönlicher Vorstellung in der Landes-Gebäranstalt in der letzten Februarwoche.

Personen, die sich zur Aufnahme melden, müssen, wenn sie ledig sind, das 24. Lebensjahr erreicht haben und dürfen das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Eine Nachsicht in dieser Richtung kann nur die Landesregierung im Einvernehmen mit der Direktion der Hebammenschule gewähren.

Innsbruck, am 2. Jänner 1919.

Der Dekan der medizinischen Fakultät:
Schumacher.

Erinnerungen.

21 G.-Bl. T 86/18/3
Einleitung des Verfahrens zur Todes-
erklärung

der Maria Turisser.

Maria Turisser geb. Albrecht, am 19. Jänner 1875 in Birl geboren, Magazinsgattin, ist Mitte Mai 1914 in den Tod gestürzt und seither verschollen. Am 20. Juli 1914 wurde in Birl eine angeschwemmte weibliche Leiche geborgen, die Johann Turisser nach den Kleidern als seine Frau zu erkennen glaubte.

Da es hienach wahrscheinlich ist, daß Maria Turisser den Tod gefunden hat, wird auf Wunsch des Johann Turisser, Magazinsgattin in Innsbruck, Hofgasse 6, das Verfahren zum Beweise des Todes der Vermissten eingeleitet. Es wird demnach die allgemeine Aufforderung erlassen, bis zum 15. April 1919 dem Gerichte oder dem Kurator Johann Turisser über die Vermisste Nachricht zu geben.

Nach Ablauf dieser Frist und nach Ausnahme der Beweise wird über dem Beweise des Todes entschieden werden.

Landesgericht Innsbruck, Abt. III
am 2. Jänner 1919.

Andreas Berthaler.

Konvokationen.

A VI 226/18

Einberufung der unbekannten Erben.

Michael Raimund Kapeller, unbekannten Aufenthaltes, aus Mitters, ist mit 31. Dezember 1884 als tot erklärt und hat eine letztwillige Verfügung nicht hinterlassen.

Ob Erben vorhanden sind, ist dem Gerichte nicht bekannt. Es bestellt Fräulein Dalla Vecchia Josefina in Innsbruck, Seisergasse Nr. 2, zum Kurator der Verlassenschaft.

Wer auf die Verlassenschaft Anspruch erheben will, hat dies binnen einem Jahre, von heute ab dem Gerichte mitzuteilen und sein Erbrecht nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist wird die Verlassenschaft, soweit die Ansprüche nachgewiesen sein werden, herausgegeben, soweit dies nicht geschehen ist, zu Gunsten des Staates eingezogen werden.

Bezirksgericht Innsbruck, Abt. VI

am 21. Dezember 1918.

14

Tragfeld.

Firmaprotokollierungen.

G.-Bl. Firm. 640

Kundmachung. Reg. C. I 67/21

Änderungen und Zusätze zu bereits eingetragenen Firmen von Einzelkaufleuten und Gesellschaften.

Sitz der Firma: Innsbruck.

Firmawortlaut: Emhart und Auer, Gesellschaft m. b. H., Hauptniederlassung mit der Zweigniederlassung in Graz, Kollektiv-Profura des Mag. Halhuber und Jakob Eichinger gelöst.

Einzel-Profura des Mag. Halhuber eingetragen.

Mag. Halhuber wird die Firma zeichnen, indem er dem Firmawortlaut in der gleichen Weise wie früher als Kollektiv-Profurist seine Namensfertigung mit einem die Profura andeutenden Zusatz beifügen wird.

Datum der Eintragung: 27. Dezember 1918.

Landes- als Handelsgericht Innsbruck, Abt. IV,
am 27. Dezember 1918.

15

Pult.

G.-Bl. Firm. 644

Kundmachung. Reg. C. I 130/3.

Änderungen und Zusätze zu bereits eingetragenen Firmen von Einzelkaufleuten und Gesellschaften.

Eingetragen wurde im Register für Einzel-firmen:

Sitz der Firma: Innsbruck.

Firmawortlaut: Franz Greil.

Betriebsgegenstand: wie bisher Manufakturwaren-geschäft.

Ausgetreten: der bisherige Alleininhaber Wilhelm Greil, nunmehriger Alleininhaber: Hermann Greil, Kaufmann in Innsbruck, Maria-Theresienstraße 7.

Profura des Hermann Greil gelöst.

Profura: des Alois Wopfner bleibt aufrecht.

Datum der Eintragung: 2 Jänner 1919.

Landes- als Handelsgericht Innsbruck, Abt. IV,
am 2. Jänner 1919.

18

Pult.

G.-Bl. Firm. 497

Kundmachung. C. I. II-70/6.

Änderungen und Zusätze zu bereits eingetragenen Firmen von Einzelkaufleuten und Gesellschaften.

Eingetragen wurde im Register für Einzel-firmen:

Sitz der Firma: Innsbruck.

Firmawortlaut: „Tiroler Waffenfabrik Johann Peterlongo“, ausgetreten: der bisherige Alleininhaber Johann Peterlongo.

Nunmehriger Alleininhaber: Johann Peterlongo jun., Kaufmann in Innsbruck, Maria-Theresienstraße Nr. 57.

Firmazeichnung: der nunmehrige Alleininhaber der Firma wird diese in der Weise zeichnen, daß er den vorgeordneten, stampierten oder von wem immer geschriebenen Worten „Tiroler Waffenfabrik“ seine Unterschrift mit Beifügung von jun. eigenhändig beifügt.

Profura: des Johann Peterlongo jun. und Rich. Marholdt gelöst.

Datum der Eintragung: am 2. Jänner 1919.

Landes- als Handelsgericht Innsbruck, Abt. IV,
am 2. Jänner 1919.

16

Pult.

G.-Bl. Firm. 642

Kundmachung. Reg. A II 132/1

Eintragung der Firma eines Einzelkaufmannes
Eingetragen wurde im Register Abt. A:

Sitz der Firma: Schwaz.

Firmawortlaut: Sebastian Heiß.

Betriebsgegenstand: Gemischtwarenhandlung und Handel mit denaturiertem Spiritus.

Inhaber Sebastian Heiß, Kaufmann in Schwaz, Kaiser-Franz-Josef-Straße Nr. 114.

Datum der Eintragung: 2. Jänner 1919.

Landes- als Handelsgericht Innsbruck, Abt. IV,
am 2. Jänner 1919.

17

Pult.

Anzeigen.

R. I. priv. allg. österr. Boden-Credit-Anstalt.

Bei der am 31. Dezember 1918 stattgehabten 72. Ziehung der 4%igen 50-jährigen Pfandbriefe der R. I. privilegierten allgemeinen österreichischen Boden-Credit-Anstalt mit April-Oktober-Coupons gelangten sämtliche noch im Umlauf befindliche Pfandbriefe mit dem Emissions-Datum 1. April 1881 und von den Pfandbriefen mit späterem Emissions-Datum die nachstehend angeführten Zitate zur Verlosung.

Es erscheinen daher verlost:

à fl. 100 = K 200:

Sämtliche Nummern von 1 bis 4845,
ferner Nummer 7091, 7863, 11982, 14970, 15978.

à fl. 500 = K 1000:

Sämtliche Nummern von 1 bis 1200,
ferner Nummer 4496.

à fl. 1000 = K 2000:

Sämtliche Nummern von 1 bis 11200,
ferner Nummer 13489, 16971, 19172, 21445,
24193, 27815, 31337, 33617, 37353, 44771,
45018, 47302, 47499, 65261, 67354, 67548,
68746, 73765, 78515.

à fl. 10.000 = K 20.000:

Sämtliche Nummern von 1 bis 640,
ferner Nummer 5473.

Auf Namen lautend à fl. 10.000 = K 20.000:
Nummer 14, 15, 19, und 20.

Die Rückzahlung der in dieser Ziehung gezogenen Pfandbriefe erfolgt vom 1. April 1919 an bei der Kassa in Wien.

Die Verzinsung dieser Pfandbriefe hört mit 1. April 1919 auf. Die Coupons der gezogenen Pfandbriefe werden zufolge Art. 133 der Statuten zwar auch fortan ausbezahlt, jedoch wird der Betrag derselben bei der Einlösung der Pfandbriefe vom Kapital in Abzug gebracht.

Vollständige Ziehungslisten einschließlich der Restanten sind an der Kassa der R. I. priv. allg. österr. Boden-Credit-Anstalt kostenlos erhältlich.

Botte für Tirol und Vorarlberg

Nr. 7.

Innsbruck, Mittwoch, den 15. Jänner 1919.

105. Jahrgang

Der „Botte für Tirol und Vorarlberg“ erscheint dreimal wöchentlich. Preis für vier ganzjährig 12 K., halbjährig 6 K., vierteljährig 3 K., monatlich 1 K.; mit Zustellung monatlich 50 h mehr; Einzelnummern 20 h; durch die Post bezogen in Oesterreich mit Aufschlag: ganzjährig 18 K., halbjährig 9 K., vierteljährig 4 K. 80 h. — Anzeigen werden billigt nach Tarif berechnet. Die Beiträge für den Bezug und die Anzeigen müssen postfrei eingesendet werden. — Jedes Annoncen-Bureau nimmt Anzeigen entgegen. — Redaktion: Telephon-Nr. 750 und 751.

Untlicher Teil.

Gesetz vom 9. Jänner 1919, betreffend die Ergänzung des § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die Konstituierende Nationalversammlung und des Artikels II des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 114, über die Berufung der Konstituierenden Nationalversammlung.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

Zwischen dem ersten und dritten Absatze des § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die Konstituierende Nationalversammlung ist folgender Absatz einzuschalten:

„Unter den gleichen Voraussetzungen sind unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auch jene deutschen Reichsangehörigen wahlberechtigt, die am Tage der Verkündung der Wahlauschreibung ihren ordentlichen Wohnsitz in einer Gemeinde Deutschösterreichs haben.“

§ 2.

Im Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 114, über die Einberufung der Konstituierenden Nationalversammlung ist nach den Worten „aller Staatsbürger“ zu setzen: „und — unter der Bedingung der Gegenseitigkeit — der am Tage der Verkündung der Wahlauschreibung in Deutschösterreich wohnhaften deutschen Reichsangehörigen.“

§ 3.

Die Erfüllung der Bedingung der Gegenseitigkeit ist vom Staatsrate im Staatsgesetzblatte zu veröffentlichen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit der Durchführung wird der Staatssekretär des Innern beauftragt.

Auf Grund des § 7 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt wird beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalversammlung am 9. Jänner 1919 gefaßt worden ist.

Der Präsident:

H a u s e r m. p.

Der Staatskanzler:

K e n n e r m. p.

Der Staatsnotar:

S y l v e s t e r m. p.

Gesetz vom 9. Jänner 1919, womit der § 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die Konstituierende Nationalversammlung abgeändert wird.

Die Provisorische Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Im § 15, erster Absatz, des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die Konstituierende Natio-

nalversammlung hat es statt „innerhalb von vierzehn Tagen“ zu heißen: „innerhalb von zehn Tagen.“

Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit seiner Durchführung wird der Staatssekretär des Innern betraut.

Auf Grund des § 7 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt wird beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalversammlung am 9. Jänner 1919 gefaßt worden ist.

Der Präsident:

H a u s e r m. p.

Der Staatskanzler:

K e n n e r m. p.

Der Staatsnotar:

S y l v e s t e r m. p.

Der Staatssekretär für Unterricht hat dem katholischen Religionslehrer am städtischen Mädchenrealgymnasium in Innsbruck Dr. Reinhold Rainalter den Titel „Professor“ verliehen.

Der Staatssekretär für Unterricht hat der wirklichen Lehrerin am städtischen Mädchenrealgymnasium in Innsbruck Dr. Helene Freiin von Wenz für die Dauer ihrer Lehrtätigkeit an öffentlichen Mädchenmittelschulen den Titel „Professor“ verliehen.

Kundmachung des Staatsamtes der Finanzen vom 7. Jänner 1919,

betreffend die Einstellung der Annahme von Darlehenssaffenscheinen der Cassa Veneta dei Prestiti bei staatlichen Kassen und Intern.

Die auf Lire und Centesimi lautenden Darlehenssaffenscheine (Buoni di Cassa) der Cassa Veneta dei Prestiti werden zum Werte von 95 Kronen für 100 Lire bei den Finanzkassen und Kestern in Tirol, Kärnten und Steiermark nur mehr bis 31. Jänner d. Js. an Zahlungsstatt und nach Maßgabe der verfügbaren Kassenmittel zur Verwechslung angenommen werden.

Die Bestimmungen der Kundmachung vom 20. November v. Js. (Verordnungsblatt des Staatsamtes der Finanzen Nr. 13 ex 1918) treten mit dem genannten Termin außer Kraft.

Insofern andere öffentliche Kassen und Kester zur Annahme dieser Geldzeichen ermächtigt worden sind, wird die Einstellung der Annahme der erwähnten Geldzeichen durch Anschlag im Partekontenraume der betreffenden Kester bekanntgegeben werden.

Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 3. Jänner 1919 zur Durchführung des Gesetzes vom 12. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Einhebung direkter Steuern.

Zu § 1.

Die erhöhten Verzugszinsen sind anzulasten, wenn die am Kundmachungstage des Gesetzes, das ist am 22. Dezember 1918, fälligen, nach Absatz 2 des § 1 des Gesetzes zinspflichtigen Beträge an direkten Steuern nicht binnen 30 Ta-

gen nach Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes, das ist also nicht spätestens am 29. Jänner 1919, entrichtet werden. Die innerhalb der 30tägigen Frist vollzogene Zahlung befreit nicht von den nach dem Gesetze vom 9. März 1870, R.-G.-Bl. Nr. 23, bezw. nach dem Gesetze vom 23. Jänner 1892, R.-G.-Bl. Nr. 26, bereits aufgelaufenen Verzugszinsen. Tritt die Verpflichtung zur Zahlung der erhöhten Verzugszinsen ein, so ist deren Berechnung die Zeit vom Kundmachungstage an — diesen Tag mitbezogen — zugrunde zu legen. Die für die vorangehende Zeit nach den bezogenen Gesetzen entfallenden allgemein geltenden Verzugszinsen sind bis zu dem der Kundmachung des Gesetzes vorangehenden Tage zu berechnen.

Zu § 2.

Die Fälligkeit der am Kundmachungstage bereits vorgeschriebenen Kriegsteuer (Kriegsgewinnsteuer-) Beträge tritt am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ein. Erfolgt die Zahlung nicht binnen 14 Tagen nach diesem Fälligkeitstage, das ist am 13. Jänner 1919, so sind die allgemein geltenden Verzugszinsen, erfolgt die Zahlung nicht binnen 30 Tagen, so sind die erhöhten Verzugszinsen (§ 1) von dem dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes folgenden Tage an zu entrichten.

Zu § 3.

(1) Die mehr als 14tägige Ueberschreitung der Zahlungstermine zieht die Verpflichtung zur Zahlung der allgemein geltenden Verzugszinsen nach sich.

(2) Durch die vorübergehende Vorrückung der Fälligkeit der allgemeinen und besonderen Erwerbsteuer für das Steuerjahr 1919 werden die auf die Steueranstellung nach Steuerquartalen beruhenden Bestimmungen des Personalsteuergesetzes über die für die Vor- und Abschreibung im Falle des Besitzüberganges oder Aufhörens einer Unternehmung maßgebenden Zahlungstermine nicht berührt.

Zu § 4.

Bei der nach Kundmachung des Gesetzes zur Vorschreibung kommenden Kriegsteuer (Kriegsgewinnsteuer) sind die allgemein geltenden Verzugszinsen zu entrichten, wenn die Bezahlung nicht innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung des Zahlungsauftrages erfolgt.

Zu § 5.

(1) Erfolgt die vorläufige Ermittlung abweichend von einem für bedenklich erachteten Beschlusse, so hat die Steuerbehörde vor ihrer Entscheidung nach Zuziehung zweier sachverständiger Vertrauensmänner, und zwar soweit es sich um Einschätzung des Einkommens von Einzelpersonen handelt, womöglich je ein gewähltes und ein ernanntes Mitglied der Schätzungskommission anzuhören.

(2) Wird die vorläufige Ermittlung der besonderen Erwerbsteuer für 1919 noch vor Ablauf der im § 3, Absatz 1, festgesetzten Zahlungstermine vorgenommen, so darf die Zahlung nicht vor jenen Zeitpunkten gefordert werden, in denen sie bei rechtzeitiger endgültiger Vorschreibung gemäß § 3, Absatz 1, zu erfolgen hätte.

Zu § 6.

(1) Mit jeder nach § 6 gewährten Stundung ist die Nachsicht der Verzugszinsenerhöhung für die Zeit von der Erteilung der Stundungsbewilligung an unter der Bedingung verbunden, daß die erzielte Frist pünktlich eingehalten wird.

(2) Die gänzliche Nachsicht der Verzugszinsen kann nur in besonderen Ausnahmefällen bewilligt werden.

(3) Sofern der Steuerpflichtige nachweist, daß ihm liquide Forderungen aus Kriegslieferungen gegen das k. k. österreichische, bzw. gegen das k. und k. Herar zustehen, kann er beanspruchen, daß ihm bis zum Höchstmaß von 20 Prozent der vollen Forderung der Nachsicht an Erwerb-, Einkommen- und Kriegsteuer (Kriegsgewinnsteuer) bis zur unmittelbaren Ueberweisung dieses Teilbetrages an die Steuerkasse gestundet werde.

(4) Besuche um Stundung und Verzugszinsennachsicht sind stets bei der Steuerbehörde i. J. einzubringen und von dieser, sofern sie nicht zur Entscheidung berufen ist, unverweilt an die vorgesetzte Finanzlandesbehörde zu setzen; letztere hat Besuche, zu deren Entscheidung sie nicht ermächtigt ist, unverzüglich dem Staatsamt der Finanzen vorzulegen.

Der Präsident:

Dinghofer m. p.

Der Staatskanzler:

Mennner m. p.

Der Staatsnotar:

Sylvester m. p.

Der Staatssekretär der Finanzen:

Steinwender m. p.

Bl. XIII 148/1

Kundmachung der Tiroler Landesregierung.

Die Prüfung jener Hufschmiede, welche, ohne den halbjährigen Hufbeschlagkurs gehört zu haben, ein Zeugnis ihrer Befähigung zur Ausübung des Hufschmiedgewerbes erlangen wollen, findet bei der hiezu bestellten Prüfungskommission in Innsbruck im Sinne des § 4 der Min.-Verordnung vom 27. August 1873, R.-G.-Bl. 140, am 24. Februar l. J. statt.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung hat schriftlich bis längstens 8. Februar l. J. bei der Tiroler Landesregierung zu erfolgen.

Der Anmeldung ist das Zeugnis (Lehrbrief) über das ordnungsmäßig erlernte Hufschmiedgewerbe, dann der Ausweis über eine wenigstens dreijährige Verwendung als Hufschmiedgehilfe beizulegen.

Innsbruck, am 9. Jänner 1919.

Dr. Podels m. p.

Nichtamtlicher Teil.

Kundmachung.

Die Zentral-Preisprüfungs-Kommission hat für konservierte Gurken Erzeuger- und Großhandel-Nichtpreise festgesetzt, welche bei der Preisprüfungsstelle eingesehen werden können.

Im Anschlusse hieran hat die Preisprüfungsstelle für denselben Bedarfsgegenstand Kleinhandelspreise festgesetzt und zwar für in Mähren erzeugte Glasware mit 15 K 60 h für ein Glas von 5 Liter.

Innsbruck, am 11. Jänner 1919.

Der Vorsitzende: Benz m. p.

(Wo bleiben die Interimsscheine? Schnelligste Einlieferung geboten!) Zahlreiche Zeichner von Kriegsanleihen, die beim Postsparsassenamte oder bei Postämtern zeichneten und auf Grund ihrer Zeichnung Interimsscheine bezogen, haben diese noch immer nicht gegen definitive Stücke umgetauscht. Sogar von der ersten Kriegsanleihe sind Interimsscheine in großer Zahl ausständig. Die Inhaber werden in ihrem eigenen Interesse aufgefordert, die Interimsscheine an die Hauptkasse des Postsparsassenamtes zum Umtausch gegen Obligationen der Kriegsanleihen einzusenden. Der Umtausch und die Auszahlung der fälligen Kuponzinsen erfolgen postwendend.

Amtsblatt.

Kundmachungen.

G.-Bl. P 173/18/3

Bekanntmachung der Entmündigung.

Mit Beschluß des Bezirksgerichtes Hall i. T. vom 5. Dezember 1918, Geschäftszahl L 301/18/4, wurde Emma Mair, Pflögling im St. Josefs-Institut in Wils, früher wohnhaft in Hall, geb. am 7. April 1892, Tochter des verstorbenen Josef Mair von Hall, wegen Geisteschwäche voll entmündigt.

Zum Kurator wurde Herr Dr. Alois Mang, Advokat in Hall i. T., bestellt.

Bezirksgericht Hall i. T., Abt. I.

am 8. Jänner 1919.

29

Karl Bachlechner.

Vizitationen.

G.-Bl. E 642/18/6

Versteigerungs-Edict und Aufforderung zur Anmeldung.

Auf Antrag der betreibenden Partei, Dr. Robert Schmoher, Advokat in Böcklabruck, findet am 20. Februar vormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte, Zimmer Nr. 4, auf Grund der genehmigten Bedingungen die Versteigerung folgender Liegenschaften statt: Grundbuch Innsbruck, Einl.-Bl. 1233/11, Wiese am Rennweg, Schätzwert 2130 K, geringstes Gebot 1420 K.

Unter dem geringsten Gebot findet ein Verkauf nicht statt.

Bezirksgericht Innsbruck, Abt. VI,

am 31. Dezember 1918.

32

Erinnerungen.

34

G.-Bl. Cg 19/19

Edict.

Wider Alois Pederiva, Handelsmann in Innsbruck, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wurde bei dem Landesgerichte Innsbruck von Firma Klefer und Pfeuser in München wegen 8217 Mk. 85 Pf. eine Klage angebracht. Auf Grund der Klage wurde die erste Tagssatzung auf 28. Jänner 1919, vormittags 9 Uhr, bei diesem Gerichte, Zimmer Nr. 51, anberaumt.

Zur Wahrung der Rechte des Alois Pederiva wird Herr Dr. Grünner, Advokat in Innsbruck, zum Kurator bestellt. Dieser Kurator wird den Beklagten in der bezeichneten Rechtsache auf dessen Gefahr und Kosten solange vertreten, bis dieser entweder sich bei Gericht meldet oder einen Bevollmächtigten namhaft macht.

Landesgericht Innsbruck, Abt. I

am 11. Jänner 1919.

Fehrlich Pult.

Erledigungen.

G.-Bl. 42 Ka

Stipendium-Ausschreibung.

Der am 24. März 1887 verstorbene erste Gemeinderat Herr Franz Klingler in Hall hat seiner hinterbliebenen Frau Gemahlin Margareth Klingler, geb. Steinhöcher, ebenda den Auftrag erteilt, aus seinem Nachlassvermögen einen in beliebiger von ihr auszuwählenden Privatskapitalien bestehenden Betrag von 2000 Gulden (4000 Kronen) ö. W. zur Ausstattung und Erziehung eines armen, in Hall heimathberechtigten Kindes zu verwenden, wobei jedoch Abstammung aus der Ehe ihrer Adoptivtochter Marie Klingler mit Herrn Josef Hofer, Handelsmann, in erster Linie, dann Abstammung aus der Ehe der Anna Steinhöcher mit Johann Stoder, Verbermeister in Breitenweg, in zweiter Linie und Abstammung aus der Ehe der Mathilde Steinhöcher mit Thomas Pfanner, Ein-

hornwirt, in dritter Linie, ohne Rücksicht auf ihre Zuständigkeit nach Hall, in Betreff dieser zur Ausstattung und Erziehung gewidmeten Interessen den Vorrang haben sollen.

Beerber um dieses Stipendium, welches für die Jahre 1917, 1918 und 1919 fällig ist, haben ihre mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Besuche bis längstens 31. Jänner 1919 beim Gefertigten einzubringen.

Hall, am 10. Jänner 1919.

Der Stadtmagistrat.

Konkurs-Ausschreibung.

An der Staats-Oberrealschule in Dornbirn gelangt die Direktorstelle zur Besetzung. Die ordnungsmäßig auszustellenden Besuche sind bis längstens 4. Februar l. J. an den Landeslehrerrat für Vorarlberg in Bregenz zu richten.

Bregenz, am 10. Jänner 1919.

28

Landeslehrerrat für Vorarlberg.

Anzeigen.

R. I. priv. allg. österr. Boden-Credit-Anstalt.

Bei der am 7. Jänner 1919 stattgefundenen hundertdreizehnten Verlosung der 3%igen Prämien-Schuldverschreibungen, Em. 1889, der R. I. priv. allg. österr. Boden-Credit-Anstalt, wurden folgende Obligationen gezogen:

In der Gewinnziehung: Serie 1679 Nr. 23 mit K 100.000, Serie 1634 Nr. 36 mit K 4.000, Serie 1333 Nr. 17 mit K 2.000, Serie 5840 Nr. 02 mit K 2.000; mit je 400 K: Serie 99 Nr. 42, Serie 661 Nr. 44, Serie 1180 Nr. 10, Serie 1704 Nr. 32, Serie *1905 Nr. 22, Serie 2631 Nr. 16, Serie 2695 Nr. 03, Serie 2719 Nr. 45, Serie *2792 Nr. 35, Serie 3124 Nr. 04, Serie 3456 Nr. 18, Serie 4301 Nr. 17, Serie 4880 Nr. 06, Serie *5170 Nr. 13, Serie 6419 Nr. 26, Serie 6744 Nr. 21, Serie 6793 Nr. 04, Serie 7200 Nr. 10, Serie 7304 Nr. 09, Serie 7688 Nr. 49.

* Gewinnchein.

In der Tilgungziehung:

mit dem Mindestbetrage von K 200:

Serie 85, Serie 844, Serie 1665, Serie 1749, Serie 1936, Serie 2178, Serie 2218, Serie 2400, Serie 3022, Serie 3215, Serie 3671, Serie 3949, Serie 4549, Serie 5013, Serie 5301, Serie 5845, Serie 5847, Serie 6027, Serie 6430, Serie 6932, Serie 7349, Serie 7487, Serie 7516, Serie 7897, Serie 7997 mit je Nr. 1 bis 50.

Die Einlösung der gezogenen Prämien-Schuldverschreibungen erfolgt vom 1. August 1919 an durch die Cassa der R. I. priv. allg. österr. Boden-Credit-Anstalt in Wien. Mit diesem Termine erlischt die weitere Verzinsung. Die Coupons verlosener Prämien-Schuldverschreibungen werden zufolge Art. 133 der Statuten zwar auch fortan ausgezahlt, jedoch wird der Betrag derselben bei der Einlösung der Schuldverschreibungen vom Capital in Abzug gebracht. Für die Prämien-Schuldverschreibungen, welche mit dem Mindestbetrage von K 200 gezogen wurden, erhält der Besitzer nebst diesem Betrage von K 200 einen mit derselben Serie und Nummer bezeichneten Gewinnchein, welcher auch weiter an den Gewinnziehungen teilnimmt.

Die nächste Verlosung findet am 5. Juli 1919 statt. Vollständige Ziehungslisten einschließlich der Restanten sind an der Cassa der R. I. priv. allg. österr. Boden-Credit-Anstalt erhältlich.

Wien, den 7. Jänner 1919.

Die Direktion.

Kundmachung.

Mit Rücksicht auf die dormalige allgemeine Geldlage hat die Sparkasse der Stadtgemeinde Kirchbühl im Einklange mit den anderen Geld-Instituten den Zinsfuß für Geldeinlagen auf Sparkassebücher ab 1. Jänner 1919 bis auf weiteres mit 3 1/2 % für Hypothekendarlehen mit 4 1/2 % und für Wechsel-darlehen mit 6 % festgesetzt. Für bereits bestehende Büchereinlagen tritt die Ermäßigung des Zinsfußes mit 15. Februar 1919 in Kraft.

27

Kirchbühl, am 8. Jänner 1919.

Sparkasse der Stadtgemeinde Kirchbühl.

Bote für Tirol und Vorarlberg

Nr. 8.

Innsbruck, Samstag, den 18. Jänner 1919.

105. Jahrgang

Der Bote für Tirol und Vorarlberg erscheint dreimal wöchentlich. Preis für hier ganzjährig 12 K., halbjährig 6 K., vierteljährig 3 K., monatlich 1 K.; mit Zustellung monatlich 50 h mehr; Einzelnummern 20 h; durch die Post bezogen in Oesterreich mit Zustellung: ganzjährig 16 K., halbjährig 8 K., vierteljährig 4 K. 20 h. — Anfordungen werden billigt nach Tarif berechnet. Die Beiträge für den Bezug und die Anfordungen müssen postfrei eingeschickt werden. — Jedes Annoncen-Bureau nimmt Anzeigen entgegen. — Redaktion: Telephon-Nr. 750 und 751.

Amflicher Teil.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Verkehrswesen und des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen im Einvernehmen mit dem Deutschösterreichischen Staatsamte für Justiz vom 31. Dezember 1918, betreffend die Verwendung von Stempelmarken zur Entrichtung von Frachturkundengebühren.

Über Ermächtigung des Staatsrates wird verordnet:
Die im § 12 der Ministerialverordnung vom 27. September 1916, N.-G.-Bl. Nr. 338, bis 31. Dezember 1917 zugestandene und durch die Ministerialverordnung vom 12. Dezember 1917, N.-G.-Bl. 477, bis 31. Dezember 1918 verlängerte Verwendung der mit Stempelmarken nachgestempelten Frachtbriefe oder Beförderungsscheine wird bis 31. Dezember 1919 erstreckt.

Sylvester m. p. Rofler m. p.
Hufel m. p. Steinwender m. p.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 8. Jänner 1919, betreffend die Errichtung eines Einigungsamtes in Bregenz.

Auf Grund der Bestimmung des § 3 der Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 4. November 1918, betreffend die Errichtung von Einigungsämtern, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Der Aufsichtsbezirk des Gewerbeinspektors in Bregenz wird aus dem Sprengel des Einigungsamtes in Innsbruck ausgeschieden und für den Bereich desselben ein Einigungsamt mit dem Sitz in Bregenz errichtet.

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Sylvester m. p. Hantsch m. p.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Verkehrswesen und für Gewerbe, Industrie u. Handel vom 3. Jänner 1919, betreffend Gebührenerleichterungen für Lebensmittellieferungen.

Über Ermächtigung des Staatsrates wird verordnet:

Auf Grund der im § 15 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, N.-G.-Bl. Nr. 281, betreffend die Abänderung einiger Vorschriften über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, erteilten Ermächtigung wird die Wirksamkeit der Bestimmungen des § 3 der Ministerialverordnung vom 27. September 1916, N.-G.-Bl. Nr. 337, mit welchen unter den daselbst angeführten Voraussetzungen für Sendungen von Milch, Kartoffeln und Gemüse die Frachturkundengebühren von 30 Heller auf 10 Heller herabgesetzt werden, bis 31. Dezember 1919 verlängert.

Sylvester m. p. Steinwender m. p.
Urban m. p. Hufel m. p.

Kundmachung.

Nr. 25/37 prs.

Gemäß § 9 der B.-M. des d.ö. Staatsrates vom 21. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 126, wird hienit bekannt gegeben, daß die Hauptwahlbehörde für die Wahl der konstituierenden Nationalversammlung bei der Kreiswahlbehörde für den 25. Wahlkreis (Nordtirol) berufen hat

zu Mitgliedern:

1. Dr. Franz David, Rechtsanwalt in Innsbruck;
2. Dr. Florian Vigl, Rechtsanwalt in Innsbruck;
3. Alfred Kaufmann, Kaufmann in Innsbruck;
4. Karl Gostner, Kaufmann in Innsbruck;
5. Rudolf Eorek, Maschinenmeister in Innsbruck;
6. Josef Peer, Gastwirt in Innsbruck;
7. Eugen Murr, Kaufmann in Innsbruck;
8. Dr. Josef Greiter, Rechtsanwalt in Innsbruck;
9. Dr. Anton Eder, Rechtsanwalt in Innsbruck;
10. Dr. Karl Forcher-Mayr, Sparkasse-Direktionssekretär in Innsbruck;
11. Franz Stittenberger, Privatbeamter in Innsbruck;
12. Julius Spielmann, Bezirkskrankenkasse-Sekretär in Innsbruck;

zu Erfahrmännern:

1. Johann Höpferger, Notar in Innsbruck;
2. Josef Föger, Übungsschullehrer in Innsbruck;
3. Hermann Pucher, Versicherungssekretär in Innsbruck;
4. Oskar Wunsch, Geschäftsführer in Innsbruck;
5. Dr. Adolf Hühner, Advokaturkandidat in Innsbruck;
6. Dr. Eduard Fischer, Advokaturkandidat in Innsbruck;
7. Dr. Josef Peer, Notariatskandidat in Innsbruck;
8. Dr. Ignaz Tschurtenthaler, Advokaturkandidat in Innsbruck;
9. Dr. Eduard Erler, Rechtsanwalt in Innsbruck;
10. Dr. Franz Moritz, Rechtsanwalt in Innsbruck;
11. Josef Prachensky, Redakteur in Innsbruck;
12. Ludwig Schaner, Geschäftsleiter in Innsbruck;

Innsbruck, am 15. Jänner 1919.

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Podels.

Kundmachung.

Nr. 25/37 prs.

Gemäß § 9 der B.-M. des d.ö. Staatsrates vom 21. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 126, wird hienit bekannt gegeben, daß die Hauptwahlbehörde für die Wahl der konstituierenden Nationalversammlung bei der Kreiswahlbehörde für den 26. Wahlkreis (Deutschbittrol) berufen hat:

zu Mitgliedern:

1. Dr. Eduard Nicolschl, früher Adv.-Kanz. in Bogen, dtz. Innsbruck;
2. Wendelin Haidegger, Theologieprofessor in Brixen, dtz. Innsbruck;
3. Dr. Arthur Hitz, Rechtsanwalt in Innsbruck;
4. Dr. Josef Buchner, Rechtsanwalt in Meran, dtz. Innsbruck;
5. Dr. Paul Desaler, Landesgerichtsrat in Innsbruck;
6. Hans Preganz, Gewerkschaftssekretär in Innsbruck;

zu Erfahrmännern:

1. Heinrich Heidegger, Religionsprofessor, dtz. in Innsbruck;
 2. Dr. Arthur M. Weber, Rechtsanwalt, dtz. in Innsbruck;
 3. Josef Guller, Redakteur in Innsbruck;
 4. Dr. Alois Mauesch, Finanzrat in Innsbruck;
 5. Dr. Erich Weinberger, Adv.-Kanz., dtz. in Innsbruck;
 6. Maria Duzla, Lokomotivführersgattin in Innsbruck;
- Als Kreiswahlleiter wurde Hofrat Albert Ritter von Pucher bei der Landesregierung in Innsbruck bestimmt.

Innsbruck, am 15. Jänner 1919.

Der Landesamts-Direktor:

Dr. Podels.

Bl. XIII 148/1

Kundmachung der Tiroler Landesregierung.

Die Prüfung jener Hufschmiede, welche, ohne den halbjährigen Hufbeschlagkurs gehört zu haben, ein Zeugnis ihrer Befähigung zur Ausübung des Hufschmiedgewerbes erlangen wollen, findet bei der hiezu bestellten Prüfungskommission in Innsbruck im Sinne des § 4 der Min.-Verordnung vom 27. August 1873, N.-G.-Bl. 140, am 24. Februar l. J. statt.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung hat schriftlich bis längstens 8. Februar l. J. bei der Tiroler Landesregierung zu erfolgen.

Der Anmeldung ist das Zeugnis (Zehrbrief) über das ordnungsmäßig erlernte Hufschmiedgewerbe, dann der Ausweis über eine wenigstens dreijährige Verwendung als Hufschmiedgehilfe beizulegen.

Innsbruck, am 9. Jänner 1919.

Dr. Podels m. p.

2

Am 14. Jänner 1919 wurden in der Staatsdruckerei in Wien das 8. und 9. Stück des Staatsgesetzblattes ausgegeben und versendet:

Das 8. Stück enthält unter Nr. 18 die Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Verkehrswesen und des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen im Einvernehmen mit dem Deutschösterreichischen Staatsamte für Justiz vom 31. Dezember 1918, betreffend die Verwendung von Stempelmarken zur Entrichtung von Frachturkundengebühren; Nr. 19 die Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 8. Jänner 1919, betreffend die Errichtung eines

Einigungsamtes in Bregenz; Nr. 20 die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 13. Jänner 1919 über die Beschränkung der Ausbildung bestimmter Dienstverhältnisse.

Das 9. Stück enthält unter Nr. 21 die Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 13. Jänner 1919 über die Vornahme der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung.

Am 15. Jänner 1919 wurde in der Staatsdruckerei in Wien das Titelblatt, das chronologische und alphabetische Repertorium zum Jahrgange 1918 des Staatsgesetzblattes sowie das 10. Stück des Staatsgesetzblattes, Jahrgang 1919, ausgegeben und versendet. Dasselbe enthält unter Nr. 22 die Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Verkehrsweisen und für Gewerbe, Industrie und Handel vom 3. Jänner 1919, betreffend Gebührenerschwerungen für Lebensmittelendungen; Nr. 23 die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 12. Jänner 1919, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für versäueren raffinierten Spiritus; Nr. 24 die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen vom 12. Jänner 1919, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Brennspritus (für mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel vergällten Spiritus).

Am 16. Jänner 1919 wurde in der Staatsdruckerei in Wien das 11. Stück des Staatsgesetzblattes ausgegeben und versendet. Dasselbe enthält unter Nr. 25 die Kundmachung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 15. Jänner 1919, betreffend die Wahlberechtigung der deutschen Reichsangehörigen für die konstituierende Nationalversammlung.

Amtsblatt.

Kundmachungen.

Aufforderung

36

zur Teilnahme an den Unterrichtskursen zur Heranbildung von Organen der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei.

Gemäß § 5 der Ministerialverordnung vom 25. Mai 1908, R.-G.-Bl. Nr. 155, betreffend die Errichtung von Unterrichtskursen zur Heranbildung von Organen der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei, werden alle jene Personen, die an diesen Kurse teilnehmen wollen, aufgefordert, sich im Monate Februar l. Jz. unter Nachweis ihrer Vorbildung beim Vorstande der allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Innsbruck, mündlich oder schriftlich anzumelden.

Zum Besuche der Kurse werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche eine Vorbildung nachweisen, die zum mindesten jener der absolvierten Bürgerschule entspricht.

Die Dauer des Kurses wird auf sechs Wochen festgesetzt.

Das Unterrichtsgeld beträgt 50 Kronen und ist acht Tage vor Beginn des Kurses bei der allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Innsbruck zu erlegen.

Mittellose Kandidaten können von der Bezahlung des ganzen oder halben Unterrichtsgeldes befreit werden.

Etwaige Ansuchen um Befreiung vom Unterrichtsgelde sind gleichzeitig mit der Anmeldung einzubringen.

Die Kurse werden nur abgehalten, wenn sich eine genügende Anzahl von Teilnehmern meldet. Die Abhaltung des Kurses wird den zugelassenen Kandidaten vier Wochen vor Beginn des Kurses bekanntgegeben werden.

Innsbruck, am 15. Jänner 1919. 36
Lebensmittel-Untersuchungsanstalt Innsbruck.

Dr. Lode.

Erledigungen.

Bl. IV 1856/5

Stipendien-Ausschreibung.

Das Jos. Ant. Reichsieglsche Stipendium jährl. 240 K ist angefangen vom Studienjahre 1917/18 zu verleihen.

Anspruch haben Tiroler, welche Medizin und vor allem Chirurgie an der Universität Innsbruck studieren und gute Aufführung und Fortgang nachweisen; bei gleichen Verhältnissen haben mit dem Stifter verwandte Bewerber den Vorzug.

Die stempelfreien, mit dem Tauf- und Impfscheine, dann mit dem im Sinne der Staltth.-Verordnung vom 1. Jänner 1911, L.-G.-Bl. Nr. 41, ausgefertigten Mittellosigkeits-Zeugnisse, dem Meldungsbuche der Universität und den Zeugnissen über abgelegte Kolloquien allenfalls Bestätigungen über militärische Dienstleistung, bei verwandten Bewerbern auch noch mit dem bezüglichlichen Verwandtschaftsnachweise belegten Gesuche sind von den Bewerbern bis längstens 31. Jänner 1919 beim Dekanate der medizinischen Fakultät in Innsbruck einzureichen.

Innsbruck, am 3. Jänner 1919. 1

Landesregierung.

3

IV Bl. 5/123

Ausschreibung

von unter Verwaltung der Landesregierung in Innsbruck stehenden erledigten Stipendien für das Studienjahr 1918/19.

Für das Studienjahr 1918/19 kommen eine Reihe von Theresianischen Mikolaihaus-, Regelhans-, Haller Damenstifts- und Staudacher-Stipendien im Betrage von 600 bis 90 K zur Neuverleihung.

Von diesen sind die Theresianischen Stipendien zu 600 K und 400 K ausschließlich für Hörer der drei weltlichen Fakultäten der Universität in Innsbruck, die Staudacher Stipendien speziell für Hörer der Medizin an dieser Universität bestimmt, während die übrigen Stipendien auch an Gymnasialschüler in Tirol und Vorarlberg verliehen werden können.

Die Bewerber um diese Stipendien haben ihre stempelfreien Gesuche besetzt mit:

1. den Studienzeugnissen der letzten zwei Semester des Studienjahres 1917/18, oder mit dem Meldungsbuche der Universität und den Zeugnissen über abgelegte Kolloquien oder Staatsprüfungen, allenfalls Bestätigung über militärische Dienstleistung.

2. einem genau im Sinne der Staltth.-Verordnung vom 1. April 1911, L.-G.-Bl. Nr. 41, ausgestellten Mittellosigkeitszeugnisse (Armutszugnisse älteren Datums sind ungenügend).

3. dem Vlatern- oder Impfscheine und die Studierenden der Medizin auch noch mit dem nachstehend bezeichneten Reverse bis längstens 10. Februar 1919 an das betreffende Dekanat, bezw. an die betreffende Gymnasialdirektion zu überreichen.

Hiebei werden diejenigen Studenten der Medizin, welche sich um ein Theresianisches Stipendium bewerben, ausdrücklich daran erinnert, daß in Gemäßheit des Erlasses des bestandenem k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Oktober 1880, Bl. 16521, für mit solchen Stipendien Beteilte die Verpflichtung der Ausstellers eines Reverse besteht, dahin lautend, daß sie wenigstens durch 6 Semester dem Studium an der medizinischen Fakultät in Innsbruck zu widmen und nach erlangtem Doktorgrade durch 5 Jahre die ärztliche Praxis in Tirol und Vorarlberg zunächst außerhalb der größeren Städte ausüben wollen. Ohne Vorbringung dieses Reverse wird kein Theresianisches Stipendium verliehen.

Auf später einkommende oder nicht gehörig besetzte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

Innsbruck, am 4. Jänner 1919.

Von der Landesregierung.

Konvokationen.

A III 167/18/7

Einberufung der unbekannten Erben.

Anna Niedermair, Dienstmagd, 75 Jahre alt, aus Girsan, zuletzt in Innsbruck, Margaretenplatz Nr. 6 wohnhaft, ist am 10. März 1918 gestorben. Eine letztwillige Anordnung wurde nicht vorgefunden.

Die Schwester der Erblasserin, Theresia Niedermair sowie der Sohn der erbl. Schwester Josefina Sporer geb. Niedermair, deren Aufenthalt dem Gerichte unbekannt ist, werden aufgesordert, sich binnen einem Jahre von heute ab, bei diesem Gerichte zu melden. Nach Ablauf dieser Frist wird die Verlassenschaft mit den übrigen Erben und den für die Abwesenden bestellten Kurator Herrn Dr. Paul Mayr, Notariatskandidaten in Innsbruck, abgehandelt werden.

Bezirksgericht Innsbruck, Abt. III

am 31. Dezember 1918. 35

Dr. Ludwig Pragmayer.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Der Ausschuss der Sparkasse der Stadt Innsbruck hat in seiner heutigen Sitzung auf Grund des § 17 P. 2 der Satzungen folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Verzinsung der Einlagen auf Sparkassenbücher beginnt 15 Tage nach der Einlage und beträgt $3\frac{1}{2}\%$ (Dreieinhalb vom Hundert) für das Jahr.
2. Übersteigt die verlangte Behebung eines Einlegers innerhalb eines Monats den Betrag von 1000 K, so kann für den verlangten Mehrbetrag eine monatliche Kündigung gefordert werden. Die Beschlüsse treten nach § 43 der Satzungen 30 Tage nach dieser Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Innsbruck, 15. Jänner 1919. 35

Der Vorsteherstellvertreter:

Jos. Jg. Kohlegger m. p.

Kundmachung.

Die Tiroler Bauernsparkasse ist infolge der gegenwärtigen und auch weiterhin noch anhaltenden schwierigen Geld- und Zinsfußverhältnisse gezwungen, ihren Zinsfuß für Spareinlagen

vom 15. Februar 1919 an von 4% auf $3\frac{1}{2}\%$

herabzusetzen und verfügt ferner, daß von diesem Termin an Neu- und Nacheinlagen erst einen halben Monat nach dem Tage der Einlage verzinst werden.

Jenen Einlegern, die mit dieser Zinsfußänderung nicht einverstanden sein sollten, bleibt es unbenommen, ihre Einlagen vor dem Zeitpunkt, an dem diese Ermäßigung in Wirksamkeit tritt, nach der geltenden Kündigungszeit zurückzunehmen. 37

Tiroler Bauern-Sparkasse Innsbruck.

Gedenket der Verwaarlosten Jugend!

Unterstützet den Jugend-Fürsorgeverein durch Beitritt und Spenden; Posterslagscheine sind in der Administration des Blattes erhältlich.

Bote für Tirol und Vorarlberg

Nr. 9.

Innsbruck, Montag, den 20. Jänner 1919.

105. Jahrgang

Der „Bote für Tirol und Vorarlberg“ erscheint dreimal wöchentlich. Preis für vier ganzjährig 12 K., halbjährig 6 K., vierteljährig 3 K., monatlich 1 K.; mit Zustellung monatlich 50 h mehr; Einzelnummern 30 h; durch die Post bezogen in Oesterreich mit Aufschlag: ganzjährig 18 K., halbjährig 9 K., vierteljährig 4 K. 80 h. — Anzeigen werden billigst nach Tarif berechnet. Die Beiträge für den Bezug und die Anzeigen müssen postfrei eingekassiert werden. — Jedes Anzeigen-Bureau nimmt Anzeigen entgegen. — Redaktion: Telefon-Nr. 750 und 751.

Amtlicher Teil.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 13. Jänner 1919 über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 307, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

(1) Dienstverhältnisse, die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegen, können vom Dienstgeber bis einschließlich 30. Jänner 1919 nicht gekündigt werden.

(2) Kündigungen, die in der Zeit vom 31. Oktober 1918 bis zum 29. Dezember 1918 vom Dienstgeber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem halben Jahre oder in der Zeit vom 30. Dezember 1918 bis zum Wirksamkeitsbeginne dieser Vollzugsanweisung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens vier Monaten erklärt worden sind, bleiben unberührt.

§ 2.

(1) Ein ohne Zeitbestimmung eingegangenes Dienstverhältnis kann, wenn es im Jahre 1918 eingegangen wurde, vom 31. Jänner 1919 an, wenn es im Jahre 1917 eingegangen wurde, vom 28. Februar 1919 an und, wenn es vor dem Jahre 1917 eingegangen wurde, vom 31. März 1919 an vom Dienstgeber gekündigt werden.

(2) Ist eine Kündigungsfrist nicht vereinbart oder ist nicht ausdrücklich eine längere Kündigungsfrist vereinbart worden, so ist eine Kündigungsfrist von einem Monat, wenn es sich aber um Dienstnehmer handelt, die am Tage der Kündigung bereits länger als zehn Jahre ununterbrochen in diesem Dienstverhältnis gestanden sind, eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.

§ 3.

Das Kündigungsrecht des Dienstnehmers sowie das Recht beider Teile, aus wichtigen Gründen die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses zu verlangen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 4.

Die Vorschriften dieser Vollzugsanweisung finden auch auf das Dienstverhältnis von Personen Anwendung, die im Geschäftsbetriebe kriegswirtschaftlicher Einrichtungen (Verbände, Zentralkassen und anderer) vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Anweisung gegeben ist.

§ 5.

Die Vorschriften dieser Vollzugsanweisung finden auch auf die im Sinne der Vollzugsanweisung vom 18. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 27, fortgesetzten Dienstverhältnisse Anwendung, soweit sie für den Dienstnehmer günstiger sind und bei Ausländern die Gegenseitigkeit im Sinne des Artikels II der bezogenen Vollzugsanweisung gegeben ist.

§ 6.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft; gleichzeitig treten die Vollzugsanweisungen vom 18. November 1918,

St.-G.-Bl. Nr. 28, und vom 27. Dezember St.-G.-Bl. Nr. 146, außer Kraft.

§ 7.

(1) Diese Vollzugsanweisung findet keine Anwendung auf in den Jahren 1916 bis 1918 eingegangene Dienstverhältnisse, sofern sie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens vier Monaten, und auf frühere Dienstverhältnisse, sofern sie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten oder nach dem 30. Jänner 1919 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens fünf Monaten gekündigt werden, ferner auf Dienstverhältnisse, deren Lösung am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Vollzugsanweisung durch Einverständnis beider Teile, rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder eine gesetzlich zulässige Kündigung, Entlassungs- oder Austrittserklärung wirksam geworden ist. Sie gilt nicht für Dienstnehmer, deren Entgelt den Betrag von 1250 Kronen monatlich übersteigt.

(2) Sie tritt am 1. Juli 1919 außer Kraft.

Sylvestre m. p.

Röller m. p.

Kundmachung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 15. Jänner 1919, betreffend die Wahlberechtigung der deutschen Reichsangehörigen für die konstituierende Nationalversammlung.

(1) Im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 9. Jänner 1919, St.-G.-Bl. Nr. 15, betreffend die Ergänzung des § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, und des Artikels II des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 114, über die Berufung der konstituierenden Nationalversammlung, wird hiermit verlautbart, daß die Bedingung der Gegenseitigkeit für die Wahlberechtigung der deutschen Reichsangehörigen für die konstituierende Nationalversammlung erfüllt ist.

(2) Gemäß § 1 des erstbezoogenen Gesetzes sind somit jene deutschen Reichsangehörigen, die am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung ihren ordentlichen Wohnsitz in einer Gemeinde Deutschösterreichs hatten, unter den gleichen Voraussetzungen wie die deutschösterreichischen Staatsbürger wahlberechtigt.

Der Präsident:

Seitz m. p.

Der Staatskanzler:

Reuner m. p.

Der Staatsnotar:

Sylvestre m. p.

Bl. XIII 148/1

Kundmachung der Tiroler Landesregierung.

Die Prüfung jener Hufschmiede, welche, ohne den halbjährigen Hufbeschlagkurs gehört zu haben, ein Zeugnis ihrer Befähigung zur Ausübung des Hufschmiedgewerbes erlangen wollen, findet bei der hiezu bestellten Prüfungskommission in Innsbruck im Sinne des § 4 der Min.-Verordnung vom 27. August 1873, R.-G.-Bl. 140, am 24. Februar l. J. statt.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung hat schriftlich bis längstens 8. Februar l. J. bei der Tiroler Landesregierung zu erfolgen.

Die Anmeldung ist das Zeugnis (Lehrbrief) über das erlernte Hufschmiedgewerbe, dann ein Zeugnis über eine wenigstens dreijährige Verwendung als Hufschmiedgehilfe beizulegen.

Innsbruck, am 9. Jänner 1919.

Dr. Podels m. p.

3

Der Staatssekretär des Innern hat dem Hofrath und Leiter der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Ludwig Baer, die erbetene Übernahme in den dauernden Ruhestand bewilligt und ihm bei diesem Anlasse für seine vieljährigen, dem Staate mit aufopferungsvoller Hingebung geleisteten vorzüglichen Dienste die vollste Anerkennung auszusprechen.

Am 17. Jänner 1919 wurde in der Staatsdruckerei in Wien das 12. Stück des Staatsgesetzblattes ausgegeben und versendet. Dasselbe enthält unter Nr. 26 die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 10. Jänner 1919, betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle beim Deutschösterreichischen Staatsamte für Volksernährung.

Am 18. Jänner 1919 wurde in der Staatsdruckerei in Wien das 13. Stück des Staatsgesetzblattes ausgegeben und versendet. Dasselbe enthält unter Nr. 27 die Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Justiz vom 31. Dezember 1918 über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Kreise der Bergbaukundigen beim Kreisgericht in Mährisch-Schönberg; Nr. 28 die Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 10. Jänner 1919, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung.

Nichtamtlicher Teil.

Ausweis

der Landesregierung in Innsbruck über den Stand der Tierseuchen in der Zeit vom 4. bis 11. Jänner 1919.

A. In Tirol:

1. Es herrschen:

Maul- und Klauenseuche: Bez. Imst: Haiming, (41), Imst (1), Längenfeld (10), Obsteig (35), Riehl (6), Sölden (11), Stams (4), Umhausen (21), Wengs (1), Wildermieming (16); Bez. Innsbruck: Ampf (4), Amras (13), Ellbögen (1), Flauring (1), Friesen (2), Fulpmes (1), Hall (2), Hötting (9), Kolsch (19), Lans (1), Mühltal (1), Mühlbachl (3), Mutters (3), Natters (6), Oberhofen (2), Pettau (4), Scharnitz (6), Schönberg (2), Steinach (3), Telfs (7), Völs (6), Zirl (24); Bez. Kitzbühel: Aurach (3), Kitzbühel (2); Bez. Kufstein: Langampfen (1), Wörgl (1); Bez. Landeck: Galtür (18), Ischgl (115), Kappl (59), Pfunds (78); Bez. Lienz: Linet (10), Ahtling (17), Wannberg (6), Hopfgarten (8), Leisach (3), Lengberg (5), Lienz (1), Nilsdorf (5), Nörsach (10), Oerlienz (6), Patriasdorf (1), Schlaiten (15), St. Johann i. W. (14), Thurn (1), Virgen (34), Windisch-Matrei (30); Bez. Merano: Bad (6), Viberwier (6), Ehrwald (2), Elbigenalp (6), Elmen (8), Fochach (1), Häselgehr (4), Holzgau (6), Lech-Ischgl (2), Lermoos (26), Steeg (3), Vorderhornbach (1), Weissenbach (11); Bez. Schwaz: Buch (2), Fügen (4), Jenbach (1), Schlitters (6), Schwaz (7); Stadbez. Innsbruck (6).

Pferderände: Bez. Imst: Mieming (2), Rastfeld (2); Bez. Innsbruck: Deutatsch (2), Reith (1), Tersens (2); Bez. Rißbüchel: Aurach (1), Rißbüchel (1), Kirchberg (5), St. Johann (4); Bez. Ruffstein: Reith (2); Bez. Vanded: Flich (13), Pfunds (1), Pians (2), Prub (2), Nied (3), Schönwies (4), Rams (3); Bez. Venz: Ahtling (2), Vengberg (2), Wind-Matrei (2); Bez. Reutte: Vermoos (1), Vorderhornbach (1); Stadt-Bezirk Innsbruck (2).

Wuttrautheit: Bez. Rißbüchel: Rössen (2); Bez. Ruffstein: Ruffstein (3).

II. Erlöschten sind:

Maut- und Mautensuche: Bez. Imst: Mieming (30), Oy (48), Silz (112); Bez. Innsbruck: Matrei (4).

B. In Vorarlberg.

Es herrschen:

Maut- und Mautensuche: Bez. Bludenz: Bludenz (1); Bez. Bregenz: Mellan (3); Bez. Feldkirch: Dornbirn (2).

Pferderände: Bez. Bregenz: Alberschwende (9), Vizau (1), Egg (1), Hörbranz (1), Kennelbach (1), Lanterach (4), Lochen (2), Nieden (2), Schwarzach (2), Wolfurt (1); Bez. Feldkirch: Lustenau (2).

Anmerkung: Die Zahlen der versuchten Gehöfte sind in Klammern vermerkt.

Amtsblatt.

Erledigungen.

Bl. IV 1856/5

Stipendien-Ausschreibung.

Das Jos. Ant. Reichsieglsche Stipendium jährl. 240 K ist angefangen vom Studienjahre 1917/18 zu verleihen.

Anspruch haben Tiroler, welche Medizin und vor allem Chirurgie an der Universität Innsbruck studieren und gute Aufführung und Fortgang nachweisen; bei gleichen Verhältnissen haben mit dem Stifter verwandte Bewerber den Vorzug.

Die stempelfreien, mit dem Tauf- und Impfscheine, dann mit dem im Sinne der Statth.-Verordnung vom 1. Jänner 1911, L.-G.-Bl. Nr. 41, ausgefertigten Mittellosigkeits-Zeugnisse, dem Meldungsbuche der Universität und den Zeugnissen über abgelegte Kolloquien, allenfalls Bestätigungen über militärische Dienstleistung, bei verwandten Bewerbern auch noch mit dem bezüglichlichen Verwandtschaftsnachweise belegten Gesuche sind von den Bewerbern bis längstens 31. Jänner 1919 beim Dekanate der medizinischen Fakultät in Innsbruck einzureichen.

Innsbruck, am 3. Jänner 1919.

Landesregierung.

Bl. 90 Ka.

Stipendien-Ausschreibung.

Von der Stadtgemeinde Hall kommt für das Jahr 1918 ein von Herrn Alois Strasser, gewesenen Bürgermeisters in Hall, gestiftetes Stipendium im Betrage von 300 K zur Verleihung.

Zum Genusse desselben sind die mit den nöthigen Vorkenntnissen versehenen und gutgeleiteten Söhne von heimatsberechtigten Einwohnern der Stadt Hall unter der Bedingung berufen, daß der Stipendist zu seiner Ausbildung im Bau- und Gewerbeschule das Polytechnikum in Karlsruhe oder die Bau- und Gewerbeschule in München frequentiere oder, falls er Schlosser, Tischler usw. ist, wenigstens in einer renommierten Maschinenwerkstätte des Auslandes seine Kenntnisse erwerbe.

Diesbezügliche Gesuche sind mit obigen Nachweisungen bis 15. Februar 1919 beim gefertigten Stadtmagistrate (Kammeramt) einzureichen.

Hall, am 16. Jänner 1919.

Der Stadtmagistrat.

Stipendium-Ausschreibung.

Aus der Alois Strasserschen Familien-Stipendienstiftung kommen für das Jahr 1918 zwei Stipendien an bedürftige und würdige Verwandte des Stifters zur Verleihung.

Die Höhe des Betrages für die Abkömmlinge der väterlichen Großeltern des Stifters beträgt drei Fünftel und jenes an die Abkömmlinge der mütterlichen Großeltern zwei Fünftel aus den Einkünften dieser Stiftung nach Abzug der Verwaltungskosten, Kanzleierfordernisse u. dgl.

Die Bewerber um dieses Stipendium haben den Nachweis zu erbringen:

a) daß sie von den Großeltern des Stifters, bezw. den Geschwistern dieser Großeltern abstammen und

b) daß sie arm und hilfsbedürftig sind.

Bewerber um eines dieser Stipendien haben ihre mit dem Geburts- und Taufschein, der legitimen Nachweisung der Abstammung und mit einem Mittellosigkeitszeugnisse belegten Gesuche bis längstens 15. Februar 1919 beim h. v. Stadtmagistrate (Kammeramt) einzureichen.

Hall, am 16. Jänner 1919.

Der Stadtmagistrat.

Stipendium-Ausschreibung.

Das Krezzenz Schuler'sche Stipendium kommt für das Schuljahr 1918/19 mit dem Betrage von 240 K wieder zur Verleihung. Verursachen zur Erlangung dieses Stipendiums, welches alljährlich verliehen wird, sind nach dem Stiftbriefe arme, brave, fleißige Studenten aus der Pfarrgemeinde Holzgau im Pechtale.

Theologen werden, falls dieselben die erforderlichen sonstigen Eigenschaften besitzen, anderen Studierenden vorgezogen. Nicht katholische Studierende sind von diesem Stipendium ausgeschlossen.

Im Falle sich kein qualifizierter Studierender Bewerber findet, sind auch brave Waisenkinder aus der Pfarrgemeinde Holzgau behufs Erlernung eines Handwerkes solange anspruchsberechtigt, bis sich wieder ein geeigneter Studierender meldet.

Bewerber um vorstehendes Stipendium haben ihre bezüglichlichen Gesuche im Wege der vorgesezten Magistratsdirektion, belegt mit dem vorschristsmäßig ausgefertigten Armutzeugnisse, dem letzten Schulzeugnisse, dem Impfscheine, dem Taufscheine und einer Nachweisung über die Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde Holzgau bis 20. Februar 1919 bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte einzubringen.

Reutte, am 11. Jänner 1919.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Peer.

Bl. 16/4

1 Stipendien-Ausschreibung

aus der Josef Hilarius Maldoner'schen Studien-Stipendienstiftung.

Das Josef Hilarius Maldoner'sche Studien-Stipendium im jährlichen Betrage von 130 K wird für das Schuljahr 1918/19 zur Verleihung ausgeschreiben.

Auf dieses Stipendium haben nach dem Stiftbriefe vom 12. August 1851 arme, brave Studierende Anspruch, welche gesonnen sind, sich dem Priesterstande zu widmen, insbesondere Verwandte des Stifters aus dem Pechtale, Theologen aus dem Pechtale haben den Vorzug.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit dem Tauf-, Heilmats-, Impfscheine, dem Mittellosigkeitszeugnisse, dem vorschristsmäßig ausgefertigten Armutzeugnisse, dem letzten Schulzeugnisse, dem Impfscheine, dem Taufscheine und einer Nachweisung über die Verwandtschaft zum Stifter, belegten Gesuche bis 15. Februar 1919 bei der gefertigten Bezirkshauptmannschaft zu überreichen.

Bezirkshauptmannschaft Reutte

am 15. Jänner 1919.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Peer.

Anzeigen.

Lieferungs-Ausschreibung.

Fellens der d.-ö. Staatsbahndirektion Innsbruck wird für die Zeit vom 1. März 1919 bis 30. Juni 1919 im öffentlichen Wettbewerbe die Lieferung vergeben von:

1. Verschiedenen Walzfabrikaten, als: Stahlbleche, verzinkte Bleche, Eisen- und Stahlblech, Feder- und Werkzeugstahl, Trag- und Volutfedern, eiserne Rohre (ausschließlich Stieberohre).

2. Verschiedene Eisenwaren, als: Geflechte, Gewebe, Mittern, Nägel, Ketten, Schrauben aller Art, Splinten, Drahtstifte usw.

3. Schaufeln aller Art.

4. Seilen aller Art und das Aufhängen von Seilen aller Art (Anbieten nach Verrechnungsart A und B).

5. Roheisenabgüssen, als: Bremsstößen, Dampfzylinder, dann Stahl-, Temper- und Weichguss.

6. Bestandteilen aus Schmiedeeisen und Stahl für Fahrbetriebsmittel, als: Kolben-, Treib- und Kuppelstangen, Treib- und Kuppelzapfen, Zugstangen, Pufferstangen, Köpfe und Krenze, sowie Scherhaken.

Die ausschließlich zu verwendenden Angebotsvordrucke, die allgemeinen, sowie die besonderen, auf gegenständliche Ausschreibung bezughabenden Lieferungsbedingungen, können bei der d.-ö. Staatsbahndirektion Innsbruck und der d.-ö. Materialmagazinsleitung Salzburg eingesehen oder bei der genannten d.-ö. Staatsbahndirektion behoben oder bezogen werden.

Die Angebote sind ordnungsmäßig gestempelt, versiegelt und mit der Aufschrift: „Angebot für Lieferung von ...“ bis längstens 24. Jänner 1919, 12 Uhr mittags, bei der d.-ö. Staatsbahndirektion Wien, XV., Mariastiftersstraße, zu überreichen. Die Anbotstellung kann sich entweder auf alle zur Ausschreibung gebrachten Artikel, oder auf einen beliebigen Teil derselben erstrecken.

Die Preise sind frei einer Station der d.-ö. Staatsbahnen, einschließlich aller Spesen, anzuführen.

Angebotseröffnung, welcher die Bieter bewohnen können, findet am 25. Jänner 1919, um 9 Uhr vormittags bei der d.-ö. Staatsbahndirektion in Wien statt.

Der d.-ö. Staatsbahndirektion steht es frei, die Angebote ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen.

Nach erfolgtem Lieferungsanschlag sind fünf Prozent des Wertes der Lieferung als Kaution zu erlegen.

Die Bieter haben mit ihren Anboten durch acht Wochen, vom Schlusse des Einreichungstermines an gerechnet, im Worte zu bleiben. Die Verständigung der Bieter über die Annahme der Angebote erfolgt mittels Schlussbriefes.

Innsbruck, im Jänner 1919.

D.-ö. Staatsbahndirektion Innsbruck.

Jagdversteigerung.

Am Montag den 27. Jänner 1919 um 1 Uhr nachmittags gelangt im Gasthause in Grän die Jagd von Grän, polit. Bezirk Reutte, Tirol, um den Ausrufpreis von 8000 Kronen für die ganze 5 jährige Pachtbauer zur Versteigerung. Das Badium beträgt 1000 Kronen; die übrigen Versteigerungsbedingungen können bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte und bei der Gemeinde Grän eingesehen werden.

Gedenket der verwahrlosten Jugend! Unterstützt den Jugend-Fürsorgeverein durch Beitritt und Spenden; Posterscheine sind in der Administration des Blattes erhältlich.

Bote für Tirol und Vorarlberg

Nr. 10.

Innsbruck, Mittwoch, den 22. Jänner 1919.

105. Jahrgang

Der „Bote für Tirol und Vorarlberg“ erscheint dreimal wöchentlich. Preis für hier ganzjährig 12 K, halbjährig 6 K, vierteljährig 3 K, monatlich 1 K; mit Zustellung monatlich 60 h mehr; Einzelnummern 20 h; durch die Post bezogen in Oesterreich mit Zustellung: ganzjährig 18 K, halbjährig 9 K, vierteljährig 4 K 80 h. — Anzeigen werden billiger nach Tarif berechnet. Die Beträge für den Bezug und die Anzeigen müssen postfrei eingekassiert werden. — Jedes Annoncen-Bureau nimmt Anzeigen entgegen. — Redaktion: Telefon-Nr. 750 und 751.

Amtlicher Teil.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 10. Jänner 1919, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 90, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

(1) Über die Frage, ob einem Gegenstande geschichtliche, künstlerische oder kulturelle Bedeutung (§ 1 des Gesetzes) oder der Charakter eines Bau- oder Kunstdenkmales (§ 2 des Gesetzes) zukommt, entscheidet in zweifelhaften Fällen das Staatsdenkmalamt oder eines seiner von ihm hierzu bevollmächtigten Organe.

(2) Bei diesen Entscheidungen hat als Richtlinie zu dienen, daß es sich um den Schutz der im heimischen Besitze befindlichen Altertümer und Kunstgegenstände handelt, deren Erhaltung im Inlande (§ 1 des Gesetzes), beziehungsweise deren Verlassung in gesichertem Besitze (§ 2 des Gesetzes) im Interesse der Allgemeinheit gelegen ist.

§ 2.

(1) Für die Erwirkung der ausnahmsweisen Verwilligung der Ausfuhr eines unter das Ausfuhrverbot fallenden Gegenstandes (§ 4 des Gesetzes) gelten die Bestimmungen der Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 1. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 70, betreffend die Regelung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr über die Grenzen Deutschösterreichs, mit der Maßgabe, daß die unter Benützung der amtlich aufgelegten Formulare an die Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrverwilligungen zu richtenden Ansuchen um die Ausfuhrverwilligung unter Angabe des Wertes des Gegenstandes, unter Vorbringung einer Beschreibung oder Abbildung desselben, allenfalls auch unter Vorlage des Gutachtens eines Organes des Staatsdenkmalamtes beim Staatsdenkmalamt in Wien, 1. Bezirk, Am Hof Nr. 4, einzubringen sind.

(2) Das Staatsdenkmalamt hat im Falle der Verweigerung der erbetenen Ausfuhrverwilligung den Einreicher und gleichzeitig die Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrverwilligungen zu verständigen. Im Zustimmungsfalle hat das Staatsdenkmalamt das Ansuchen, mit der zustimmenden denkmalbehördlichen Entscheidung versehen, an die genannte Zentralstelle zu leiten, welche, wenn sie ihrerseits gegen die Ausfuhr keine weitere Einwendung erhebt, hiervon die Partei unter Verufung auf das mit dem Staatsdenkmalamt, beziehungsweise in den Fällen des § 4, Absatz 2, des Gesetzes mit dem Staatsamte für Unterricht gepflogene Einvernehmen zu verständigen hat.

(3) Bei der Ausfuhr im Postverkehr sind die vollständig ausgefüllten Postbegleitadressen mit den die Identität des Gegenstandes sichernden Angaben beim Staatsdenkmalamt einzubringen, welches mit denselben im Sinne der Anordnungen des vorstehenden Absatzes zu verfahren hat.

§ 3.

Um die ausnahmsweise Bewilligung zur Veräußerung eines unter das Veräußerungs- und Erwerbsverbot fallenden Gegenstandes (§ 4 des Gesetzes) hat der Besitzer unter Angabe des Wertes des Gegenstandes, unter Vorbringung einer genauen Beschreibung oder Abbildung desselben, allenfalls auch unter Vorlage eines Gutachtens eines Organes des Staatsdenkmalamtes und unter Nachweis der Zustimmung des zuständigen Aufsichtsorganes beim Staatsdenkmalamt in Wien einzuschreiten.

Dinghofer m. p.
Krenner m. p.

Sylvestor m. p.
Pacher m. p.

Amtsblatt. Erledigungen.

1

Ausschreibung

eines Remiglus-Sevignantschen Studien-Stipendiums

Aus der in h. a. Verwaltung stehenden Stiftung des verstorbenen Dr. med. Remiglus Sevignani ist vom Studienjahre 1918/19 an das Stipendium Nr. 1 im jährlichen Betrage von 240 K zu verleißen.

Auf Erlangung eines Remiglus-Sevignantschen Stipendiums haben Ansprüche in erster Linie studierende Söhne der Geschwister des Stifters und deren Nachkommenschaft.

Unter dieser Verwandtschaft des Stifters haben den Vorzug die Nachkommen seines Bruders, des Landesgerichtsrates Bernhard Sevignani in Bozen, dann des Josef Hübner, Bezirksgerichtskanzlisten in Sillian, dann des Franz Wirtenberger, Postoffizial in Innsbruck, endlich des Josef Niederegger, Rechnungsrates in Innsbruck.

In zweiter Linie sind berufen überhaupt arme studierende Jünglinge der Pfarre Sillian; Berufsstudien bilden hierbei keinen Unterschied.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihr mit den Studienzeugnissen der zwei letzten Semester, oder mit dem Mündungsbuche der Unversität und den Zeugnissen über abgelegte Kolloquien oder Staatsprüfungen, allenfalls Bestätigung über militärische Dienstleistung, dann im Sinne der Statth.-Verordnung vom 10. November 1878, Zl. 18188 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt V. St. Nr. 52, S. 55) und des Statth.-Zirkulares vom 24. Februar 1888, Zl. 4080, auf den gegenwärtigen Zeitpunkt ausgestellten Mittellosigkeitszeugnisse (Armutszugnisse älteren Datums sind ungültig), und dem Impfhefte, endlich mit dem Nachweise über ihre Verwandtschaft mit dem Stifter, bezw. über den Umstand, daß sie aus der obgenannten Pfarre gemeinde seien, beglaubigtes Gesuch längstens bis 15. Februar 1919 im Wege des betreffenden Dekanates resp. der betreffenden Studienleitung anher zu überreichen.

Landesregierung Innsbruck
am 8. Jänner 1919.

Zl. 2400/I-1919

Ausschreibung

Postmeisterstelle in Bsch.-Aischau (II./I). Bewerbungsfrist: 4 Wochen.

Post- und Telegraphen-Direktion

Innsbruck, am 18. Jänner 1919.

54

Der Hofrat und Vorstand:
Klebeßberg.

Zl. 16/4

2 Stipendien-Ausschreibung

aus der Josef Hilarius Maldonerschen Studien-Stipendienstiftung.

Das Josef Hilarius Maldonersche Studien-Stipendium im jährlichen Betrage von 180 K wird für das Schuljahr 1918/19 zur Verleihung ausgeschrieben.

Auf dieses Stipendium haben nach dem Stiftsbriege vom 12. August 1851 arme, brave Studierende Anspruch, welche gesonnen sind, sich dem Priesterstande zu widmen, insbesondere Verwandte des Stifters aus dem Bschale, Theologen aus dem Bschale haben den Vorzug.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit dem Tauf-, Heimat-, Impfscheine, dem Mitteilungsantrag, besetzt mit dem vorschristsmäßig letzten zwei Semester, eventuell mit dem Nachweise über die Verwandtschaft zum Stifter, besetzten Gesuche bis 15. Februar 1919 bei der gefertigten Bezirkshauptmannschaft zu überreichen.

Bezirkshauptmannschaft Reutte
am 15. Jänner 1919.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Peer.

Konkurse.

G.-Zl. 7/18/10

Einberufung der Gläubigerversammlung.

Gemeinschuldner Albert Guschelbauer, Handelsmann in Innsbruck.

Von dem unterfertigten Konkurskommissär wird auf den 20. Februar 1919, vormittags halb 9 Uhr, bei diesem Gerichte, Zimmer Nr. 41, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Verhandlungsgegenstand: Beschlussfassung über den Antrag des Masseverwalters auf Anerkennung des Eigentumsvorbehaltes der protokollierten Firma E. und A. Seidl, Handelsgesellschaft m. b. H. in Innsbruck, bezüglich des dem Gemeinschuldner zum Preise von 39.702 K 6 h verkauften Warenlagers samt Geschäftseinrichtung.

Gleichzeitig wird das Konkursdekret dahin bekräftigt, daß der Termin zur Anmeldung der Konkursforderungen nicht am 6. Jänner 1919, sondern erst am 6. Februar 1919 endet.

Landesgericht Innsbruck, Abt. III
am 9. Jänner 1919.

Dr. Albalbert Hell.

42

Erinnerungen.

Einkleitung des Verfahrens zur Todes- erklärung

G.-Bl. T 7/19/2

des Franz Kappeller.

Franz Kappeller, Bauer in Frigens, ist ausschließlich der allgemeinen Mobilisierung zum Landsturm-Infanterie-Bataillon Nr. 27 eingezogen und im Oktober 1914 nach Serbien abgegangen. Nach Angabe seines Kameraden Martin Hohenegg, soll Kappeller am 11. November 1914 dort den Heldentod gefunden haben. Seit 5. November 1914 ist keine Nachricht von ihm mehr eingelangt.

Da hienach anzunehmen ist, daß die gesetzliche Vermutung des Todes im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1918, Nr. 128 R.-G.-Bl., eintreten wird, wird auf Ansuchen der Helene Kappeller, Bäuerin in Frigens, das Verfahren der Todeserklärung des Vermissten eingeleitet. Es wird demnach die allgemeine Aufforderung erlassen, dem Gerichte oder dem Kurator Herrn Hermann Barik, Krippenwirt in Hall, Nachrichten über den Genannten zu geben. Franz Kappeller wird aufgefordert, vor dem gefertigten Gerichte zu erscheinen oder es auf andere Weise in die Kenntnis seines Lebens zu setzen.

Das Gericht wird nach dem 1. Februar 1920 auf neuerliches Ansuchen über die Todeserklärung entscheiden. 46

Landesgericht Innsbruck, Abt. III
am 12. Jänner 1919.

Andreas Berthaler.

Einkleitung des Verfahrens zur Todes- erklärung

G.-Bl. T 10/19/2

des Ernst Prantl.

Ernst Prantl, am 2. September 1884 geboren, Versicherungsbeamter von Innsbruck, ist im Jahre 1914 als Unterjäger zum Landeschützen-Regiment III, Masch.-Gewehr-Abteilung 2/3, eingezogen. In der Nacht vom 20. auf 21. Dezember 1915 bei einem Patrouillengange auf dem Col di Lana ins feindliche Feuer geraten und, dann, wie seine Kameraden vermuten, über einen Felsen abgestürzt. Seitdem ist keine Nachricht mehr von ihm eingelangt.

Da hienach anzunehmen ist, daß die gesetzliche Vermutung des Todes im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1918, Nr. 128, R.-G.-Bl., eintreten wird, wird auf Ansuchen des Fritz Prantl, Generalvertreters der allgemeinen Versicherung in Innsbruck, das Verfahren zur Todeserklärung des Vermissten eingeleitet. Es wird demnach die allgemeine Aufforderung erlassen, dem Gerichte Nachrichten über den Genannten zu geben.

Ernst Prantl wird aufgefordert, vor dem gefertigten Gerichte zu erscheinen oder es auf andere Weise in die Kenntnis seines Lebens zu setzen.

Das Gericht wird nach dem 1. Februar 1920 auf neuerliches Ansuchen über die Todeserklärung entscheiden. 48

Landesgericht Innsbruck, Abt. III
am 14. Jänner 1919.

Andreas Berthaler.

Amortisationen.

G.-Bl. T 104/18/3

Aufgebot von Wertpapieren.

Auf Antrag des Josef Seeberger, Polizeibeamten in Trient, derzeit in Innsbruck, Statthalterei, wird nachstehendes, dem Antragsteller angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgeboten. Dessen Inhaber wird aufgefordert, es binnen sechs Monaten vom Tage der ersten Kundmachung des Aufgebotes — Fälligkeit der Forderung — bei Gericht vorzuweisen; auch andere Beteiligten haben ihre Einwendungen gegen

den Antrag zu erheben, sonst würde das Wertpapier nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers:

Depositenchein Nr. 988 der Tiroler Bauern-Sparkasse in Innsbruck, lautend auf die Spareinlage Nr. 10186, Josef Seeberger, über 2000 Kronen. 43

Landesgericht Innsbruck, Abt. III
am 7. Jänner 1919.

Dr. Ludwig Mohapel.

G.-Bl. T 97/18/3

Aufgebot von Wertpapieren.

Auf Antrag des Karl Trenkwalder, Hall i. T., Buchsmagengasse Nr. 339, wird nachstehendes, dem Antragsteller angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgeboten; dessen Inhaber wird aufgefordert, es binnen 6 Monaten, vom Tage der ersten Kundmachung des Aufgebotes bei Gericht vorzuweisen; auch andere Beteiligten haben ihre Einwendungen gegen den Antrag zu erheben, sonst würde das Wertpapier nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers:

Einverleitetes Einlagebuch Nr. 18539 der Sparkasse der Stadt Innsbruck, lautend auf Dominikus Trenkwalder, Wilten, über 280 Kronen.

Landesgericht Innsbruck, Abt. III
am 8. Jänner 1919.

Dr. Adalbert Fell.

G.-Bl. T 1/19/3

Aufgebot von Wertpapieren.

Auf Antrag der Elise Mühlreiter, Advokatensgattin in Hall i. T., wird nachstehendes, der Antragstellerin angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgeboten; dessen Inhaber wird aufgefordert, es binnen 6 Monaten vom Tage der ersten Kundmachung des Aufgebotes bei Gericht vorzuweisen; auch andere Beteiligten haben ihre Einwendungen gegen den Antrag zu erheben, sonst würde das Wertpapier nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers:

Einlagebuch der Sparkasse der Stadt Innsbruck, Folio 19059, lautend auf Elise Weiss-eisen hier, über 3511 K 19 h. 45

Landesgericht Innsbruck, Abt. III
am 8. Jänner 1919.

Dr. Albert Fell.

G.-Bl. T 96/18/7

Aufgebot von Wertpapieren.

Auf Antrag der Finanzprokurator in Innsbruck werden nachstehende, dem Antragsteller angeblich in Verlust geratene Wertpapiere aufgeboten. Deren Inhaber wird aufgefordert, sie binnen 6 Monaten vom Tage der ersten Kundmachung, bei Gericht vorzuweisen; auch andere Beteiligten haben ihre Einwendungen gegen den Antrag zu erheben, sonst würden die Wertpapiere nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung der Wertpapiere:

1. Pfandbrief der Tiroler Landeshypothekensanstalt, Serie 1 mit Coupon Nr. 0.028 vom 1.12. 1918, K 200 Nom.

2. St. Anleihe der Grafschaft Tirol vom 1/4. 1895, Nr. 427, über 2000 K. 47

Landesgericht Innsbruck, Abt. III
am 15. Jänner 1919.

Dr. Ludwig Mohapel.

Firmaprotokollierungen.

G.-Bl. Firm. 641
Gen. V 18/1

Eintragung einer Genossenschaft.

In das diesgerichtliche Genossenschaftsregister wurde eingetragen:

Sitz der Firma: Ischal.

Firmavortlaut: Elektrizitätswert Ischal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Gegenstand des Unternehmens: Der Betrieb eines Elektrizitätswerkes auf gemeinsame Rechnung zum Zwecke der Abgabe von Licht und Kraft an die Mitglieder.

Rechtsverhältnisse: Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft gründen sich auf die Statuten, ausgestellt in Ischal am 10. November 1918. Der Geschäftsanteil beträgt 100 K und haftet jedes Mitglied mit den erworbenen Geschäftsanteilen und einem weiteren Betrage in der Höhe derselben.

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern.

Als Vorstandsmitglieder wurden gewählt: Lorenz Prieth, Pfarrer in Ischal, als Obmann,

Johann Zehle, Bauer in Ischal, St. Nr. 52, als Obmannstellvertreter,

Josef Mathoy, Lehrer in Ischal, Gottlieb Kurz, Bauer in Ischal, St. Nr. 105,

Ignaz Kathrein, Bauer in Ischal, als Vorstandsmitglieder.

Firmazeichnung: Die Firmazeichnung erfolgt derart, daß der Obmann oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied zu dem vorgezeichneten oder von wem immer geschriebenen Firmavortlaut ihre Unterschrift beifügen.

Die von der Genossenschaft auszugehen den öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag an der Kundmachungstafel der Genossenschaft.

Landesgericht Innsbruck, Abt. IV
am 13. Jänner 1919. 49

Heinrich Pult.

Firm. 639.

Eing. II 168/6

Löschung einer Firma.

Gelöscht wurde im Register Abteilung A. Sitz der Firma: Innsbruck.

Firmavortlaut: Franz Gradlshweg.

Betriebsgegenstand: Handel mit technischen Artikeln, als Schläuchen, wasserdichten Stoffen, Gummiwaren und den damit verwandten Gegenständen.

Infolge Gewerbezurücklegung.
Datum der Eintragung: 10. Jänner 1919.

Landesgericht Innsbruck, Abt. III
am 10. Jänner 1919. 50

Heinrich Pult.

Anzeigen.

Kundmachung.

Mit Rücksicht auf die anhaltenden Verhältnisse auf dem Geld- und Anlagemarkte sieht sich die gefertigte Sparkasse veranlaßt, den Zinsfuß für Sparbuch-Einlagen von Mitte Februar 1919 an auf

dreieinhalb vom Hundert

herabzusetzen. — Die Verzinsung beginnt einen halben Monat nach dem Tage der Einlage. 53

Mattenberg, den 13. Jänner 1919.

Direktion

der Sparkasse der Stadt Mattenberg.

Bote für Tirol und Vorarlberg

Nr. 11.

Innsbruck, Samstag, den 25. Jänner 1919.

105. Jahrgang

Der „Bote für Tirol und Vorarlberg“ erscheint dreimal wöchentlich. Preis für hier ganzjährig 12 K., halbjährig 6 K., vierteljährig 3 K., monatlich 1 K.; mit Zustellung monatlich 50 h mehr; Einzelnummern 20 h; durch die Post bezogen in Österreich mit Zustellung: ganzjährig 18 K., halbjährig 9 K., vierteljährig 4 K. 80 h. — Anzeigen werden billigt nach Tarif berechnet. Die Beträge für den Bezug und die Anzeigen müssen postfrei eingekassiert werden. — Jedes Annoncen-Bureau nimmt Anzeigen entgegen. — Redaktion: Telefon-Nr. 750 und 751.

Ämtlicher Teil.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Heerwesen vom 20. Jänner 1919 wegen Ausserkraftsetzung der Verpflichtung von Betriebs- und Industrieanlagen nach § 18 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, N. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegseleistungen.

Auf Grund des österreichischen Gesetzes vom 26. Dezember 1912, N. G. Bl. Nr. 236, wird verordnet:

§ 1.

(1) Die noch aufrecht bestehenden Verpflichtungen der Besitzer von Betriebs- und Industrieanlagen, ihren Betrieb nach § 18 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, N. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegseleistungen, weiterzuführen oder zum Gebrauche zu überlassen, werden hiermit mit dem im zweiten und dritten Absätze vorgesehenen Einschränkungen außer Kraft gesetzt.

(2) Hat jedoch die Militärverwaltung in diesen Betriebs- und Industrieanlagen bauliche Herstellungen vorgenommen oder Betriebsmittel eingestellt, so bleibt sie bis auf weiteres berechtigt, diese an Ort und Stelle zu belassen.

(3) Ueberdies bleiben der Militärverwaltung jene Rechte gewahrt, die zur Abrechnung und zur Sicherung des arabischen Eigentums erforderlich sind.

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Sylvesterm. p.

Mayer m. p.

Bl. 27/19

Kundmachung

Herr Dr. Casar Bobisut, Advokat in Steinach, hat mit Eingabe vom 15. Jänner 1919 die Anzeige erstattet, daß er seine Übersiedlungsanzeige von Steinach nach Villach widerrufe und auf die Ausübung der Advokatur verzichte.

55

Innsbruck, am 18. Jänner 1919.

Der Präsident: Dr. Wenin.

Am 21. Jänner 1919 wurde in der Staatsdruckerei in Wien das 14. Stück des Staatsgesetzblattes ausgegeben und versendet. Dasselbe enthält unter Nr. 29 die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 13. Jänner 1919, betreffend die Liquidierung der Metallzentrale-Aktiengesellschaft; Nr. 30 die Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 20. Jänner 1919 über die Form der bei den Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung zu verwendenden Wahlkuverte und Stimmzettel.

Am 22. Jänner 1919 wurde in der Staatsdruckerei in Wien das 15. Stück des Staatsgesetzblattes ausgegeben und versendet. Dasselbe enthält unter Nr. 31 die Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes

für Heerwesen vom 20. Jänner 1919 wegen Ausserkraftsetzung der Verpflichtung von Betriebs- und Industrieanlagen nach § 18 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, N. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegseleistungen.

Nichtamtlicher Teil.

Der Statthaltereirat Dr. Otto Spängler wurde mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck betraut.

Ausweis

der Landesregierung in Innsbruck über den Stand der Tierseuchen in der Zeit vom 11. bis 18. Jänner 1919.

A. In Tirol:

I. Es herrschen:

Maul- und Klauenseuche: Bez. Imst: Imst 1 H., Längenfeld 10 H., Obsteig 35 H., Riez 6 H., Sölden 11 H., Stams 4 H., Umhausen 27 H., Wengs 1 H. Bez. Innsbruck: Ampach 4 H., Amras 6 H., Ellbögen 1 H., Glauring 4 H., Friesen 2 H., Fulpmes 3 H., Hall 1 H., Hötting 1 H., Kolsch 5 H., Lans 1 H., Mals 1 H., Malsbach 1 H., Mitters 2 H., Mitters 6 H., Oberhofen 2 H., Pettinau 3 H., Scharnig 4 H., Schönberg 2 H., Steinach 1 H., Telfs 5 H., Terfens 4 H., Vill 2 H., Zirl 7 H. Bez. Kitzbühel: Aurach 3 H., Kitzbühel 2 H. Bez. Kufstein: Langampfen 1 H., Wörgl 2 H. Bez. Landeck: Galtür 25 H., Ischgl 115 H., Kappl 59 H., Pfunds 78 H. Bez. Lienz: Ainet 10 H., Apling 17 H., Bannberg 6 H., Hopfgarten 8 H., Lengberg 5 H., Leisach 3 H., Nilsdorf 5 H., Nörsach 10 H., Oberlienz 6 H., Schlaiten 15 H., St. Johann i. W. 14 H., Thurn 2 H., Birgen 34 H., Windisch-Matrei 30 H. Bezirk Reutte: Bad 6 H., Ehrwald 2 H., Elbigenalp 6 H., Forchach 1 H., Häselgehr 4 H., Holzgau 5 H., Lech-Allgäu 2 H., Vermoos 26 H., Steeg 3 H., Vorderhornbach 1 H., Weissenbach 11 H. Bez. Schwaz: Buch 2 H., Jenbach 1 H., Fügen 4 H., Schwaz 7 H. Innsbruck-Stadt: 6 H.

Pferderäude: Bez. Imst: Mieming 3 H., Rastfeld 3 H. Bez. Innsbruck: Leutasch 2 H., Reith 1 H., Terfens 2 H. Bez. Kitzbühel: Aurach 3 H., Kirchberg 5 H., Kitzbühel-Land 1 H., St. Johann 5 H., Westendorf 4 H. Bez. Kufstein: Reith 2 H., Bez. Landeck: Fliß 13 H., Pfunds 1 H., Pians 2 H., Prutz 2 H., Riez 3 H., Schönwies 4 H., Serfau 2 H., Sams 3 H. Bez. Lienz: Apling 2 H., Geimberg 1 H., Lengberg 2 H., Wind-Matrei 1 H. Bez. Reutte: Vermoos 1 H., Vorderhornbach 1 H. Innsbruck-Stadt: 3 H.

Biegenräude: Innsbruck-Stadt: 1 H.

Wutkrankheit: Bez. Kitzbühel: Kössen 2 H. Bez. Kufstein: Kufstein 3 H.

II. Erloschen sind:

Maul- und Klauenseuche: Bez. Imst: Gaiming 41 H., Wilttermieming 16 H. Bez. Lienz: Lienz 1 H., Patriasdorf 1 H. Bez. Reutte: Wiberwier 24 H., Elmen 7 H. Bez. Schwaz: Schlitters 5 H.

B. In Vorarlberg.

Es herrschen:

Maul- und Klauenseuche: Bez. Bludenz: Bludenz 1 H. Bez. Bregenz: Mellan 3 H., Schwarzenberg 22 H.

Pferderäude: Bez. Bregenz: Alberschwende 30 H., Bizau 5 H., Egg 5 H., Fittisau 2 H., Hörbranz 1 H., Kennelbach 1 H., Krumbach 1 H., Lauterach 9 H., Lochau 2 H., Nöden 2 H., Schwarzbach 2 H., Sulzberg 6 H., Wolfurt 2 H. Bez. Feldkirch: Lustnau 2 H.

II. Erloschen sind:

bei diesem Gerichte am 10. Februar 1919 vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 10, mündlich oder bis zu Maul- und Klauenseuche: Bez. Feldkirch: Dornbirn 2 H.

Anmerkung: A = Ayr, S = Hof.

Amtsblatt.

Kundmachungen.

Nr. 395/17/18

Kundmachung.

Die mit den Beschlüssen vom 21. Jänner 1916, Nr. 279/15/3, vom 10. Oktober 1916, Nr. 628/16/2, und vom 3. Juli 1917, Nr. 395/17/2, angeordnete Beschlagnahme des dem Dr. Alexander de Lutti aus Niva, Jakob Torboli, Sohn des Adam Torboli aus Niva, und des Johann, richtig Anton Brun aus Gembra gehörigen beweglichen und unbeweglichen Vermögens wird aufgehoben.

Landesgericht Innsbruck, Abt. V

am 14. Jänner 1919.

58

Neupauer.

G. B. Nr. 628/16/4

Beschluß.

Die mit Beschlüssen vom 10. Oktober 1916, Nr. 628/16/2, angeordnete Beschlagnahme der dem Jakob Torboli, Sohn des Adam Torboli aus Niva, gehörigen beweglichen und unbeweglichen Vermögens wird über Antrag der Staatsanwaltschaft in Innsbruck aufgehoben.

Landesgericht Innsbruck, Abt. V

am 14. Jänner 1919.

59

Neupauer.

Nr. 279/15/13

Beschluß.

Die mit Beschlüssen vom 30. Jänner 1916, Nr. 279/15/3, angeordnete Beschlagnahme des dem Dr. Alexander de Lutti aus Niva gehörigen beweglichen und unbeweglichen Vermögens wird über Antrag der Staatsanwaltschaft in Innsbruck aufgehoben.

Landesgericht Innsbruck, Abt. V

am 14. Jänner 1919.

60

Neupauer.

Konvokationen.

A III 744/18/4

Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Magdalena Seng, geb. Vestienky, Ärztenwitwe, in Innsbruck wohnhaft, ist am 18. Dezember 1918 gestorben.

Alle, die an die Verlassenschaft eine Forderung zu stellen haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche

bei diesem Gerichte am 10. Februar 1919 vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 10, mündlich, oder bis zu diesem Tage, schriftlich, anzumelden und nachzuweisen. Sonst wird den nicht durch ein Pfandrecht versicherten Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würden, kein weiterer Anspruch zustehen.

Bezirksgericht Innsbruck, Abt. III
am 9. Jänner 1919.

Dr. Ludwig Pragmarer.

Firmaprotokollierungen.

Firm. 5

Gef. I-77/4

Änderungen und Zusätze zu bereits eingetragenen Firmen von Einzelkaufleuten und Gesellschaften.

Eingetragen wurde im Register für Gesellschaftsfirmen:

Sitz der Firma: Innsbruck.

Firmavorkant: P. Ladstätter und Cie.

Betriebsgegenstand: Uhrenhandlung.

Die Annahme der unter der Firma „Ch. Sautner et Comp.“ bestehenden Zweigniederlassung in Trient wird infolge Veräußerung des Zweiggeschäftes gelöscht.

Datum der Eintragung: 13. Jänner 1919.

Landesgericht Innsbruck, Abt. IV

am 13. Jänner 1919.

Heinrich Pult.

Firm. 12

Reg. C I 143/4

Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Eingetragen wurde in das Register Abt. C:

Sitz der Firma: Innsbruck.

Vorkant der Firma: „Wasserhof Industrie-Gesellschaft m. b. H.“

Betriebsgegenstand: Die industrielle Ausbeutung der von der Gesellschaft zu erwerbenden Liegenschaften, Einl.-Bl. 46 I, Kat.-Gem. Straßen und Einl.-Bl. 52 II, Kat.-Gem. Straßen, beide einliegend im Grundbuche des Bezirksgerichtes Sillian, insbesondere der dort befindlichen Säge und Mahlmühlen, des Steinbruches, ferner der Ausbau und die Verwertung der dort befindlichen Wasserkräfte.

Gesellschaftsvertrag: Das Unternehmen gründet sich auf den Gesellschaftsvertrag, geschlossen in Wien am 24. Dezember 1918.

Höhe des Stammkapitals: 200.000 K.

Sacheinlagen: Auf das Stammkapital werden von den beiden Gesellschaftern folgende Sacheinlagen geleistet:

a) Die Gesellschafterin Frau Phila Jungl berichtet ihre Stammeinlage von 100.000 K in der Weise, daß sie die ihr gehörigen Liegenschaften, Einl.-Bl. 46 I, Kat.-Gem. Straßen, und Einl.-Bl. 52 II, Kat.-Gem. Straßen, beide einliegend im Grundbuche des Bezirksgerichtes Sillian, samt allen darauf befindlichen Gebäuden, insbesondere der Sägemühle, der Mahlmühle, dem Wohngebäude und den Stallungen samt dem dort befindlichen Steinbruche, samt allem lebenden und toten Inventar, samt allen mit dem Besitze dieser Liegenschaften verbundenen Rechten, insbesondere auch den Wasserrechten, in die Gesellschaft einbringt. Die Gesellschaft übernimmt die so bestrichenen Liegenschaften um den Uebnahmepreis von 100.000 K.

b) Der Gesellschafter Julius Grünwald berichtet seine Stammeinlage von 100.000 K in der Weise, daß er 110.000 K nominale, 7. österr. Kriegsanleihe,

steuerfreie 5½proz. amortisierbare Staatsanleihe samt Kupons vom 1. Februar 1919 in die Gesellschaft einbringt. Die Gesellschaft übernimmt die bezeichneten Wertpapiere um den Uebnahmepreis von 100.000 K.

Besondere Bestimmungen: Laut Absatz VII des Gesellschaftsvertrages partizipiert Frau Phila Jungl für ihren Geschäftsanteil mit 45% und Julius Grünwald für seinen Geschäftsanteil mit 55% am Nettogewinn, bezw. am Verlust der Gesellschaft.

Geschäftsführer: Julius Grünwald, Kaufmann in Wien, XIII., Hühnerstraße Nr. 103, vorübergehend in Innsbruck, Maria-Theresienstraße Nr. 22.

Vertretungsbefugt: Der Geschäftsführer.

Firmazeichnung: Der Geschäftsführer setzt unter den vordruckten oder vorgeschriebenen Firmavorkant seine Unterschrift.

Datum der Eintragung: 10. Jänner 1919.

Landesgericht Innsbruck, Abt. IV

am 10. Jänner 1919.

Heinrich Pult.

Erledigungen.

2

Ausschreibung

IV 39/1

eines Remigius Sevignani'schen Studien-Stipendiums

Aus der in h. a. Verwaltung stehenden Stiftung des verstorbenen Dr. med. Remigius Sevignani ist vom Studienjahre 1918/19 an das Stipendium Nr. 1 im jährlichen Betrage von 240 K zu verleihen.

Auf Erlangung eines Remigius Sevignani'schen Stipendiums haben Ansprüche in erster Linie studierende Söhne der Geschwister des Stifters und deren Nachkommen.

Unter dieser Verwandtschaft des Stifters haben den Vorzug die Nachkommen seines Bruders, des Landesgerichtsrates Bernhard Sevignani in Bozen, dann des Josef Sibil, Bezirksgerichtskanzlisten in Sillian, dann des Franz Wirtlberger, Postoffizial in Innsbruck, endlich des Josef Mederegger, Rechnungsrates in Innsbruck.

In zweiter Linie sind berufen überhaupt arme studierende Jünglinge der Pfarre Sillian; Berufsstudien bilden hierbei keinen Unterschied.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihr mit den Studienzeugnissen der zwei letzten Semester, oder mit dem Meldungsbuche der Universität und den Zeugnissen über abgelegte Kolloquien oder Staatsprüfungen, allenfalls Bestätigung über militärische Dienstleistung, dann im Sinne der Statth.-Verordnung vom 16. November 1878, Bl. 18188 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt V. St. Nr. 52, S. 55) und des Statth.-Zirkulares vom 24. Februar 1888, Bl. 4089, auf den gegenwärtigen Zeitpunkt ausgestellten Mittellosigkeitszeugnisse (Armutszzeugnisse älteren Datums sind unzulässig), und dem Impfsscheine, endlich mit dem Nachweise über ihre Verwandtschaft mit dem Stifter, bezw. über den Umstand, daß sie aus der obgenannten Pfarrgemeinde seien, beglaubigtes Gesuch längstens bis 15. Februar 1919 im Wege des betreffenden Dekanates resp. der betreffenden Studiendirektion außer zu überreichen.

Landesregierung Innsbruck

am 8. Jänner 1919.

3

Stipendien-Ausschreibung

aus der Josef Hilarius Maldoner'schen Studien-Stipendienstiftung.

Das Josef Hilarius Maldoner'sche Studien-Stipendium im jährlichen Betrage von 130 K wird für das Schuljahr 1918/19 zur Verleihung ausgeschrieben.

Auf dieses Stipendium haben nach dem Stifterbriefe vom 12. August 1851 arme, brave studierende Ansprüche, welche gesonnen sind, sich dem Priesterstande zu widmen, insbesondere Verwandte des Stifters aus dem Geschlechte, Theologen aus dem Geschlechte haben den Vorzug.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit dem Tauf-, Heirats-, Impfsscheine, dem Mitteilungsblatt, belegt mit dem vorchriftlichen letzten zwei Semester, eventuell mit dem Nachweise über die Verwandtschaft zum Stifter, beglaubigtes Gesuch bis 15. Februar 1919 bei der gefertigten Bezirkshauptmannschaft zu überreichen.

Bezirkshauptmannschaft Reutte

am 15. Jänner 1919.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Peer.

Bl. IV 1856/5

Stipendiumauschreibung.

Das Josef Ant. Reichsriegler'sche Stipendium jährl. 240 K ist angefangen vom Studienjahre 1917/18 zu verleihen.

Anspruch haben Tiroler, welche Medizin und vor allem Chirurgie an der Universität Innsbruck studieren und gute Aufführung und Fortgang nachweisen; bei gleichen Verhältnissen haben mit dem Stifter verwandte Bewerber den Vorzug.

Die Stempelfreien, mit dem Tauf- und Impfsscheine, dann mit dem im Sinne der Statth.-Verordnung vom 1. Jänner 1911, L.-G.-Bl. Nr. 41, ausgefertigten Mittellosigkeitszeugnisse, dem Meldungsbuche der Universität und den Zeugnissen über abgelegte Kolloquien, allenfalls Bestätigungen über militärische Dienstleistung, bei verwandten Bewerbern auch noch mit dem bezüglichen Verwandtschaftsnachweise beglaubigtes Gesuch sind von den Bewerbern bis längstens 31. Jänner 1919 beim Dekanate der medizinischen Fakultät in Innsbruck einzureichen.

Innsbruck, am 3. Jänner 1919.

Landesregierung.

Anzeigen.

Tiroler Aktienbrauerei Rendl.

Rundmachung.

Die VIII. ordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Tiroler Aktienbrauerei Rendl findet Samstag, den 8. Februar 1919, 11 Uhr vormittags, im Sitzungssaale der k. k. priv. Österreichischen Länderbank in Wien, I., Hohenstaufengasse 3, statt.

Gegenstände der Verhandlung sind:

1. Bericht des Verwaltungsrates über den Geschäftsbetrieb 1917/18.
 2. Vorlage der Bilanz über das Geschäftsjahr 1917/18 und Bericht und Anträge der Rechnungsrevisoren.
 3. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
 4. Wahlen in den Verwaltungsrat.
 5. Festsetzung einer festen Entlohnung für die Mitglieder des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 1918/19.
 6. Wahl der Rechnungsrevisoren und Festsetzung der Entlohnung derselben für das Geschäftsjahr 1918/19.
- Die stimmberechtigten Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilzunehmen wünschen, werden hiemit eingeladen, ihre Aktien bis spätestens sechs Tage vor der Generalversammlung bei der k. k. priv. Österreichischen Länderbank in Wien, I., Hohenstaufengasse 3, zu deponieren.

Je 25 Aktien geben das Recht auf eine Stimme.
Der Präsident des Verwaltungsrates der Tiroler Aktienbrauerei Rendl.

Botte für Tirol und Vorarlberg

Nr. 12.

Innsbruck, Montag, den 27. Jänner 1919.

105. Jahrgang

Der „Botte für Tirol und Vorarlberg“ erscheint dreimal wöchentlich. Preis für vier ganzjährig 12 K., halbjährig 6 K., vierteljährig 3 K., monatlich 1 K.; mit Zustellung monatlich 60 h mehr; Einzelnummern 20 h; durch die Post bezogen in Oesterreich mit Zustellung: ganzjährig 18 K., halbjährig 9 K., vierteljährig 4 K. 50 h. — Anzeigen werden billigst nach Tarif berechnet. Die Beträge für den Bezug und die Anzeigen müssen postfrei eingezahlt werden. — Jedes Annoncen-Bureau nimmt Anzeigen entgegen. — Redaktion: Telephon-Nr. 750 und 751.

Ämtlicher Teil.

Vollzugsanweisung des Staatsrates für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Staatsämtern des Innern und der Justiz vom 26. Dezember 1918 wegen Verlängerung der Wirksamkeit und Abänderung der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, N. G. Bl. Nr. 114, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge.

Auf Grund des österreichischen Gesetzes vom 24. Juli 1917, N. G. Bl. Nr. 397, wird verordnet:

§ 1.

In Stelle des im Artikel I der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, N. G. Bl. Nr. 114, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge, vorgeesehenen Endzeitpunktes (31. Dezember 1918) hat der 31. Dezember 1919 zu treten.

§ 2.

§ 7 der bezogenen Verordnung wird aufgehoben, und in übrigen bleiben deren Bestimmungen aufrecht.

§ 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Sylvester m. p. Mataja m. p.
Ganusch m. p. Koller m. p.

Kundmachung.

Mit Beschluß vom 13. Dezember 1918 hat der Tiroler Nationalrat Höchstpreise für Holz in nachstehender Weise festgesetzt:

A. Höchstpreise für rohe Nadelhölzer.

Preise ab Waggon jeder österr. Verladestation in Kronen für 1 Festmeter Fichten-, Tannen- und Kiefern-Rundholz, entrindet, saub. und bruchfrei.

1. Für Hölzer von 1 m Länge aufwärts bis 15 cm Mittienstärke und mindestens 7 cm Bspfstärke 60 K.

2. Für Hölzer von 1 m bis 3.00 m Länge, 16 bis 20 cm Mittienstärke 62 K., 21 bis 25 cm Mittienstärke 64 K.

3. Für Hölzer von 4 m Länge aufwärts:

16 bis 20 cm Mittienstärke 65 K., 21 bis 25 cm Mittienstärke 69 K., 26 bis 30 cm Mittienstärke 76 K., 31 bis 35 cm Mittienstärke 81 K., 36 cm und mehr 90 K.

Für Hölzer unter 4 m Länge 2 K. Abschlag.

4. Schlachtholz: von 7 cm Bspfstärke und 1 m Länge aufwärts, mit 5 Prozent Ueberschuß aufgestellt, für 1 Raummeter 53 K.

5. Für Lärchenrundholz von 4 m Länge aufwärts bis 25 cm Mittienstärke ein Zuschlag von 15 Prozent,

von 25 cm Mittienstärke aufwärts ein Zuschlag von 25 Prozent.

B. Höchstpreise für Nadelholz-Schnittware:

Preise ab Waggon jeder österr. Verladestation in Kronen für ein Festmeter.

1. Fichte, unsortiert, bei Mittlieferung von höchstens 10% Tanne, parallel besäumt, 3-80 m bis 6 m lang:

9-19 20-24 25 cm aufw. Br.

12 mm bis 17 mm stark 203 213 223

18 mm bis 21 mm stark 193 203 213

von 22 mm aufwärts 183 193 203

2. Tanne und Fichte, sogenannte II. Kl., parallel besäumt, saub. und bruchfrei, 3-80 bis 6 m lang:

9-19 20-24 25 cm aufw. Br.

12 mm bis 17 mm stark 183 193 203

18 mm bis 21 mm stark 178 188 193

22 mm aufwärts 168 178, 188

3. Kitzungsware: bis 2 m Länge 20 Prozent, über 2 m Länge 10 Prozent Abschlag von den Preisen der Posten 1 und 2

4. Für Bretter und Pfosten auf bestimmte Breite besäumt, 10 Prozent Zuschlag zu den Preisen der Posten 1 und 2.

5. Für konisch geschnittene Ware: 10 Prozent Abschlag von den Preisen der Posten 1 und 2.

6. Für unbesäumte Ware: 10 Prozent Abschlag von den Preisen der Posten 1 und 2.

7. Geschnittene Kanthölzer ohne besondere Qualitätsansprüche mit üblicher Baumfante erzeugt:

	bis 6 m	über 6-8 m	über 8-10 m	über 10-12
Höchstfante 16 cm	170	190	200	215
" 20 cm	175	195	205	220
" 24 cm	180	200	210	225
" 28 cm	190	210	220	230
" 32 cm	195	215	225	235

für stärkere und längere Kanthölzer entsprechend höhere Preise.

Für Kanthölzer, welche scharfkantig nach den Wiener Maschinen erzeugt werden, ein Zuschlag von 5 Prozent;

für Kanthölzer, die nach bestimmten Längen (nach Listen) erzeugt werden, ein Zuschlag von 8 Prozent.

8. Fichtenstapel mit durchschnittenem Kern:

80 x 80 mm 215 K }
80 x 100 mm 225 K } 3-80 m-6 m lang
100 x 100 mm 235 K }

stärkere Stapel entsprechend teurer.

9. Ratten gebündelt:

3-80 bis 6 m lang 185 K.

Kitzungsstatten bis 2 m Länge 20 Prozent, über 2 m Länge 10 Prozent Abschlag.

10. Gezimmeretes Kantholz:

3-80 bis 8 m lang, bis 180x210 mm Querschnitt, waldbantig, 143 K.

Für längere und stärkere Kanthölzer entsprechend höhere Preise.

11. Lärchenschüttware unbesäumt: 20 Prozent Zuschlag zu den Preisen der Posten 1 und 3.

12. Besäumte Lärchenschüttware: 35 Prozent Zuschlag zu den Preisen der Posten 1 bis 10.

13. Für besäumtes Kiefern-Schüttmaterial, gelten die Preise der Posten 1 bis 10, in den Qualitäten der sogenannten südböhmischen oder polnischen Kiefer ein Zuschlag von 20 Prozent.

14. Für böhmisches Fichten- und Tannenschüttmaterial, gelten vorstehende Preise für 1 Festmeter, ab Waggon österreichischer Einbruchstation.

15. Im allgemeinen wird festgesetzt, daß für besondere Qualitäts- und Dimensionsansprüche, welche an Dimensionshölzer und Schnittmaterial aller Art gestellt werden, ein angemessener Preiszuschlag zulässig ist.

C. Höchstpreise für waldtrockenes Brennholz in Nordtirol.

Sortiment	Preis für 1 Raummeter Brennholz mit 5% Ueberschuß ab zufahrbarem Abstellort bei einer Entfernung im Walde von		
	unter 5 km	5-10 km	über 10 km
	vom nächsten Bahnhof		
	Kronen		
Scheiter hart ¹⁾	26	22	18
Scheiter weich ¹⁾	22	18	14
Brügel hart ¹⁾	22	18	14
Brügel weich ¹⁾	18	14	10
Gipfel, Ast, Stock u. Wurzelholz ²⁾	12	10	10

¹⁾ Mit höchstens 10% „schadhaften“ oder angefaulten Stellen.

²⁾ Zum Ast- und Gipfelholz zählen Stübe unter 5 cm Bspfdurchmesser.

Die Brennholzpreise gelten für handelsüblich ausgeformtes mit möglichst geringen Zwischenräumen meßgerecht aufgestelltes Brennholz ohne Rußholzstücke. Brennholz gilt als waldtrocken, wenn es mindestens 4 Monate vor der Uebergabe aufgestellt war. Die Aufstellungszeit ist im Zweifelsfalle unter Zuziehung des Lokalforstpersonales zu ermitteln.

Als Hartholz gelten: Eiche, Buche, Horn und Birke; als weich: Kiefer, Pappel, Weide und alle Nadelhölzer.

D. Zuschläge für den Brennholz-Handel.

Zuschlag für Gewinn und Regie bei Mengen über 50 Raummeter 3 K., bei Mengen unter 50 Raummeter 4 K. für ein Raummeter.

Holzverkauf nach Gewicht ist im allgemeinen verboten.

Kleingespaltenees Brennholz darf in Mengen unter 1 Raummeter nach Gewicht verkauft werden. Diefür wird ein Höchstpreis von 15 h pro Kilogramm welches oder hartes Brennholz ins Haus gestellt, festgesetzt.

E. Allgemeine Bestimmungen.

Für geringere Ware ist der Preis entsprechend zu ermäßigen.

Das Vormessen ist im Preis inbegriffen. Insofern Bau- und Rußholz nicht fahrverladen, Brennholz nicht auf fahrbarem Weg gestellt ist, ermäßigen sich die Preise um die ortsüblichen Werbungskosten (Zahlung, Ausfertigung, Fuhrlohn, Verladung).

Die in der vorstehenden Verordnung angeführten Höchstpreise sind auch anwendbar auf Lieferungsverträge, welche vor dem abgeschloffen und noch nicht beiderseitig erfüllt sind.

Kundmachung.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Herr Ingenieur Dr. Ernst Pfretschner am 15. Jänner 1919 den Eid als Zivilingenieur für Architektur und Hochbau abgelegt hat und somit zur selbständigen Ausübung seiner Befugnisse berechtigt ist. Sein Wohnsitz ist Innsbruck.

Innsbruck, am 20. Jänner 1919.

Landesregierung Innsbruck.

Nichtamtlicher Teil.

(Verkehrsnachricht.) Der seinerzeit in Verkehr gewesene Personenzug 214 wird am 28. auf 29. Jänner 1919 ausnahmsweise in Verkehr gesetzt. Innsbruck-Hauptbahnhof ab 10 Uhr 20 nachm., Salzburg an 6 Uhr, ab 6 Uhr 40 vorm., Wien an 3 Uhr 40 nachm. Der Zug ist gegen Lösung gewöhnlicher Fahrplanweise allgemein benutzbar, jedoch wird die Benützung der 3. Klasse auf 100 Personen beschränkt. Die Verkehrszeiten der fahrplanmäßigen Zwischenhalte sind aus dem Auswahlfahrplane zu entnehmen.

Amtsblatt.

Kundmachungen.

G.-Bl. L 7/18/11

Bekanntmachung der Entmündigung.

Mit Beschluß des Bezirksgerichtes Sitz vom 17. Dezember 1918 wurde Eduard Rechner, Kanzleioberoffiziant, früher wohnhaft in Sitz, wegen Geisteskrankheit voll entmündigt. 63

Bezirksgericht Sitz, Abt. 1
am 13. Jänner 1919.

Gregor Bob.

Konvokationen.

A 468/18/6

Edikt.

Es wird bekannt gemacht, daß am 1. Oktober 1918 in Austerlitz Marie Wagner, Dienstmagd, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben ist.

Da dem Verichte der Aufenthalt der gesetzlichen Erben Antonie, Anna, Katharina und Sofie Wagner unbekannt ist, so werden sie aufgefordert, sich binnen einem Jahre, von dem unten angeetzten Tage an, bei diesem Verichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Kurator Peter Wagner in Austerlitz abgehandelt würde.

Bezirksgericht Austerlitz, Abt. 1

am 19. Jänner 1919.

62

Amort.

Erledigungen.

3

IV 39

Ausschreibung.

eines Nemignus Sevgianischen Studien-Stipendiums

Aus der in h. a. Verwaltung stehenden Stiftung des verstorbenen Dr. med. Nemignus Sevgian ist vom Studienjahre 1918/19 an das Stipendium Nr. 1 im jährlichen Betrage von 240 K zu verleißen.

Auf Erlangung eines Nemignus Sevgianischen Stipendiums haben Ansprüche in erster Linie studierende Söhne der Geschwister des Stifters und deren Nachkommenschaft.

Unter dieser Verwandtschaft des Stifters haben den Vorzug die Nachkommen seines Bruders, des Landesgerichtsrates Bernhard Sevgian in

Bozen, dann des Josef Giesler, Bezirksgerichtsrates in Sillian, dann des Franz Wirtberger, Postoffizial in Innsbruck, endlich des Josef Niederegger, Rechnungsrates in Innsbruck.

In zweiter Linie sind berufen überhaupt arme studierende Jünglinge der Pfarre Sillian; Berufsstudien bleiben hierbei keinen Unterschied.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihr mit den Studienzeugnissen der zwei letzten Semester, oder mit dem Meldungsbuche der Universitäts- und den Zeugnissen über abgelegte Kolloquien oder Staatsprüfungen, allenfalls Befähigung über militärische Dienstleistung, dann im Sinne der Statth.-Verordnung vom 16. November 1878, Bl. 18188 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt V. St. Nr. 12, S. 55) und des Statth.-Zirkulares vom 21. Februar 1888, Bl. 4089, auf den gegenwärtigen Zeitpunkt ausgestellten Mittellosigkeitszeugnisse (Armutzeugnisse älteren Datums sind ungültig), und dem Impfscheine, endlich mit dem Nachweise über ihre Verwandtschaft mit dem Stifter, bezw. über den Umstand, daß sie aus der obgenannten Pfarrgemeinde seien, beglaubigtes Gesuch längstens bis 15. Jänner 1919 im Wege des betreffenden Dekanates resp. der betreffenden Studiendirektion anher zu überreichen.

Landesregierung Innsbruck

am 8. Jänner 1919.

IV Bl. 805/11

3/1

Ausschreibung

des Franz Suttner'schen Theologen-Stipendiums.

Das von Franz Suttner in Innsbruck im Jahre 1826 für einen in jeder Beziehung würdigen Hörer der Theologie gestiftete Stipendium jährlicher 220 K ist vom Studienjahre 1918/19 anfangen zu verleißen.

Bewerber um dieses Stipendium, für welches dem Vesteften der Johann Anton Suttner'schen Deszendenz das Vorschlagsrecht zusteht, haben ihre mit den Studienzeugnissen des Jahres 1917/18, dem Matrikelzeugnisse und dem Impf- und Blatternscheine beglaubigten Gesuche bis längstens Ende Februar 1919 im Wege des vorgezeichneten j. b. Ordinariats bei der Landesregierung in Innsbruck zu überreichen.

Innsbruck, am 15. Jänner 1919.

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Podels.

Anzeigen.

Deutschösterreichisches Staatsamt für Heerwesen.

1

Abt. 16, B. 598 von 1919.

Öffentliche Ausschreibung.

Das Staatsamt für Heerwesen beabsichtigt die nachbezeichneten Sorten im Wege einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben und ladet zu schriftlichen Offerten ein, und zwar:

1. Rot-weiß-rote Metallkolarde zu Mannschafstappenrosen. Dieselben sind aus gelbem Metallblech erzeugt, mäßig gewölbt und mit 15 mm Befestigungssplinten versehen. Der Durchmesser der Kolarde beträgt 18 mm, die Breite der rot-weiß-roten, horizontal gestellten Felder 6 mm.

2. Appenrosen für Mannschaft aus Tombakblech geprägt. Der aus vier gerippten Blättern bestehende Unterleil ist grau gefärbt, den Ober-

leil bildet eine rot-weiß-rote Kolarde mit 18 mm Durchmesser. Der Durchmesser der Appenrose beträgt 30 mm, die Höhe 10 mm. Auf der Rückseite der Appenrose sind zwei Befestigungsrohre aus Messingdraht angelötet. Der Farbenschild der Kolarde und Appenrosen muß dauerhaft sein.

Muster beider Sorten sind bei der Abstellung für Befestigungsmuster in Brunn a. G. gegen Bezahlung erhältlich. Die Zeichnungen dieser Sorten sind aus dem Verordnungsblatt Nr. 10 des deutschösterreichischen Staatsamtes für Heerwesen vom 28. Dezember 1918 zu ersehen. (Zigur 1 und 3.)

Der Bedarf an Kolarde und Appenrosen beträgt circa 50.000 Stück.

Lieferbedingungen: Lieferort Wien, Landwehrmonturdepot (V. Spengergasse 18-20), Lieferpreis loco Lieferort.

Verdienstgültung: Nach anstandsloser Ablieferung, Uebernahme und Verisierung der Uebernahmsschein durch das Landwehrmonturdepot, nach Skala II und III gestempelt dem Staatsamt für Heerwesen zwecks Auszahlung einzuenden.

Offerte: Für die Lieferungen kommen nur Selbsterzeuger deutschösterreichischer Staatszugehörigkeit in Betracht und ist den Offerten eine diesbezügliche Bestätigung seitens der Handels- und Gewerbekammer (Magistrat usw.) beizulegen.

Die Offerte, in welchen auf die vorgeschriebenen Muster und auf diese Ausschreibung Bezug zu nehmen ist, sind mit einem 2 K-Stempel zu versehen und bis längstens 10. Februar 1919 an das deutschösterreichische Staatsamt für Heerwesen einzusenden.

Aus denselben muß zu entnehmen sein:

a) Liefermöglichkeit per Woche, vom Tage der Erteilung des Lieferungsauftrages gerechnet,

b) Lieferungspreis bei Abnahme von 5000 Stück aufwärts,

c) Annahme der Lieferbedingungen.

Die Entscheidung wird dem Offerenten vom Staatsamt für Heerwesen schriftlich bekanntgegeben.

Deutschösterreichisches Staatsamt für Heerwesen

Bereinsauflösung.

Die Vereine der Kärntner: „Gemütlichkeit“ und „Edelweiß“ haben bei der am 15. Dezember 1918 stattgefundenen Generalversammlung die Auflösung dieser Vereine und deren Zusammenschluß zu einem Verein mit dem Namen „Verein der Kärntner“ beschlossen. 61

Kundmachung.

In Berücksichtigung der gegenwärtigen Geldlage sieht sich die Sparkasse Jmst veranlaßt, im Einvernehmen mit den andern Geldinstituten, den Zinsfuß für Spareinlagen vom 15. Februar 1919 an von 4% auf 3 1/2% herabzusetzen mit der gleichzeitigen Verfügung, daß von diesem Termine ab sämtliche Neueinlagen und Nachlagen erst einen halben Monat nach dem Erlagstage verzinst werden.

Jmst, den 15. Jänner 1919. 65

Direktion der Sparkasse Jmst.

Gedenket der verwahrlosten Jugend!

Unterstützet den Jugend-Fürsorgeverein durch Beitritt und Spenden; Posterscheine sind in der Administration des Blattes erhältlich.

Bote für Tirol und Vorarlberg

Nr. 13.

Innsbruck, Mittwoch, den 29. Jänner 1919.

105. Jahrgang

Der Bote für Tirol und Vorarlberg erscheint dreimal wöchentlich. Preis für hier ganzjährig 12 K, halbjährig 6 K, vierteljährig 3 K, monatlich 1 K; mit Zustellung monatlich 60 h mehr; Einzelnummern 20 h; durch die Post bezogen in Oesterreich mit Zustellung: ganzjährig 18 K, halbjährig 9 K, vierteljährig 4 K 80 h. — Anzeigen werden billigst nach Tarif berechnet. Die Beträge für den Bezug und die Anzeigen müssen postfrei eingeschickt werden. — Jedes Annoncen-Bureau nimmt Annoncen entgegen. — Redaktion: Telefon-Nr. 750 und 751.

Mitteilung.

Mit Rücksicht auf die derzeitige Abschließung der Behörden in Deutschtirol behält sich die Landesregierung vor, bei Stoffmangel die am Montag fällige Nummer nicht erscheinen zu lassen.

Ämtlicher Teil.

Kundmachung.

Im Sinne des § 23 der Vollzugsanweisung des d. ö. Staates vom 21. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 126, wird das Taggeld für diejenigen Mitglieder der Wahlbehörden, welche zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf ihren täglichen Verdienst angewiesen und durch Teilnahme an den Arbeiten der Wahlbehörden verhindert sind ihrem Erwerbe nachzugehen, wie folgt festgesetzt:

Für die Stadt Innsbruck und die Gemeinde Hötting mit 12 —;
für die Städte und Orte Ruffstein, Rißbüchel, Wörgl, Runds, Kirchbichl, Mattenberg, Haring, Stramsach, Brigg, Jenbach, Schwarz, Hall, Telfs, Imst, Landeck, Reutte, Vils und Lienz mit 10 K;
für die übrigen Orte mit 8 K.

Tiroler Landesregierung.

Innsbruck, den 25. Jänner 1919.

Nichtamtlicher Teil.

Der Staatssekretär für öffentliche Arbeiten hat dem Hofrath und Vorstände der techn. Abteilung der Landesregierung, Ing. Philipp Rappf, die erbetene Beförderung in den dauernden Ruhestand bewilligt und ihm bei diesem Anlasse für seine vieljährige, in jeder Hinsicht ausgezeichnete und höchst ersprießliche Dienstleistung den warmsten Dank und vollste Anerkennung ausgesprochen.

Der Sanitätskonzipist Dr. Josef Kapferer wurde der Bezirkshauptmannschaft Reutte zur Dienstleistung zugeteilt.

(Abzeichen für Militärpersonen und Volkswehrmänner.) Als Kennzeichen für Angehörige der Volkswehr wurde das amtliche Brustschild vom Staatsamte für Heerwesen festgesetzt. Für die übrigen in aktiver Dienstleistung stehenden Militärpersonen wurden neben der vorgeschriebenen Kappenrose eine rot-weiß-rote Kolarde festgesetzt, die am obersten Kleidungsstück, an der rechten Brustseite zu tragen ist. Allen aus der militärischen Dienstleistung entlassenen nichtaktiven Militärpersonen, die die Uniform an Stelle von Zivilkleidern bis Ende 1919 austragen (Bestimmungen des Verordnungsbl. Nr. 1 des d. ö. St.-A. für Heerwesen 1918), steht das Recht zum Tragen der rot-weiß-roten Kolarde nicht zu.

Amtsblatt.

Amortisationen.

T 13/19

Aufgebot von Wertpapieren.

Auf Antrag der Finanzprokurator für Tirol und Vorarlberg werden nachstehende, dem Antragsteller angeblich in Verlust geratene Wertpapiere aufgeboden; deren Inhaber wird aufge-

fordert, sie binnen sechs Monaten vom Tage der ersten Kundmachung des Aufgebotes, bei Gericht vorzuweisen; auch andere Beteiligte haben ihre Einwendungen gegen den Antrag zu erheben, sonst würden die Wertpapiere nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung der Wertpapiere:

I. Geschäftsanteil Nr. 1646 der gewerblichen Spar- und Vorschußkassette Meran, über 200 K.
II. Die Einlagebitteln der Sparkasse Bozen, lautend auf:

1. Erben nach Fanny Seltari, Nr. 37356, mit einer Einlage von 376 K;
2. v. Porta Anton, Bezirksrichter in Blind-Matrei, Nr. 22557, mit einer Einlage von 447 K 12 h;
3. Janaz. N. v. Bach'sches Fideikommiß, Nr. 24235, mit einer Einlage von 135 K 48 h und Nr. 6964, mit einer Einlage von 648 K 04 h;
4. Wopfner'sches Lehen Nr. 25765, mit einer Einlage von 298 K 97 h;
5. Ausgleich Spreiter, Nr. 26761, mit einer Einlage von 850 K 80 h;
6. Agnes Baumann, Nr. 32905, mit einer Einlage von 3 K 52 h;
7. Johann Beer, Nr. 32924, mit einer Einlage von 30 K 60 h;
8. Jakob Jastrinsky, Nr. 32925, mit einer Einlage von 37 K 08 h;
9. Konkurs Toniaggi und Petrucco, Nr. 9659, mit einer Einlage von 72 K 33 h;
10. Konkurs Georg Damiaux, Nr. 9662, mit einer Einlage von 338 K 95 h;
11. Papiererlös Fa. E. Jakob, Nr. 35049, mit einer Einlage von 786 K 24 h;
12. Skardarrasj Ausgleich, Nr. 18524, mit einer Einlage von 1949 K 76 h;
13. Konkurs Bau- und Einrichtungs-Gesellschaft Bozen, Nr. 21243, mit einer Einlage von 10.281 K 00 h;
14. Flaminio Nigo, Nr. 43354, mit einer Einlage von 22 K 40 h;
15. Franz Drechsler, Nr. 12438, mit einer Einlage von 5000 K;
16. Isidor Camperini, Nr. 15987, mit einer Einlage von 2000 K;
17. Franz Drechsler, Nr. 32747, mit einer Einlage von 551 K 57 h;
18. Jakob Schlefer, Nr. 40349, mit einer Einlage von 1000 K;
19. Anton Egger, Freiburger, Nr. 42664, mit einer Einlage von 5070 K.

III. Die Einlagebitteln der Sparkasse Meran, lautend auf:

1. fünf erbfl. Kinder des Franz Alois, Nr. 45888, mit einer Einlage von 671 K 76 h;
2. Dr. Gesa Gara, Kurarzthengattin, Nr. 31055, Bd. 65, Fol. 686, mit einer Einlage von 685 K;
3. Krämer Georg jun., Nr. 47200, mit einer Einlage von 187 K 50 h;
4. Geschwister Brenner, Nr. 57—499/38587, mit einer Einlage von 185 K 36 h;
5. mj. Anna und Luise Miller, Nr. 48353, mit einer Einlage von 500 K;
6. mj. Winterhofer Alois, Wilhelm, Hermann und Franz, Nr. 48769, mit einer Einlage von 200 K;

7. Mair Anna, geb. Deutschmann, Nr. 50410, mit einer Einlage von 1500 K;

8. Erben nach Johann Oberprantacher, Fol. 158, Nr. 40086, mit einer Einlage von 128 K 52 h;

9. Erben nach Emanuel Jerusalem, Nr. 51223, mit einer Einlage von 971 K 83 Y;

10. Ludwig Schießl, Nr. 52430, mit einer Einlage von 304 K;

11. Göggele Peter, Nr. 54157, mit einer Einlage von 220 K 50 h;

12. Erben nach Filomena Innerhofer, Nr. 55297, mit einer Einlage von 1900 K;

13. mj. Göggele Maria, Bd. 18, Fol. 225, Nr. 11562, mit einer Einlage von 306 K;

14. Pub Paul Kinder, Fol. 650, Nr. 25488, mit einer Einlage von 47 K 50 h;

15. Elhardt Johann und Moritz, Nr. 28452, mit einer Einlage von 38 K;

16. Pircher Marie, Bäckin und Alois, Nr. 29081, mit einer Einlage von 51 K 40 h;

17. Welthaler Sebastian, Nr. 31467, mit einer Einlage von 61 K;

18. Ruffhaumer Alois, Kreszena, Mena und Anna, Nr. 31767, mit einer Einlage von 120 K;

19. Tanner Alois Erben, Nr. 32591, mit einer Einlage von 401 K 90 h;

20. Weit Heinrich Erben, Nr. 36409, mit einer Einlage von 939 K 16 h, und Nr. 37824, mit einer Einlage von 265 K 46 h;

21. Gölisch Matthias Erben, Nr. 41920, mit einer Einlage von 1143 K 34 h, Nr. 41921, mit einer Einlage von 1143 K 34 h, Nr. 41921, mit einer Einlage von 1143 K 34 h, und Nr. 41923, mit einer Einlage von 1143 K 34 h;

22. Evangelische Christuskirche Meran, Nr. 37352, mit einer Einlage von 1100 K;

23. Schöpf Anna, Nr. 37793, mit einer Einlage von 110 K;

24. Ladurner Johann, Nr. 37305, mit einer Einlage von 1200 K;

25. Stadtpfarrer Meran, Nr. 35330, mit einer Einlage von 1432 K 1 h;

26. Freiherr Alfred, Nr. 43353, mit einer Einlage von 2866 K 70 h;

27. Platzgummer Johannes Kinder, Nr. 44303, mit einer Einlage von 1375 K;

28. Armenfond in Vödrain, Nr. 45376, mit einer Einlage von 80 K.

IV. Die Einlagebitteln der Sparkasse der Stadt Brigen, lautend auf: Johann Sant, Nr. 9872, mit einer Einlage von 85 K 22 h.

V. Die Einlagebitteln der Sparkasse Sterzing, lautend auf Ferdinand Schaber, Fol. 6574, mit einer Einlage von 751 K 80 h.

VI. Die Einlagebitteln der Spar- und Vorschußkassette für Handel und Gewerbe Bozen, lautend auf:

1. Firma Dehler, Bd. VII, Fol. 9, mit einer Einlage von 29.848 K 63 h;

2. Mithl Ruedl, Bd. VI, Fol. 313, mit einer Einlage von 1000 K.

VII. Drei Stück Prioritätsaktien der Ueberseebahn, lit. A, Nr. 1031, 1032 und 1033 zu je 2000 K.

Landesgericht Innsbruck, Abt. III am 22. Jänner 1919.

Dr. Ludwig Moschapel.

Erledigungen.

IV Bl. 805/11

3/2

Ausschreibung

des Franz Sullnerschen Theologen-Stipendiums.

Das von Franz Sullner in Innsbruck im Jahre 1820 für einen in jeder Beziehung würdigen Hörer der Theologie gestiftete Stipendium jährlicher 220 K ist vom Studienjahre 1918/19 angefangen zu verleihen.

Bewerber um dieses Stipendium, für welches dem Veltstein der Johann Anton Sullnerschen Deszendenz das Vorschlagsrecht zusteht, haben ihre mit den Studienzeugnissen des Jahres 1917/18, dem Matrikulationszeugnisse und dem Gymf- und Maturitätsdiplome belegten Gesuche bis längstens Ende Februar 1919 im Wege des vorgeordneten f. d. Ordinariums bei der Landesregierung in Innsbruck zu überreichen.

Innsbruck, am 15. Jänner 1919.

Der Landesamtsdirektor:
Dr. Pöckel.

Firmenprotokollierungen.

G. B. Firm. 21
Eing. I-226

Änderungen und Zusätze zu bereits eingetragenen Firmen von Einzelkaufleuten und Gesellschaften.

Eingetragen wurde im Register für Einzelfirmen:

Sitz der Firma: Innsbruck.

Firmawortlaut: Michael Brüll.

Betriebsgegenstand: Möbelhandlung.

Gestorben: der bisherige Alleininhaber Michael Brüll.

Neumehriger Alleininhaber: Rudolf Brüll, Möbelfabrikant in Innsbruck, Auichstraße Nr. 7.

Datum der Eintragung: 16. Jänner 1919.

Landes- als Handelsgericht Innsbruck, Abt. IV

am 16. Jänner 1919.

73

Heinrich Pult.

Erinnerungen.

66

G. Bl. T 11/19/2

Einleitung des Verfahrens zur Todeserklärung

des Max Fritz.

Der am 5. Oktober 1892 in Wängle geborene Max Fritz, ist im September 1906 nach Amerika ausgewandert und hat sich in Redwood City in Kalifornien niedergelassen. Am 24. Dezember 1908 schrieb er das letztmal an seine Angehörigen, seither sind alle Nachforschungen nach ihm erfolglos geblieben.

Da hienach anzunehmen ist, daß die gesetzliche Vermutung des Todes im Sinne des § 24, Zl. 1, a. b. G.-B., mit Bezug auf die kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914, Nr. 276, R.-G.-Bl., eintreten wird, wird auf Ansuchen der Johanna Fritz, Baumeisterwitwe in Innsbruck, das Verfahren zur Todeserklärung des Vermissten eingeleitet. Es wird demnach die allgemeine Aufforderung erlassen, dem Gerichte oder dem Kurator, Herrn Dr. Eduard Erler, Advokat in Innsbruck, Nachrichten über den Genannten zu geben.

Max Fritz wird aufgefordert, vor dem gefertigten Gerichte zu erscheinen oder es auf andere Weise in die Kenntnis seines Lebens zu setzen.

Das Gerichte wird nach dem 1. Februar 1920 auf neuerliches Ansuchen über die Todeserklärung entscheiden.

66

Landesgericht Innsbruck, Abt. III
am 17. Jänner 1919.

Andreas Perthaler.

68

T 14/19/2

Einleitung des Verfahrens zur Todeserklärung

des Matthias Huber.

Matthias Huber, 1876 in Melth geboren und ausländisch, Bauer beim Schwabl in Melth, ist am 15. Mai 1915 zum Tiroler Landesschützen-Regiment eingezogen und im Jahre 1916 auf den italienischen Kriegsschauplatz gekommen. Am 12. April 1918 soll er in italienische Gefangenschaft geraten sein, am 8. April 1918 ist von ihm die letzte Nachricht eingelaufen.

Da hienach anzunehmen ist, daß die gesetzliche Vermutung des Todes im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 128, eintreten wird, wird auf Ansuchen des Andra Huber in Melth das Verfahren zur Todeserklärung eingeleitet. Es wird demnach die allgemeine Aufforderung erlassen, dem Gerichte oder dem Kurator Herrn Leonhard Thaler, Bauer in Hinterkogel in Melth, Nachrichten über den Genannten zu geben.

Matthias Huber wird aufgefordert, vor dem gefertigten Gerichte zu erscheinen oder es auf andere Weise in die Kenntnis seines Lebens zu setzen.

Landesgericht Innsbruck, Abt. III

am 20. Jänner 1919.

68

Andreas Perthaler.

70

G. Bl. T 76/18/4

Einleitung des Verfahrens zur Todeserklärung

des Michael Draxl.

Der am 25. September 1875 in Fuzing geborene Michael Draxl, Biegeleibbesitzer von Brennbühl, ist anlässlich der Mobilisierung zum 2. Landsturmregiment eingezogen und am 27. März 1915 bei der Uebergabe der Festung Przemyśl in russische Gefangenschaft geraten. Am 1. August 1915 soll er nach Angabe seines Kameraden Karl Morandell in Wolst beim Baden in der Wolga den Tod gefunden haben.

Da es hienach wahrscheinlich ist, daß Michael Draxl den Tod gefunden, wird auf Ansuchen der Elise Draxl, Private in Brennbühl, das Verfahren zum Beweise des Todes des Vermissten eingeleitet. Es wird demnach die allgemeine Aufforderung erlassen, bis zum 1. August 1919 dem Gerichte oder dem Kurator Georg Ostrein, Maurermeister in Junst, über den Vermissten Nachricht zu geben.

Nach Ablauf dieser Frist und nach Aufnahme der Beweise wird über den Beweis des Todes entschieden werden.

Landesgericht Innsbruck, Abt. III

am 15. Jänner 1919.

70

Andreas Perthaler.

71

T 91 18/4

Einleitung des Verfahrens zum Beweise des Todes

des Johann Klingler.

Johann Klingler, 1893 in Alpbach geboren, ist anfangs August 1914 zum 1. Landesschützenregiment eingezogen und bei den Kämpfen in den Karpathen in russische Gefangenschaft geraten. Nach Angabe seines Kameraden Anton Badoles ist Johann Klingler, der eine Schußverletzung an der linken Gesichtshälfte hatte und an Tuberkulose litt, in einem Spital in Nischni Nowgorod gestorben und am Friedhofe in Stanowino begraben worden.

Da es hienach wahrscheinlich ist, daß Johann Klingler den Tod gefunden hat, wird auf Ansuchen der Julie Klingler, Bäuerin in Alpbach, das Verfahren zum Beweise des Todes des Vermissten eingeleitet. Es wird demnach die allgemeine Aufforderung erlassen, bis zum 1. Juli 1919 dem Gerichte oder dem Kurator Gregor Klingler, Bauer in Alpbach, über den Vermissten Nachricht zu geben.

Nach Ablauf dieser Frist und nach Aufnahme der Beweise wird über den Beweis des Todes entschieden werden.

Landesgericht Innsbruck, Abt. III
am 19. Jänner 1919.
Andreas Perthaler.

71

Anzeigen.

Deutschösterreichisches Staatsamt für Heerwesen.

2 Abt. 16, B. 598 von 1919.

Öffentliche Ausschreibung.

Das Staatsamt für Heerwesen beabsichtigt die nachbezeichneten Sorten im Wege einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben und ladet zu schriftlichen Offerten ein, und zwar:

1. Rot-weiß-rote Metallkorfarden zu Mannschaftskappenroten. Dieselben sind aus gelbem Metallblech erzeugt, mäßig gewölbt und mit 15 mm Befestigungsschrauben versehen. Der Durchmesser der Korfarden beträgt 18 mm, die Breite der rot-weiß-roten, horizontal gestellten Felder 6 mm.

2. Kappenroten für Mannschaft aus Tombakblech geprägt. Der aus vier gerippten Blättern bestehende Untertheil ist grau gefärbt, den Obertheil bildet eine rot-weiß-rote Korfarden mit 18 mm Durchmesser. Der Durchmesser der Kappenrose beträgt 30 mm, die Höhe 10 mm. Auf der Rückseite der Kappenrose sind zwei Befestigungsröhren aus Messingdraht angelötet. Der Farbenschnitt der Korfarden und Kappenroten muß dauerhaft sein.

Muster beider Sorten sind bei der Abwicklung für Bekleidungs Muster in Brunn a. G. gegen Bezahlung erhältlich. Die Zeichnungen dieser Sorten sind aus dem Verordnungsblatt Nr. 10 des deutschösterreichischen Staatsamtes für Heerwesen vom 28. Dezember 1918 zu ersehen. (Ziffer 1 und 2.)

Der Bedarf an Korfarden und Kappenroten beträgt zirka 50.000 Stück.

Lieferbedingungen: Lieferort Wien, Landwehrmonturdepot (V., Spengergasse 18-20), Lieferpreis loco Lieferort.

Berichtsanleitung: Nach anstandsloser Abwicklung, Uebernahme und Bezeichnung der Uebernahmsskizzen durch das Landwehrmonturdepot, nach Skala II und III gestempelt dem Staatsamt für Heerwesen zwecks Auszahlung einzuweisen.

Offerte: Für die Lieferungen kommen nur Selbstzeuger deutschösterreichischer Staatsangehörigkeit in Betracht und ist den Offerten eine diesbezügliche Bestätigung seitens der Handels- und Gewerbekammer (Magistrat usw.) beizulegen.

Die Offerte, in welchen auf die vorgeschriebenen Muster und auf diese Ausschreibung Bezug zu nehmen ist, sind mit einem 2 K-Stempel zu versehen und bis längstens 10. Februar 1919 an das deutschösterreichische Staatsamt für Heerwesen einzusenden.

Aus denselben muß zu entnehmen sein:

a) Lieferungsfrist per Woche, vom Tage der Erteilung des Lieferungsauftrages gerechnet,

b) Lieferungspreis bei Abnahme von 5000 Stück aufwärts,

c) Annahme der Lieferbedingungen.

Die Entscheidung wird dem Offerenten vom Staatsamt für Heerwesen schriftlich bekanntgegeben.

Deutschösterreichisches Staatsamt für Heerwesen.

61